Polit. G.
276m

Pol g.
276m

<36636707240012 S

<36636707240012

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die
Philosophie des Staatsrechts,
mit besonderer Beziehung
auf die
Hallersche Restauration
und einem Vorwort
über
Hrn. C. L. von Hallers
Uebertritt zur Röm. Kath. Kirche
und dessen Ausschließung von den öffentlichen Aemtern der Stadt und Republik Bern.

Von
Heinrich Escher,
Oberamtmann zu Grüningen, im Kanton Zürich.

Zürich,
bey Orell, Füßli und Compagnie,
1821.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

La métaphysique subtile du contrat social n'est propre de nos jours, qu'à fournir des armes et des prétextes à tous les genres de tyrannie, à celle d'un seul, à celle de plusieurs, à celle de tous, à l'oppression constituée sous des formes légales ou exercée par des fureurs populaires.

Benjamin Constant

de l'esprit de conquête. Part. II. chap. VIII.

Vorwort

über Herrn Carl Ludwig von Hallers Uebertritt zur Römisch-Katholischen Kirche und dessen Ausschliessung von den öffentlichen Aemtern der Stadt und Republik Bern.

Sey es, daß Herr von Haller durch seinen öffentlichen Uebertritt zur Römisch-Katholischen Kirche gewisse politische Zwecke mächtig zu fördern glaubte, oder daß er darin ein Mittel sah die Aufmerksamkeit auf seine Person zu lenken, so ist zu vermuthen, daß die erstere Folge gar nicht eintreten, das letztere aber nur für einige Monate statt finden werde. Der Verfasser dieses Aufsatzes hält es allerdings für möglich, daß der entschiedene, vereinigte Wille der größern Mächte unsers Welttheils die Bewohner desselben durch entschlossene Maaßregeln und mit Hintansetzung jeder Scheu vor dem öffentlichen Urtheil wieder in den Zustand von Glaubenszwang und Geistesstumpfheit zurückbringen könnten, worin sich die Zeitgenossen eines Huß befanden. Man rühme, so viel man will,

die Macht der Ideen, den hohen Grad unvertilgbarer Aufklärung u. s. f.; unter unsern Augen geschehen täglich Dinge, welche beweisen, wie wenig man in Unthätigkeit auf solchen Ruhekissen sich pflegen darf, wenn man die köstlichsten Güter, welche frühere Geschlechter mit ihrem Blute errungen und uns überliefert haben, nicht schändlich verrathen will. Wer hätte gedacht, daß wir in unsern Tagen nicht bloß aus Calabrien oder Sicilien von Wundern zu hören bekämen, sondern daß mitten in Deutschland in cultivierten Städten ein neuer St. Franciscus aufträte, der gleich einem gewissen Doctor die Blinden gehend und die Lahmen sehend machen könnte, und daß unter den gebildeten Leuten von so etwas ernsthaft geredet würde? Und wenn es einstweilen eine Beruhigung ist, daß es auch hier hieß: de par le roi défense à dieu, de faire miracle en ce lieu, so lassen andere mit diesem Ereignisse verbundene Umstände nur zu sehr zweifeln, ob nicht in kurzer Zeit solche Versuche mächtige Unterstützung finden dürften. Wer hätte es auch vor wenigen Jahren gedacht, daß im christlichen Europa so bald öffentliche und unter besonderer Aufsicht stehende Blätter einen Versuch der Griechen, jenes schmähliche Joch abzuschütteln, welches seit Jahrhunderten allen Edlern die herrlichsten Erinnerungen der Geschichte trübte und den Genuß der Meisterwerke der Alten verbitterte — daß so bedeutende Organe diesen Versuch als Aufruhr stempeln und die Grausamkeiten dieser eingedrungenen Tartarenhorde, welche das Schändlichste übertreffen, was die Septembriseurs und Jakobiner gethan haben,

beschönigen würden? Wer hätte gedacht, daß man Stoff haben würde, zwanzig andere Beyspiele dieser Art als Zeichen einer bösen Zeit anzuführen, aber die meisten würde unterdrücken müssen, um eine freysinnige aber die Ruhe des Vaterlandes berathende Censur nicht in Verlegenheit zu bringen. Gesetzt nun es würden drey große Monarchen, getäuscht durch die falsche Lehre, abergläubische Menschen seyen die beßten Unterthanen, entschlossen darauf ausgehen die Verläugnung der Glaubensfreyheit mit einträglichen Stellen zu belohnen, Censoren von Rom für die Buchhandlungen des Nordens zu verschreiben, die Stiftungen der protestantischen Kirche überall einzuziehen, hin und wieder Commissionen niederzusetzen, welche das Schreckenssystem eines Robespierre und Marat anwenden würden, um alle, wie einst die des Incivismus, so jetzt die der Vernünftigkeit Verdächtigen, abthun zu lassen oder allenfalls auf die chinesische Grenze zu schicken; sie würden gegen allfällige Kosciusko's und Praga's religiöser und geistiger Freyheit neue Suwarows aussenden — wer will behaupten, daß ein solches Unternehmen, verbunden mit Aufhebung aller Unterrichtsanstalten außer den Klosterschulen und mit Vernichtung von neun Zehntheilen aller vorhandenen Bücher, nicht innert fünfzehn Jahren seinem Ziele nahe gebracht werden könnte? Aber dazu würde man die Herrn von Haller, die Werner und alle solche Panduren und Croaten der päbstlichen Armee nicht bedürfen: Diese benutzen den Krieg nur, um für sich allenfalls etwas zu erfischen, ohne dem Heere we-

fentlichen Nutzen zu bringen. Allein die Menschheit darf sich der festen und ruhigen Ueberzeugung erfreuen, daß jene schauderhafte Gefahr uns nicht droht, so lange die Vorsehung an der Spitze des größten Reiches unsers Welttheils einen Fürsten erhält, welcher dazu erkohren scheint, mit der einen Hand die Hyder des Sanskulotismus zu zermalmen, mit der andern nach weisem Plane ein neues gesellschaftliches Gebäude zu gründen, das den Bedürfnissen unserer Zeit und den billigen Forderungen der heutigen Aufklärung angemessen sey. Wenn auch pedantische Professoren und verirrte Schülerknaben in Deutschland ihre Theorieen und politischen Comments für sich behalten, mitunter auch im Carcer abbüssen müssen, so findet dagegen in der praktischen Wirklichkeit bald überall ein unverkennbares Fortschreiten statt. Nicht in Würtemberg allein verbessert sich das bürgerliche Leben, und nirgends behaupten die deutschen Ultras einen dauerhaften Einfluß auf die Regierungen. In Frankreich bewährt die Regierung jeden Tag in eben der Maaße mehr ihre Achtung für geregelte Freyheit, als sie sich in der durchaus nothwendigen Macht mehr befestigt. Wer, wenn er sich die Auftritte vom Junius, August und September 1792 lebhaft vergegenwärtigt; wenn er weiß, welch bittern Kelch der königliche Märtyrer als Strafe für seine unkönigliche Scheu vor Blut austrinken mußte, mit welchem Dank ihm die Aufhebung der Frohnden, die Abschaffung der Tortur, die Wiederherstellung der Toleranz in Glaubenssachen, die Zusammenberufung der Reichsstände vergolten wurde; wenn er

weiß, daß man einst in der feingebildetesten Stadt schmutzig und grob erscheinen mußte, um nicht als ein verstockter Aristocrate der Gerechtigkeit des souveränen Volks anheim zu fallen; wenn er, nach der Speichelleckerey der Röderer und Fouché Napoleons, den Gehalt der Phrasen der Republikaner Röderer und Fouché und so vieler ihres gleichen zu beurtheilen weiß — kann es verdammen oder bedauern, daß die Rückkehr ähnlicher Scenen mit kräftiger Hand abgewehrt wird? Nur die Unwissenheit kann verkennen, welch ein ungeheurer Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Zustande von Frankreich und dem Frankreich vor der Revolution statt findet. Wer nicht bloß von englischer Freyheit und Verfassung spricht, ohne sie zu kennen, wer weiß wie neu die vollkommene Toleranz in England ist, daß erst ganz kurz vor der französischen Revolution dort die Geschwornen in Libellsachen zu Richtern über das meritum causæ gemacht wurden, daß die Parlamentsverhandlungen gesetzlich bey verschlossenen Thüren statt finden sollten; wer weiß wie sehr die englische Verfassung eine Aristocratie ist, der kann von der gegenwärtigen Verfassung Frankreichs nicht so gar ungünstig urtheilen; und wenn wir der Hoffnung Raum geben dürfen, daß der Nachfolger des jetzigen Königs dessen Mäßigung und den letzten Willen Ludwigs XVI. sich zum Muster und zur Richtschnur seiner Regierung wählen werde, so müssen wir uns freuen, daß die Insurrectionslehre eines Santerre und Pethion jetzt außer Anwendung ist. Nach einem solchen Maaßstabe die Gegenwart und die Zukunft

froher beurtheilend komme ich vom Großen auf das Kleine zurück, und schließe, daß die Bekehrung des Herrn von Haller weder wichtige Folgen für unsern Welttheil nach sich ziehen, noch ihm selbst dauerhafte Celebrität verschaffen werde.

Der Verfasser dieses Aufsatzes, welcher ein ächter Protestant ist, mußte sich über jenes Ereigniß von Anfang an freuen. Obgleich zu vermuthen steht, Herr von Haller beliebe den Zeitpunkt, wo ihm solches Heil wiederfahren, zu verhehlen, aus etwelcher Scheu vor dem Verdachte, er habe diese Parthey ergriffen nicht damahls als der Pabst ein Gefangener war, sondern zu einer Zeit, wo die Jesuiten wieder hergestellt waren, wo die Bekehrung anstatt Verfolgung mancherley weltliche Vortheile verschaffen dürfte; so ist es dennoch unläugbar, daß in seiner dickleibigen Restauration genug Spuren von Abneigung gegen die Reformation zu Tage liegen, und daß ein protestantischer oder evangelischer Christ die politischen Dogmen des Herrn von Haller mit seiner religiösen Ueberzeugung von der hohen Würde und Bestimmung der Menschheit nicht in Einklang bringen kann. Allein da nichts destoweniger die Hallerische Lehre an Consequenz und Klarheit und praktischem Werth immer noch den Vorzug vor der methaphysischen Vertragslehre hat, welche entweder ein leerer Schall ist, womit selbst die ärgste Militärdespotie sich vergleichen kann, oder, wenn man sie praktisch nimmt, auf die Pethionsche Insurrektionslehre hinaus läuft, so fand die Hallerische Lehre unter den redlichsten und denkendsten Männern nur zu viel

Beyfall, weil sie seine zerstörenden Gründe gegen die Vertragslehre billigten und nichts anderes an deren Stelle zu setzen wußten. Nun aber hat Herr von Haller die völligste Bestätigung für die Behauptung hergegeben, daß seine Lehre unverträglich sey mit den Begriffen eines Protestanten von der Bestimmung des Menschen zur sittlichen und geistigen Entwickelung und dem Rechte desselben, seine Vernunft zu gebrauchen.

Ungeachtet Herr von Haller alle Vorschriften der Mäßigung und des Anstandes hintangesetzt und die ganze nichtkatholische Welt sehr ungezogen behandelt hat, so wollen wir nicht Gleiches mit Gleichem vergelten. Daß Herr von Haller wirklich die kirchlichen Dogmen der katholischen Kirche mit inniger Ueberzeugung in sich aufgenommen habe, können wir ihm keineswegs zugestehen; er würde sich auch vermuthlich nicht sehr geschmeichelt finden, wenn man es ihm glauben wollte. Seine Schriften zeigen bey aller Einseitigkeit so viel Scharfsinn, daß man überzeugt seyn kann, er sey ein Katholik wie außer einem Dubois, Alberoni, Fäsch u. s. f. schon mancher andere Cardinal es war, mit dem Unterschiede, daß diese Katholisch blieben, wie sie es durch Geburt waren, Herr von Haller dagegen durch freye Wahl es wurde. Wir wollen dagegen glauben, daß Herr von Haller in seinen politischen Lehren aufrichtig sey, daß die Seichtigkeit mancher Publicisten, die Greuel, welche im Nahmen der Freyheit und Gleichheit verübt wurden, das heuchlerische, unmenschliche, eigennützige, eckelhafte Benehmen der

aus dem Koth emporgestiegenen Großen, kurz dasjenige, was die Raynals, die Mirabeau's, die Lafayette's ihre Gesinnungen ändern machte, daß der Fall der edlen Stadt Bern und der Schweizerischen Eidsgenossenschaft Herrn von Haller Anfangs zum Kampf gegen falsche oder mißbrauchte Ideen und im Verfolg unvermerkt auf Extreme gebracht habe, und daß er vielleicht die Ueberzeugung haben mag, daß nur durch Vernichtung der Glaubensfreyheit, (aus welcher in gewissem Sinne allerdings die französische Revolution, nur nicht gerade mit unabwendbarer Nothwendigkeit die Greuel derselben, aber auch die happy Revolution of Great Britain hervorgegangen ist) der Rückkehr revolutionärer Greuel begegnet werden könne. Wir wollen noch zugeben, daß Herr von Haller von seiner fixen Idee ganz ergriffen an die Leiden der Albigenser, der Waldenser, an die Bluthochzeit, an den Herzog von Alba und soviel andere Abscheulichkeiten, die im Nahmen der katholischen Kirche verübt worden, gar nicht gedacht habe; nicht daran gedacht habe, wie Menschen aus den niedrigsten Ständen in der Kutte oder der bischöflichen Mütze die Fürsten ebenfalls herabwürdigen können. Daß Herr von Haller jenes im Ernste glauben, dieses ganz übersehen könne, wollen wir ihm zugeben, uns aber nur die Freyheit vorbehalten, dagegen eine andere Ueberzeugung zu haben. Wir halten dafür, und gewiß eben so aufrichtig, als Herr von Haller etwas anderes glauben mag, es sey unsere heilige Pflicht, gegen uns selbst, gegen unsere Nachkommen und gegen Gott, die von unsern

Vätern errungene Freyheit, Gott im Geiste und in der Wahrheit verehren zu dürfen, und, wie der Apostel sagt, alles zu prüfen und das Gute zu behalten, diese Freyheit standhaft zu behaupten, die Manen eines Zwingli zu segnen und auf der von ihm vorgezeichneten Bahn weiters zu schreiten. Laßt uns nun untersuchen, und dieß ist die Hauptaufgabe dieses Aufsatzes, ob nach dieser Ueberzeugung die Ausschließung des Herrn von Haller von öffentlichen Stellen mit Recht der Vorwurf einer tadelnswerthen Unduldsamkeit treffen könne, indem wir ganz den Vortheil verschmähen zu sagen, er habe die Pflicht der Treue und Wahrheit gegen seine Regierung verletzt, und habe dadurch den Ausschluß verdient, daß er Jahre lang ein heimlicher Katholik gewesen.

Wir gehen von der Hallerischen Lehre aus, daß keineswegs jeder Mensch ein angebohrnes Recht habe selbst an der Regierung seines Vaterlandes Theil zu nehmen, sondern daß einzig die Verfassungen der verschiedenen Länder, ihrer Rechtmäßigkeit unbeschadet, nach Bedürfnissen oder geschichtlichen Verhältnissen verschieden bestimmen, wer durch Geburt oder Wahl, und unter welchen Bedingungen er an der Regierung Theil nehmen könne. Wir betrachten den Ausschluß Herrn von Hallers nicht als eine Strafe, sondern theils als nothwendige Folge geschichtlicher Verhältnisse, vermöge welcher die protestantische Kirche die herrschende Kirche der Stadt und Republik Bern ist, theils als eine politische Maaßregel, wodurch der Staat sich in seinem Wesen als

protestantisches Land behaupten, und gegen päbstliche Angriffe oder Nachstellungen sichern will. Herr von Haller, der von einem natürlichen und allgemeinen Activbürgerrecht nach seiner ganzen politischen Lehre nichts wissen will, wird es sehr natürlich finden, wenn er einem seit dreyhundert Jahren in der Verfassung Berns angenommenen Grundsatze, vermöge welcher Katholiken nicht regimentsfähig sind, außer so weit die besondern Verhältnisse neu erworbener Gebietstheile den Katholiken gewisser Bezirke eine Repräsentation zusichern, sich unterziehen muß. Ueber Intoleranz hätte er nur dann zu klagen, wenn er deshalb des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt, seiner Güter beraubt, des Landes verwiesen, an der Betreibung eines Privatberufes gehindert oder gar mit Freyheitsberaubung oder körperlicher Strafe bedroht würde. Würde man es wohl England zum Vorwurfe der Intoleranz machen, wenn es sich weigern würde, den Grundsatz aufzuheben, daß der König nicht Katholik seyn dürfe? Dennoch wäre für Bern der Uebertritt einer bedeutenden Anzahl von Mitgliedern des Kleinen Rathes viel wichtiger als in England der Uebertritt eines Königes, der ohne seine verantwortlichen Minister nichts kann. Oder würden katholische Schriftsteller sich von ihren kirchlichen Obern ermächtigt halten zu erklären, daß eine Glaubensänderung im entgegengesetzten Sinne nicht unfähig mache, auf dem Throne von Frankreich, von Spanien oder von Neapel zu sitzen? Ganz etwas anderes ist es, wenn eine katholische Regierung eine kleine Anzahl protestantischer Beamteter, die nach Belieben

wieder entsetzt werden können, für Geschäfte wählt, die auf religiöse und kirchliche Verhältnisse gar keinen Einfluß haben, als wenn in die höchste, die bischöfliche Gewalt ausübende Behörde eines protestantischen Staates sich heimliche Katholiken eindringen würden.

Wie kann man im Frieden leben mit demjenigen, der durchaus gegen uns Krieg führen will? Wie können wir gegen eine Kirche, welche Intoleranz zu einer Grundmaxime macht, in dem Grade tolerant oder vielmehr einfältig seyn, ihr selbst Sitz und Stimme in dem Kriegsrathe zur Vertheidigung unserer Kirche einzuräumen? Oder ist etwa ein Zeitalter, wo die Jesuiten wieder hergestellt werden, wo nach Herrn von Hallers Angabe heimliche Katholiken angestellt werden, wo Wessenberg verläumdet wird, wo in der Schweiz die Beyspiele der empörendsten Intoleranz von Seite katholischer Geistlicher in Verhältnissen des täglichen Lebens sich zusehends mehren, geeignet, protestantischen Regierungen einen Vorwurf zu machen, wenn sie in ihrem Lande die protestantische Kirche zu behaupten suchen? Wenn die s g. katholischen Kantone die römischkatholische Religion für ihre herrschende Religion erklären, welche unerläßliche Bedingung der Wahlfähigkeit ist, und nur neue Cantone, welche theils aus katholischen theils aus protestantischen Gemeinden, die vorher gleichmäßig im Unterthanenverhältnisse zu verschiedenen Herrschaften standen, in ungefähr gleichem Verhältnisse componirt worden sind, wie St. Gallen, Thurgau, Aargau, beyden Kirchen gleiche

Rechte einräumen, wenn dagegen selbst der neue Kanton Tessin die römischkatholische Religion für die herrschende erklärt — wer dürfte es noch den protestantischen Kantonen verargen, wenn sie, um das Gleichgewicht zu behaupten, das Gegenrecht halten? Wer irgend die Schweizerischen Verhältnisse und Verhandlungen kennt, der wird gerne glauben, daß die protestantischen Stände nicht die letzten wären, einem Concordate beyzupflichten, das den Bekennern beyder Confessionen völlige Gleichheit der Rechte in allen Cantonen der Schweiz zusichern würde. Wenn den Protestanten das Niederlassungsrecht und die Gewerbsfreyheit in allen katholischen Kantonen; wenn ihnen das Recht eingeräumt wird, sich überall in der Schweiz einen öffentlichen Gottesdienst unter dem Schutze des Gesetzes zu errichten; wenn dem Bürger, Beamten oder Regierungsglied in den katholischen Kantonen gestattet wird, ohne Verlust ihrer Rechte und Stellen zur reformirten Religion überzutreten; wenn protestantische Missionaire geduldet werden; wenn der Verkauf jeder Art Bücher gestattet wird — so haben die Protestanten gar keine Ursache, warum sie nicht völliges Gegenrecht anerbieten sollten; das Resultat ist zum Voraus gewiß. Aber so lange von allem diesem in den katholischen Kantonen das Gegentheil geschieht, so lange dort wirkliche Intoleranz statt findet, so lange muß die protestantische Kirche in ihrem Gebiete auf der Hut seyn. Zwar ist niemahls und besonders beym Volke und bey dem bessern und gebildeteren Theile der Nation eine Gefahr vorhanden,

daß der Proselytismus stark um sich greifen werde, wenn die Geistlichen ächtprotestantisch Geist und Wahrheit lehren, wenn sie nicht selbst sich zu kleinen Päbsten aufwerfen, wenn sie selbst gegen Dissenters tolerant sind, wenn der Elementarunterricht der Jugend von einer ächtchristlichen Obrigkeit sorgfältig gepflegt und der höhere Unterricht durch Auszeichnung des Fleißes und Anstellung geschickter Lehrer begünstigt wird; aber wer steht dafür, daß nicht, während die katholischen Kantone steif bey ihrer Intoleranz blieben, in den protestantischen Kantonen der Versuch gemacht werden könnte durch Pensionen, durch Zusicherung mannigfaltiger Unterstützung auf der Bahn des Ehrgeizes, durch Verflechtung politischer Ideen und kirchlicher Dogmen, Spaltungen in den Regierungskollegien zu bewirken, welche wenigstens durch Erzeugung eines gewissen Mißtrauens und einer Verachtung zwischen den Regenten selbst und eines Argwohns beym Volke gegen die Absichten der Regierung überhaupt, sehr nachtheilig auf die Geschäfte wirken müßten? Das Aufrechthalten der verfassungsmäßigen Grundsätze jedes Kantons in Hinsicht der politischen Verhältnisse der verschiedenen Confessionen ist daher zugleich das sicherste Mittel, dem Ausbruch einer für die Bundesverhältnisse höchst verderblichen Spannung zwischen Katholiken und Reformirten vorzubiegen.

Zum Schlusse dieser Betrachtungen über ein Ereigniß, das übrigens für viel wichtiger gehalten wurde, als es an sich ist, und die Frage übergehend, ob Herr von Haller wirklich, wie manche

behaupten wollen, für seine Bekehrung schon in die=
ser zeitlichen Welt reelle Vortheile bezogen habe und
beziehe, erlauben wir uns einige Andeutungen und
fromme Wünsche über die Art und Weise, wie von
aufgeklärten und vaterlandsliebenden Staatsmännern
den politischen Nachtheilen vorgebogen werden kann,
die in dem schweizerischen Bundesstaat aus der nun
einmahl vorhandenen Glaubensverschiedenheit manch=
mahl entstanden sind. Die erste Bedingung ist wohl
unstreitig, daß von beyden Seiten aufrichtig auf
jede Proselytenmacherey verzichtet werde. Das zweyte
ist, wenn die Protestanten anerkennen, daß in dem
katholischen Kultus viel erhebendes liegt, wofern die
ursprüngliche geistige Bedeutung hineingelegt wird,
und wenn dagegen die Katholiken den Anmaßungen
der römischen Curie in der Schweiz Widerstand lei=
sten, das Studium bewährter Kirchenväter begün=
stigen, und die Ueberzeugung, welche auch unter
ihnen bereits Wurzel gefaßt hatte, daß viele Wege
ins Himmelreich führen, und daß der Gerechte jedes
Glaubens selig werden könne, nicht gewaltsam un=
terdrücken; besonders aber ist den Staatsmännern
beyder Theile zu empfehlen, daß sie die Zänkereyen
der Theologen so betrachten, wie es Staatsmännern
geziemt, welche zugleich Philosophen sind, und daß
sie hierin den Ton angeben, damit auch minderauf=
geklärte sich gewöhnen, die Ritus ihrer Kirche, ohne
Nachzug auf das Verhältniß zu Eidsgenossen einer
andern Observanz, zu erfüllen und in politischen
Verhandlungen das theologische Fach ganz bey Seite
zu lassen; kurz, in der Kirche das Kirchliche besorgen,

außer derselben aber als Christen und Brüder einträchtig zum Schutz und Trutz einander die Hände zu reichen. Wenn die Eidsgenossen die Gefahren, welche sie von Außen bedrohen, deutlich erkennen und sich ernstlich mit den Mitteln zu Abwendung derselben beschäftigen; wenn sie sich überzeugen, daß nur die vollkommenste Einigkeit ihnen hiezu die Kraft gewähren kann; wenn das Gemüth des Schweizers täglich mehr erfüllt wird von dem Gefühle, wie herrlich es sey, die von unsern Vätern mit kostbarem Blut erkaufte Freyheit auch unsern Enkeln zu behaupten — so dürfte vor solchen großen Gedanken die erbärmliche Polemik und Scholastik verstummen, und es würden die Eidsgenossen diejenigen als Brüder in Gott erkennen, welche bereit wären, den irrdischen Leib für die Behauptung der Freyheit und des Vaterlandes freudig zu opfern.

Ueber die Philosophie des Staatsrechts, mit besonderer Beziehung auf die Hallerische Restauration.

Ob man die Ereignisse und Kämpfe, welche in den letzten drey Jahrzehenden Europa bestanden hat, auf Rechnung vorher verbreiteter neuer Begriffe über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen setzen könne, oder ob jene Ausbrüche und Umwälzungen eine nothwendige Folge veränderter Verhältnisse, eine Wirkung der Gewalt der Dinge gewesen, oder eigentlich der eigenthümlichen Unruhigkeit des französischen Volkes zuzuschreiben seyen, wird dem unbefangenen Forscher desto schwerer mit Gewißheit zu beantworten, je mehr er frühere und spätere Begebenheiten und Erscheinungen mit einander vergleicht. Das aber liegt am Tage, daß wenigstens durch jene Ereignisse nicht etwa nur Ein Volk, sondern alle Völker Europa's der gleichsam mit der Muttermilch eingesogenen, auf der Macht nie unterbrochener, unvordenklicher Gewohnheit beruhenden Unterthänigkeit gegen ihre Fürsten und Obrigkeiten entwöhnt und veranlaßt worden sind, dem

Rechtsgrunde nachzufragen, worauf dieselben ihre Ansprüche stützen, die Vorzüge und Nachtheile verschiedener Verfassungen mit einander zu vergleichen und im erwachten Gefühl ihrer Kraft ungewohnte Forderungen an ihre Führer oder Treiber zu machen. Wie zur Zeit der Glaubensverbesserung der gereifte Verstand die drückend gewordene Glaubensform zerstörte, eben so ist gegenwärtig der Geist Europa's bemüht, veraltete Formen des bürgerlichen Lebens gegen freyere zu vertauschen. Wie jener Kampf, so hat auch der gegenwärtige schon viele Leiden erzeugt; ob und wie viele derselben er der Menschheit noch ferner bereiten werde, hängt nun größten Theils davon ab, ob durch helle Begriffe und weise Benutzung gemachter Erfahrungen die Völker vor Uebertreibungen, die Obrigkeiten vor unnützem und ungerechtem Widerstreben sich werden zu bewahren wissen. In dieser Beziehung mußte die Erscheinung von Herrn Carl Ludwig von Hallers Restauration der Staatswissenschaft bey denkenden Lesern tiefes Bedauern erwecken als ein Werk, welches berechnet scheint die Regenten gegen die furchtbare Posaunenstimme blutiger Erfahrung taub und gegen alle Eindrücke der Gegenwart, gleich als wäre sie gar nicht, blind zu machen. Die anmaßende Aufschrift, der sowohl in den breiten Vorreden der verschiedenen Bände, als auch in dem ganzen Werke herrschende Ton der Zuversicht auf die tiefe Weisheit seiner Orakelsprüche, (die zwar bescheiden göttlicher Eingebung verdankt werden) und wegwerfender Verachtung gegen anders Denkende, auch die statt-

liche Dickleibigkeit des Buches sind ganz geeignet, dem großen Haufen zu imponiren; und so sehr auch Herr von Haller sich gegen den Geist der Zeit ereifert, so schmeichelt er selbst vorzüglich dem Geiste des Augenblickes. Es scheint, daß das Heil der Menschen in den Angelegenheiten des Staates und des Glaubens in einem Schweben zwischen zwey entgegengesetzten Punkten liege. Die Philosophie oder Kirche muß sich in gleicher Mitte zwischen Mysticismus und Materialismus, zwischen den Schwärmereyen der Neuplatoniker und den frostigen Betastungen eines Helvetius oder Grimms zu halten suchen: der Staatsmann und der Bürger müssen streben, sich in gleicher Ferne von gewaltthätiger Willkühr und verderblicher Schwäche, von Empörungsgeist und knechtischer Unterwürfigkeit zu erhalten. Aber selten ist es dem Menschen vergönnt, den rechten Mittelpunkt fest zu halten und sich vor Einseitigkeit zu bewahren. Der besondere Standpunkt und Eigennutz eines Jeden, der zufällige Gang seiner Erziehung, erfahrene Liebe oder Unbill, die mehr nach Ruhe oder nach Thätigkeit sich sehnende Gemüthsart bestimmt, ob die Eindrücke von da oder von dorther häufiger auf ihn wirken und leichtern Eingang bey ihm finden. So wird der eine Streiter des Thrones, der andere Mann des Volks; aber der billige Mann, welcher sich nicht scheut, beyden die Wahrheit zu sagen und die Rechte je eines gegen den andern in Schutz zu nehmen, findet sich selten. Doch nicht die Einzelnen bloß scheinen zu solcher Einseitigkeit verdammt; in ganzen Geschlechtern der Menschen ist

immer eine solche Abweichung vom einzig richtigen schmalen Pfade bald zur Linken bald zur Rechten bemerkbar. Ist der Unfug einer Art auf's Aeußerste getrieben, so entsteht eben schon dadurch aus den nothwendigen Nachtheilen der Uebertreibung eine Neigung zum Entgegengesetzten: Diejenigen, welche durch Feuer erschreckt sind, laufen blindlings dem Wasser zu. Daß in dem gegenwärtigen Augenblicke Fürstengewalt über Volksherrschaft triumphirt, daß neulich ungerecht unterdrückt gewesene und verläumdete Stände, auf welche früher ihr Vaterland stolz war, gegenwärtig durch eingetretene Umstände mit der Macht ausgerüstet und versucht sind, eine Rückwirkung auszuüben, und daß endlich der große Haufe, nachdem er die Träume und Verheißungen unverständiger Freyheitseiferer und betrügerischer Demagogen sich hat in Schaum und Dunst auflösen, und durch angebliche Aufklärungsfackeln das Dach über seinem Kopfe hat in Brand stecken gesehen, nunmehr Allem geneigt ist, wodurch der Freyheit Hohn gesprochen wird, und denen Beyfall schenkt, die, um eine Feuersbrunst zu verhüten, alle Lichter auslöschen — ist nicht schwer zu erkennen. In diesem Zeitpunkte trittet Herr von Haller auf zu lehren, daß die Fürsten ihre Gewalt und ihre Einkünfte, die Edelleute ihre Vorrechte und Besitzthümer von Gott, keineswegs aber durch die Einwilligung des Volkes erhalten und darum auch diesem über die Verwendung derselben nicht Rechnung zu geben, sondern ihrer völlig nach Willkühr und zu eigenen Zwecken, ohne Rücksicht auf die Unterthanen sich zu bedienen

wenigstens das Recht hätten, und nicht Schuldigkeit, sondern Großmuth übten, wenn sie das Wohl ihrer Angehörigen sich zum Zwecke machten. Die Furcht der vor Allem, was an Freyheit erinnert, Scheugewordenen durch ängstliche Warnungsrufe verstärkend, bietet er ihnen sichere Zuflucht dar hinter den ehernen Mauern der Herrschergewalt. Wie sollte er nicht Gehör finden? Wenn aber solche Grundsätze bey den Gewalthabern feste Wurzel schlagen, wenn sie auf die öffentliche Verwaltung bedeutenden Einfluß gewinnen, und den Glauben an die alte Lehre verdrängen sollten, zeitgemäße Reformen, von der Regierung durch freywilligen Entschluß in einem Zeitpunkt ihrer höchsten Kraft eingeleitet, seyen nicht nur das beßte, sondern das einzige Mittel Revolutionen zu verhüten — wenn dieses die Folge der Bemühungen Herrn von Hallers oder ähnlicher Schriftsteller wäre, so müßte dieß nicht nur diejenigen, welchen die stäte Vervollkommnung und sittliche Erhebung der Menschheit am Herzen liegt, sondern diejenigen selbst mit Kummer erfüllen, die nichts als Ruhe verlangen.

Der Verfasser dieses Versuches, indem er eine Widerlegung der Hallerischen Lehre zum Zwecke hat, könnte jedoch dieselbe bestreiten, ohne den Urheber zu nennen, oder wenigstens die Ergebnisse eigenen Nachdenkens als Hauptsache voranstellen und die Widerlegung abweichender Grundsätze nur mitnehmen; dieß wäre ihm um so leichter möglich gewesen, als er wirklich sich bemühen wird, dem Vorwurfe zu

entgehen, daß er nur zerstöre, ohne aufzubauen, auch sonst es nöthig findet, seine eigenen Grundsätze darzulegen, um nicht mit den Anhängern einer Schule verwechselt zu werden, welche der Hallerischen entgegengesetzt, aber deshalb nicht mehr auf der richtigen Bahn ist. Solche Vorsicht konnte ihn hoffen lassen, von dem Wiederhersteller (wofern er von seiner Höhe hinab diese Blätter eines Blickes würdigen sollte) mit Glimpf behandelt zu werden und bey Andern weniger in den Verdacht der Verkleinerungssucht zu gerathen. Aber, das erstere betreffend, würde die List vergeblich gewesen seyn; denn, wie sehr Herr von Haller an einem Orte seines Werkes eine besondere Abneigung gegen die Jesuitenriecher zu erkennen gibt (Th. I. S. 168), so hat er doch selbst für die Illuminatenriecherey (dermal „Carbonarisirung") eine so feine Nase (ibid. S. 155 seq.), daß schon ein entfallenes Wort, als z. B. bürgerliche Vereinigung, künstliche Garantien, Liberalität, Kultur, Vervollkommnung, ihn einen Jakobiner oder deren Knecht wittern läßt (Th. I. Vorrede S. LXVI p. 61). Besorgen, daß man in dem Abscheu gegen die Revolution und der Verwerfung aller damals besprochenen Grundsätze zu weit gehen könne, heißt ihm, Crocodilsthränen vergießen (ibid. S. LII). List würde hier daher vergeblich seyn, und den Vorwurf anstößiger Persönlichkeit darf der Verfasser auch nicht besorgen von einem Schriftsteller, welcher Montesquieu und Rousseau kurzweg als Sophisten (Th. I. S. 56 u. 58), Locke mit Mitleid (S. 43 seq.) die Ansichten Kants bald als rhapsodisches, widerspre-

chendes Geschwätz eines radotirenden Greises, bald als empörend und abscheulich behandelt (ibid. S. 69), und abweichende Grundsätze für die Lehre Satans erklärt (Th. I. Vorrede S. LV). Der Wiederhersteller hat es ausdrücklich erklärt, daß er ähnliche Begegnung erwarte (Th. I. Vorr. S. LX). Er erklärt es für den lebendigsten Beweis von der Liebe Gottes und seiner Gesetze, wenn man gegen das Böse Krieg führt, Lauheit im Kampfe zwischen der Wahrheit und Lüge für schändliche Nichtswürdigkeit, und den Krieg im Reiche der Geister für die Quelle mannigfaltiger Segnungen (ibid. S. LV seq.). Er wird uns daher nicht verargen, wenn wir davon die Anwendung auf dasjenige machen, was uns als böse, als Lüge erscheint.

Wenn nun gleich der Verfasser dieser Blätter sich für Herrn von Haller wahrhaftig schämt, wegen des beyspiellosen Dünkels und schaamlosen Hochmuthes, womit derselbe seinem Werke und seinem Namen in prophetischem Tone Unsterblichkeit verheißt (Th. I. Vorr. S. LXI seq.), und weissagend sich von der Zukunft als Restaurator der Thronen und der Völkerfreyheit segnen hört (ibid. S. LXIII), so erklärt er dennoch zum Eingange, daß er weder geringe von dem Hallerschen Lehrgebäude denkt, noch in allen Punkten die Sätze desselben zu bestreiten gesinnet ist. Namentlich ist er mit Herrn von Haller in Hinsicht der Nichtigkeit und Schädlichkeit der Begriffe eines Staatsbürgervertrages und eines dem bürgerlichgeselligen Leben entgegengesetzten Naturzustandes völlig einig; große Verehrung, nur nicht unbe-

dingte Knechtschaft gegen bestehende Verfassungen als solche, Verwerfung jedes Vorbildes einer ausschließlich rechtmäßigen, allgemeingültigen Verfassung theilt er ebenfalls mit Herrn von Haller, und wird sich bemühen durch eigenthümliche Entwickelung und Anführung älterer, von Herrn von Haller mit Stillschweigen übergangener, Schriftsteller zu zeigen, daß er in diese Gesinnungen nicht erst von dem Restaurator gesetzt wurde. Dann fühlt er sich verpflichtet, hier auszusprechen, daß ihm derjenige Theil des Hallerischen Werkes, welcher betitelt ist: Makrobiotik der Staaten, vornehmlich die Makrobiotik der Patrimonialstaaten, sehr viel Vergnügen und Belehrung verschafft hat (Restauration Th. III. ab initio). Man findet daselbst durchweg die Grundsätze einer gesunden Politik in einer faßlichen und eindringenden Sprache vorgetragen, mit manchen feinen Anmerkungen, die man kaum anderswo finden dürfte; z. B. S. 117 — 126, wo die schwierige Lehre von dem gegen innere Feinde zu beobachtenden Verfahren trefflich behandelt ist, S. 129. wo mit vollendeter Weltkenntniß die Unschicklichkeit eines Benehmens aufgedeckt ist, das mancher diplomatischer Gecke gerade für Klugheit halten würde. Vorzüglich lesenswerth ist auch das XLVI. Kapitel über guten Staatshaushalt, und dasjenige, was im XLIX. Capitel über den Werth des kriegerischen Geistes und, im LI. Cap. S. 137 seq. über die nachtheiligen Folgen eigennützigen Zuschauens beym Kriege zwischen benachbarten Staaten vorkömmt.

Allein auch den Grundsätzen allgemeinen Staats-

rechtes, welche Hr. von Haller an die Stelle der gangbaren Begriffe über Staatsbürgervertrag, Volkssouveränität u. s. f. setzen will, und welche diese Blätter widerlegen sollen, muß der Verfasser nachrühmen, daß sie mit Consequenz durchgeführt und weit entfernt sind, wie man wohl Herrn von Haller vorgeworfen hat, ein bloßes Recht des Stärkern einzuführen. Sein früher erschienenes Handbuch der Staatenkunde mochte durch allzugroße Kürze jene Mißverständnisse veranlassen. Allein nunmehr hat der Wiederhersteller sich deutlich erklärt, daß der Stand der Natur niemals aufgehört habe, sondern bloß zwischen den einzelnen Menschen insoweit modificiert sey, als sie in gewisse bestimmte gesellige Verhältnisse entweder durch die Natur gesetzt worden, wie Eltern und Kinder, oder freywillig getreten seyen (Th. I. S. 327), daß daher auch den Unterthanen gegen die Fürsten Rechte und zu deren Beschützung ein Zwangsrecht zustehe (Th. II. Cap. XLI. S. 428 seqq.), wodurch der Begriff einer unbedingten Pflicht zum leidenden Gehorsam gegen tyrannische Handlungen der Obrigkeit ausgeschlossen bleibt. Eben so hat Hr. von Haller den Fürsten das Recht eigenmächtiger Besteurung der Unterthanen, so weit es bloß auf Bedürfnisse der Regierung und nicht auf Emphyteuse oder andere besondere Rechtstitel sich gründet (Th. II. Cap. XXXVII.), eben so das Recht der Conscription (Th. II. Cap. XXVIII.) unumwunden abgesprochen, sich laut gegen alle Einmischung der Staatsgewalt in die eigenthümlichen Angelegen-

heiten der Hausväter erklärt (Th. II. Cap. XXXII. S. 186—204) und den Unterthanen manche Rechte beygelegt, die sie wohl dermahl nirgends besitzen; wie z. B. der Selbsthülfe (Th. I. S. 406 seqq.), der Errichtung von Festungswerken, der Anwerbung bewaffneter Truppen u. s. f. (Th. II. Cap. XXVIII. S. 93). Man müßte sich daher in der That wundern, wie solche Grundsätze an Höfen Glück machen könnten, woferne nicht etwa der Gedanke dabey waltet, daß man nur erst suchen müsse, die verhaßten Begriffe eines Staatsbürgervertrags und einer daraus hervorgehenden Abhängigkeit des Fürsten als ersten Dieners des Staats außer Umlauf zu bringen, und nachher dann schon im Stande seyn würde, den minder dienlichen Theil des neuen Lehrgebäudes ebenfalls zu beseitigen.

Wenn aber auch die Hallerische Lehre in ihrer Totalität geltend würde, so geht der ganze Geist derselben dahin, die Bürger eines und desselben Staates zu vereinzeln, ja den Begriff des Staates selbst, als einer großen Gemeinheit, deren Mitglieder als solche jedes mit allen andern in der innigsten Verbindung stehen, gänzlich aufzuheben und an dessen Statt uns eine Mehrheit neben einander lebender Menschen zu zeigen, welche einzig das Gemeinschaftliche haben, daß sie demselben Herrn dienen, jedoch nach sehr verschiedenen auf eben so viel Verträgen beruhenden Bestimmungen, und ohne daß der eine um die Begegnung, welche dem andern widerfährt, sich bekümmern dürfte. Durch eine solche Aufhebung der Gemeinschaft müßte der Ge=

meingeist zerstört, der entlassene Staatsbürger auf sein Ich beschränkt, mithin der sittlichen Erhebung des Menschen eines der mächtigsten Hülfsmittel entzogen werden. Es bliebe nur übrig, daß man den verschiedenen Dienstleuten des Fürsten die Tugend der Hingebung für diesen zugestände; allein es ist keine Aussicht vorhanden, daß unser Zeitalter Empfänglichkeit für eine solche Hingebung für denjenigen hätte, der die Lehre geltend machen wollte, der Fürst sey nicht für das Volk da, sondern das Volk für den Fürsten. Nur ein Heinrich IV. oder ein Friedrich II. vermag es, seinen Zeitgenossen durch persönliche Größe und durch Aufopferung für das Staatswohl einen solchen Enthusiasmus für seine Person einzuflößen, daß selbst die Unterthanen feindlicher Mächte sich seiner Siege freuen. Für gewöhnliche Fürsten findet jene Hingebung nur dann statt, wenn sie als Darsteller eben jener Bürgergemeinheit, deren Begriff Hr. von Haller aufgehoben wissen will, gedacht werden. Diese, als etwas Beharrliches, welches den Wirkungen der für sie verwendeten Thätigkeit unvergängliche Dauer sichert — als ein starker Bund, dessen Schirm jeder Einzelne die Sicherheit seiner Enkel anvertrauen kann — als eine Vereinigung, die gewisse Volksthümlichkeiten festhält — die für ihre Antheilhaber die reine Form der Menschheit durch eine Verkörperung anschaulich macht, als ein gewaltig in das große Ganze der Weltgeschichte eingreifendes Rad — vermag edlere Gemüther zu begeistern, daß sie aus ihrer engen Ichheit heraustreten, um, als dienendes Glied in dem Höhern Unvergänglichen, ein höheres

unvergängliches Leben zu finden. Soll es dagegen nur dem Vortheile einzelner Menschen gelten, so giebt billig Jeder sich selbst (und den Seinigen) den Vorzug, den zweyten Platz aber seines Gleichen.

Wenn Herr von Haller den Unterthanen die Befugniß einräumt, die Fürsten allenfalls auch mit Gewalt von Ueberschreitung der Gränzen ihrer Rechte abzuhalten, so erklärt er zugleich jedes Bestreben der Unterthanen, die Ausübung dieses Rechtes bey eintretendem Bedürfnisse durch hiefür berechnete Verfassungen zu sichern, für jakobinisch – die Ausführung eines solchen Vorhabens, wenn die Umstände demselben günstig sind, für unerlaubt, und die Fürsten seyen noch weniger verpflichtet; aus eigenem Triebe, ohne Zwang, einem solchen Wunsche zu willfahren. Es liegt am Tage, daß die theoretische Anerkennung des Rechts der Nothwehr gegen Tyranney für die Unterdrückten wenig Beruhigendes haben kann, wenn ihnen praktisch die Ausübung derselben entzogen wird. Der Wiederhersteller bemerkt hierüber, daß in jedem Staate eine höchste, mächtigste Gewalt seyn müsse, indem das momentane Vorhandenseyn mehrerer unabhängiger sich an Kräften gleicher Gewalten zur Anarchie, und diese entweder zum Kampfe und zum Siege der einen Gewalt über die andere, oder zur Auflösung des Staates in mehrere kleinere führen würde. Sobald aber das Vorherrschen einer Gewalt im Staate zum Wesen desselben gehöre, so sey die Aufgabe, den Mißbrauch dieser Gewalt unmöglich zu machen, unauflöslich, indem man dagegen sichern Schutz

nur in einer andern wenigstens gleich großen Gewalt finden könnte; außerdem wäre es möglich, daß auch die mehrern Gewalten sich mit einander zu gemeinschaftlicher Unterdrückung der schwächern vereinigten (Restaur. Th. I. S. 425 seqq. S. 492 seqq.) In diesem Argumente liegt ein wahrhaft sophistisches Blendwerk verborgen. Gesetzt, daß es nicht möglich sey, die Verfassung eines Staates so einzurichten, daß Mißbrauch der höchsten Gewalt ganz ausgeschlossen würde, ist es deßhalb eitel eine solche Einrichtung zu treffen, wodurch die Gefahr jenes Mißbrauchs wenigstens so weit verhindert wird, als menschliche Verhältnisse gestatten? Soll man keine Arzeneyen gebrauchen, weil man dem Tode doch nicht entgehen kann? Hat nicht die Geschichte älterer und neuerer Zeit gelehrt, daß gewissen Verfassungen gewisse gute oder schlimme Wirkungen in mehrerem oder minderem Grade eigenthümlich waren? Hat Machiavell oder Montesquieu nur wie ein Schulknabe aus den Grundzügen der Römischen Verfassung die Größe der Römer hergeleitet? Ist es eine leere Einbildung, daß in Republiken oder repräsentativen Verfassungen der Staatscredit fester stehe als in absoluten Monarchien, daß Aristokratien consequenter handeln als Demokratien, daß in einer Monarchie die Habeas Corpus-Akte und Geschwornengerichte den Bürger besser sichern als die Justiz eines Kabinets u. s. f.? Es wird also das Streben nicht verwehrlich seyn, dem Staate solche Grundgesetze und Einrichtungen zu geben, durch welche, und durch die geistige und sittliche Bildung der Bürger

ein Zustand herbeygeführt werde, wo, wie Fries sagt (Philosophische Rechtslehre S. 86), der Regent hinlängliche Gewalt hat, um jedem Einzelnen Kraft des Gesetzes zu widerstehen, wo er aber der öffentlichen Meinung, die von seiner Ungerechtigkeit spricht, nicht wiederstehen kann; ein Zustand, wie wir ihn bey einer großen Nation Europas seit mehrern Generationen verwirklicht sehen.

Indem Herr von Haller ferner die Fürsten beynahe von allen Regentenpflichten loszählt, und sie als unabhängige, reiche Hausväter darstellt, welche bloß durch größere Glücksgüter vor den übrigen ausgezeichnet und freylich durch diese im Stande wären ihrem Willen überall besondern Nachdruck zu geben, sonst aber keine andern Rechte oder Pflichten, als jeder andere Hausvater, hätten, deßnahen auch ihre Einkünfte von ihren Domänen und Regalien, an Zehnten, Grundzinsen, Schutzgeldern u. s. f. eben so nach ihrem Gutdünken und zu ihren Privatzwecken verwenden dürften, wie jeder andere Hausvater, (Th. II. Cap. XXXV.); indem er die Fürsten für berechtigt erklärt, die Landeshoheit zu verkaufen oder durch Testament zu vertheilen, wie ein andrer Hausvater seinen Acker verkaufen oder unter seine Kinder vertheilen kann, insoferne nicht etwa fideicommissarische Verfügungen eines frühern, nunmehr todten, Besitzers ihnen die Hände binden (Th. II. Cap. XLII.); indem er endlich die Fürsten von aller Pflicht losspricht, Strafgesetze unpartheyisch zu handhaben, oder bey Anstellung seiner Diener, die der jakobinische Sprachgebrauch Staatsbeamte

nenne, auf gewisse Eigenschaften Rücksicht zu nehmen, welche etwa vorher als nothwendige Erfordernisse wären erklärt worden, oder demjenigen, der sich diese Erfordernisse eigen gemacht, einen gegründeten Anspruch auf ein Amt zuzugestehen (Theil II. Cap. XXXIII.) — indem der Restaurator so sehr alles dasjenige verläugnet, was seit Luthers Zeit von Fürsten und Unterthanen wenigstens in der Theorie als unerläßliche Forderung an jede Obrigkeit betrachtet wurde, und aus den Fürsten, welche als Stellvertreter und Magistrate der Nation mit Majestät umstrahlt waren, egoistische Partikularen macht, beleidigt er so sehr alle edlern Gefühle jeder patriotischen Brust und die Empfindung jedes seine Würde fühlenden Fürsten, daß man beynahe versucht wird, die Widerlegung einer solchen Lehre für überflüssig zu halten, wenn nicht zu erwarten stände, daß die Scheu mancher vor jakobinischen Grundsätzen und die Hoffnung eine Zuflucht dagegen bey Herrn von Haller zu finden, so wie der Eigennutz anderer, welche dabey ihre Zwecke zu erreichen hoffen, und die Eitelkeit derer, welche durch vermeinte Consequenz einen starken Geist bewähren möchten, dennoch dieser Restaurationslehre Anhänger und Bekenner verschaffen könnte. Um diese wo möglich zu bekehren oder zu entlarven, wollen wir den Versuch machen zuerst die Grundlage des Hallerischen Systems in ihrer Unhaltbarkeit darzustellen, und demnach eine Lehre zu entwickeln, welche, den Begriff eines Contrat social und der Souveränität des großen Haufens gänzlich verwerfend, hohe Achtung für

bestehende Verfassungen einprägt, ohne um deßwillen den Fürsten von Regenten=, den Unterthan von Bürgerpflichten loszuzählen, und welche das Verhältniß des Menschen im Staate veredelt, indem sie diesem einen sittlichen Zweck vorschreibt.

Die ersten Fürsten finden sich, nach dem Wiederhersteller, unter den freyen Landeigenthümern, und zwar unter solchen, deren Eigenthum groß genug, deren Lage so glücklich ist, um nicht nur selbst von Bedürfnissen frey, wenigstens von höherer Macht unabhängig zu seyn, sondern auch fremde Bedürfnisse befriedigen zu können. Das Correlatum solcher Fürsten sind Familienglieder, Diener, Leute, Hörige, Unterthanen u. s. f. die der Grundherr alle unter mancherley Verhältnissen und sehr verschiedenen Dienstverträgen nach und nach aggregiert, sie in seinen Schutz oder in seinen Dienst nimmt. Das Grundeigenthum selbst sey natürlichen Ursprungs, nicht durch künstlichen Vertrag oder willkührliches Gesetz der Menschen eingeführt. Es sey bedaurlich, daß man in unsern Tagen wegen der Verderbniß der Wissenschaft jeden Satz beweisen müsse. Jedoch, um den Sophistereyen derer zu begegnen, welche behaupten, daß die Staaten das Eigenthum gestiftet hätten, und mit der Bezweiflung seines natürlichen Ursprungs das Fundament der ganzen Theorie erschüttert zu haben wähnen, müsse er sich wohl näher auf den Beweis dieses natürlichen Ursprungs einlassen. Daß das Eigenthum natürlichen Ursprungs sey, beweise sich schon überhaupt aus

seiner Nothwendigkeit, Allgemeinheit und Unzerstörbarkeit. Die ursprüngliche Erwerbung des Eigenthums gründe sich theils auf die natürliche Freyheit des Menschen seine Existenz zu erhalten und angenehm zu machen, theils auf die Pflicht Mittel zu erwerben unsern Nebenmenschen nützlich zu seyn. Zufolge dieser Pflicht und jenes Rechts sey der Mensch nothwendig auch befugt, die hiezu erforderlichen Gegenstände und Güter zu gebrauchen, ohne welche jenes Recht nicht ausgeübt und die Pflicht erfüllt werden kann; alles jedoch insofern er dadurch keinen andern in seinem Rechte beleidigt. Nun aber gehören die äußern Dinge, bevor sie jemand geseiniget hat, niemandem, seyen herrenlos, res nullius; wer sie also zuerst in Besitz nehme, beleidige kein fremdes Recht: es sey daher die Besitznahme einer herrenlosen Sache mit dem geäußerten Willen der Zueignung die ursprüngliche rechtmäßige Entstehungsart des Eigenthums; wer hier der erste an der Zeit gewesen, sey auch der vorzüglichere am Recht. Namentlich entstehe auch Grundeigenthum auf natürliche Weise; ein gewisser Grad von Territorialbesitz müße nothwendig existieren. Der Platz, den ein Mensch mit den Seinigen ursprünglich auf dem Boden einnehme ohne einen andern daraus zu verdrängen, der Raum auf welchem er seine Wohnung baue, sey ein Mal sein erstes Grundeigenthum und verbleibe dasselbe, so lange er es behalten wolle. Dürfe nun der Mensch einen kleinen Raum des Erdbodens zu seiner Wohnung ein-

nehmen, so werde es ihm auch erlaubt seyn, einen größern zu seiner angenehmen Erhaltung, Nahrung und Bewegung zu occupiren (?). Hier habe die Natur keine andere Schranke festgesetzt, als die Regel, daß wir nicht erworbene Rechte eines Dritten verletzen; denn es bleibe ja immer noch Land genug auf dem Erdboden; allenfalls könne man ja eben trachten, unter gewissen Bedingungen auf dem Eigenthum eines andern Platz zu finden. Dieses Recht, herrenloses Land durch Besitzergreifung mittelst Inscriptionen, Aufpflanzung von Fahnen, Kreuzen u. dgl. in Eigenthum zu verwandeln, werde noch heut zu Tage von jedermann unwidersprochen anerkannt; in dem innern Amerika entstehe noch täglich Eigenthum lediglich durch Occupation, Einzäunung oder Anbau. Wenn, nach dem Gesagten, Eigenthum rechtmäßig erworben werden könne, so könne es offenbar ohne Unrecht dem Eigenthümer nicht mehr entrissen werden. Sollte die Ausübung der angebornen Befugniß, niemandem gehörige Dinge als Eigenthum zu erwerben, abhängig seyn von der Einwilligung Anderer, so müßte diesen das Recht zustehen, andere von der Benutzung solcher Dinge auszuschließen, mithin ein Eigenthum über herrenlose Dinge, welches sich selbst widerspricht. Diesem nach sey gewiß, daß das Eigenthum vor allen menschlichen Gesetzen bestanden habe; das Eigenthum sey nicht aus den Staaten, sondern im Gegentheil die Staaten oder Herrschaften aus dem Eigenthum hervorgegangen. Denn sobald irgend ein Mensch

ein mehr oder weniger ausgedehntes Grundeigenthum occupirt oder sonst rechtmäßig erworben hat, auf welchem er unabhängig leben, andern Menschen Dienste anbieten, und das er mit den Seinigen ohne fremden Schutz gegen Jedermann selbst vertheidigen kann, so finden sich bey ihm alle Bestandtheile eines monarchischen Staates. Er ist für seine Person unabhängig; er hat einen festen Sitz auf eigenem Grund und Boden, ein Gebiet; Untergebene werden sich nach mannigfaltigen Verhältnissen und Verträgen freywillig an ihn anschliessen. Er herrschet also natürlich und rechtmäßig über seine Familie, Diener, Knechte, Beamte, die er theils für sein Hauswesen als Aufseher, theils für seine Güter als Schaffner und Steuereinnehmer anstellt; über Pächter und Unterthanen, denen er entweder gegen Geld oder Naturalzins oder bloß gegen bestimmte Arbeitsleistung einen Theil seiner Gründe zur Benutzung übergibt; über Lehensträger und Vasallen, Taglöhner, Einsassen u. s. f. Alle diese Leute mit ihrer Zubehör (d. h. mit ihren Kindern, Familien und allfälligen Dienern) sind, wenn auch in verschiedenem Grade, dem Grundherrn hörig, ihm unmittelbar oder mittelbar verpflichtet, durch ihre Bedürfnisse von ihm abhängig, weil er ihnen Unterhalt und Annehmlichkeiten des Lebens verschafft, weil sie entweder durch förmliche Verträge in seinen Diensten stehen oder von denjenigen abhangen, die ihm verpflichtet sind, oder endlich nur, weil sie auf seinen Gütern wohnen, wo er der mächtigere, der oberste Herr ist, wo sie, des Frie-

dens, sogar des Schutzes benöthiget, sich ohne offenbaren Schaden keiner Collision mit seinem rechtmäßigen Willen aussetzen können. Hallers Restauration d. Staatsw. Theil II. S. 25—57.

Diese Hallerische Erklärung, wie Staaten oder Fürstenthümer ohne Contrat social aus dem Eigenthum in der Art entstehen können, daß der Fürst durchaus nicht als Diener des Staats, vielmehr die Staatsangelegenheiten als Privatangelegenheiten des Fürsten zu betrachten wären, kann schon darum wenig praktischen Werth haben, weil jeder, der die Geschichte nur einiger Maaßen kennt, an welche doch Herr v. Haller vorzugsweise appellirt, wird zugestehen müssen, daß unter den heutigen Regierungen Europa's keine einzige sey, welche ihre Macht und Gewalt aus dem durch Occupation herrenloser Dinge, rechtsgültige Verträge, Erbrecht und rechtmäßige Industrie erworbenen Privateigenthum herleiten könnte; sondern vielmehr die Geschichte zeugt, daß die Gewalt, welche diese Regierungen besitzen, ursprünglich durch barbarische Unterjochung friedlicher Einwohner, durch Spoliationen und Unterdrückungen der Schwächern, durch glückliche Usurpationen und seit mehrern Jahrhunderten vornämlich durch Anwendung eben der Grundsätze und Begriffe von Staat und Staatsverein, wogegen der Restaurator eifert, so weit sie nämlich den Gewalthabern vortheilhaft waren, entstanden und vermehrt worden ist. Weßwegen denn auch der Restaurator sich genöthigt sieht, als eine zweyte oder eigentlich als die Hauptstütze seines Systems die Behauptung aufzustellen,

worauf wir späterhin zurückkommen werden, daß ein ursprünglich widerrechtlicher Besitzstand nachher durch Verjährung, Verzichtleistung und Einwilligung rechtmäßiges Eigenthum werden könne. Allein die obige Entwickelung verdient nichts desto weniger in so weit Aufmerksamkeit, als sie den Einwurf beseitigen würde, ein einzelner Mensch habe sich nicht eine Menge anderer unterwerfen können, und die ersten Staaten wenigstens müssen, nicht bloß in der Idee, sondern auch historisch, durch freywilligen Verein entstanden seyn; unter diesen Staaten haben dann Kriege, und durch diese Erorberungen statt gefunden, und durch Vergrößerung einzelner Reiche seyen aus freywillig erwählten Anführern und Richtern nach und nach Despotien entstanden Herr von Haller leitet nun den ersten Ursprung der kleinern Staaten aus dem Eigenthum ab; wie das Eigenthum und die Macht, wenn sie ein Mal in einem gewissen Grade vorhanden ist, sich nachher ausdehnen könne, ist leichter zu begreifen. Außerdem ist die Erörterung der Frage, ob überall Eigenthum vor dem Staate und außer dem Staate gegeben werde, entscheidend; denn, wenn die Erwerbung herrenloser Dinge zu Eigenthum außer dem Staat nicht gilt, so fallen die andern natürlichen Erwerbungsarten des Eigenthums von selbst weg.

Die scharfsinnige Deduction des Begriffs vom Eigenthum und der Möglichkeit der Erwerbung desselben im Naturstande hat Hr. von Haller von Locke entlehnt. (Locke du gouvernement

civil. trad. de l'Anglais à Amsterdam 1691. chap. IV. de la propriété des choses. S. 29 seqq.) Allein Locke beschränkt sich, das Eigenthum aus der mit den Gegenständen verbundenen Arbeit des Menschen hervorgehen zu lassen und begrenzt den Umfang des Eigenthums, welches der Einzelne rechtmäßig erwerben und dem gemeinsamen Anspruche der übrigen entziehen dürfe, durch das Maaß des Bedürfnisses dieses Einzelnen und die Möglichkeit es selbst zu bearbeiten; keinesweges aber ertheilt er dem Einzelnen das Recht, je nach dem Maaße seiner Unverschämtheit durch einen bloßen Willensact ausgedehnte Länderstriche, die er weder bedarf noch zu bearbeiten im Stande ist, durch symbolische Besitzergreifung zu seinigen, nur damit andere, die bescheidener waren, seine Hörigen werden müssen, wenn sie seine Erlaubniß erlangen wollen sich anzusiedeln. Ein solches Recht hat der Restaurator keineswegs erwiesen; aus der Befugniß des Menschen im Naturstande, herrenlose Dinge zu Befriedigung seiner Bedürfnisse zu occupiren, folgt keinesweges das Recht, muthwillig und ohne Bedürfniß andern dieses nemliche Occupationsrecht solcher Dinge, die noch niemand bearbeitet hat, zu untersagen. Sobald man aber in den von Locke bezeichneten Grenzen bleibt, fällt die Möglichkeit eines ausgedehnten Grundeigenthums im Naturstande, zum Behuf der Begründung eines Fürstenthums, weg.

Unstreitig ist die Bearbeitung (specificatio) herrenloser Dinge die natürlichste und billigste Art, die

Entstehung des Eigenthums vor dem Staate zu erklären; aber selbst diese hält nicht Stich, sey es, daß wir sie nach ihrer innern Anwendbarkeit prüfen, sey es, daß wir an das natürliche Gefühl appelliren. Wenn z. B. ein Wilder einen Baum erklettert in der Absicht, alle darauf befindlichen Aepfel zu pflücken, hat er, sobald er den Baum erstiegen hat, schon seine Bemühung mit allen Aepfeln des Baums dergestalt vereinigt, daß kein zweyter hinaufsteigen und friedlich an einem andern Aste des nämlichen Baumes pflücken darf? Oder wenn er die Aepfel schüttelt, sind sie sein, sobald sie gefallen sind, da er sie vielleicht nicht einmal findet, oder erst wenn er sie an einen Verwahrungsort hingebracht hat? Ferner wenn er dieses Jahr einen Acker bearbeitet, das folgende Jahr einen andern angrenzenden u. s. f., und jedes Mahl diejenigen brach liegen läßt, welche er früher beworben hatte, bleiben sie dennoch sein Eigenthum, weil er etwa Stauden ausgereutet, Abzugsgraben gemacht, den Boden verebnet, und die unbestimmte Absicht hat, wieder dahin zurückzukehren, wenn er etwa kein weiteres gleichfruchtbares Erdreich mehr finden sollte? Ist es hinreichend, wenn jemand eine Brücke schlägt um Vieh in eine von einem Fluß eingeschlossene Weide zu treiben, und kann ein Anderer, der auf einer andern Seite auch eine Brücke schlägt, nicht Anspruch auf gemeinsames Weidrecht machen? — So wie das Gefühl uns lehrt, daß es unmoralisch wäre, wenn jemand, der die Wahl hat, lieber den Gegenstand, woran bereits ein Anderer Mühe verwandt, an sich reissen, als eine herrenlose Sache occupiren wollte,

oder, ohne Noth, aus Habsucht, den andern um die Früchte seines Fleißes bringen wollte. Eben so sehr würde auf der andern Seite das Gefühl und der gesunde Menschenverstand sich empören, wenn die Mannschaft eines gescheiterten Schiffes, welches eine kleine Insel des Weltmeeres occupirt und den Umfang derselben durch Graben von Wasserrunsen, durch Zäunen, Ausreuten von Stauden u. s. f. zu brauchbaren Weiden gemacht hätte, die sie mit geretteten Hornvieh besetzte, ihr hieraus abgeleitetes Eigenthumsrecht gegen die, einem andern Schiffbruch ohne Möglichkeit der Rückkehr entronnenen, Matrosen eines zweyten Schiffes mißbrauchen wollte, um sie zum Hungertode zu verdammen, oder auch nur um sich zu Edelleuten aufzuwerfen, deren Vasallen und Leibeigene nun die spätern Ankömmlinge seyn müßten.

Alle diese Einwürfe, die man gegen das aus Arbeit hergeleitete Eigenthum machen kann, finden in weit höherem Grade gegen das Eigenthum durch bloße Occupation statt. Die Ungewißheit, welche Art der Occupation genüge, woran das Factum der Occupation zu erkennen sey, wie collidirende Occupationen auszugleichen seyen, ist noch viel größer.

Herr von Haller beruft sich auf die Nothwendigkeit, Allgemeinheit und Unzerstörbarkeit des Eigenthums, aber ganz gegen das Zeugniß der Geschichte und Statistik. Will man es auf die Gelehrten ankommen lassen, so klagt der Restaurator selbst, daß unter diesen das natürliche Eigenthum bezweifelt werde. Nicht nur neuere Philosophen

halten es für eine künstliche Einrichtung der Menschen, die mehr oder weniger Billigung verdiene, sondern es ist eine bekannte Sache, daß Plato in dem vollkommenen Staate das Privateigenthum verbannt wissen wollte. Will man das Benehmen des Naturmenschen zum Prüfstein wählen, so ist bekannt, daß die Beduinen es für sehr natürlich halten, dem Wanderer seinen Ueberfluß abzunehmen; bekannt, daß die nordamerikanischen Wilden und viele andere Völker des Weltmeeres und der verschiedenen Welttheile von allen Reiseschreibern des Mangels an Achtung für das Eigenthum beschuldigt werden; daß nach Thucydides Zeugniß bey den ältern Bewohnern Griechenlands die Seeräuberey gar nicht für etwas schimpfliches gehalten wurde, und daß nicht nur die alten germanischen Stämme, sondern noch heut zu Tage die tartarischen Stämme kein Grundeigenthum anerkennen, sondern jeder schwächere Stamm dem stärkern weichen muß. Leider nur zu bekannt ist es, wie während der Revolution die Grundlage alles Eigenthums mächtig erschüttert wurde. Endlich haben in Amerika die Jesuiten den Versuch gemacht, die Gemeinschaft der Güter, unter Verwaltung der Obrigkeit, wirklich in Anwendung zu bringen. Somit ist es eine sehr unrichtige Behauptung, daß das Eigenthum zu allen Zeiten von allen Menschen anerkannt worden sey.

Wenn wir versuchen, den Begriff des Eigenthums deutlich zu entwickeln, so liegt darin einerseits das Merkmahl eines *sichern, durch die Gesammtkraft des Staates garantirten* Be-

sitzes, anderseits das Merkmahl der Heiligkeit dieses Besitzes vor dem Gewissen, vermöge welcher nicht nur der Eigenthümer das, was ihm der Staat garantirt, ohne den innern Vorwurf einer Unbill genießen darf, sondern andere den Zwangsschutz des Staates ehren, und auch, wo dieser sie nicht erreichen kann, aus freyem Willen das Eigenthum achten müssen. In der erstern Beziehung liegt es am Tage, ergiebt es sich mit der Gewißheit eines analytischen Satzes, daß es im Naturstaat wohl einen precären Besitz, aber nur im Staate, d. h. wo eine Verbündung einer großen Anzahl Menschen besteht, und unter der Garantie dieser, und nach den von ihr ausgesprochenen Gesetzen ein festes Eigenthum möglich sey. In der zweyten Beziehung wird von den meisten Philosophen behauptet, daß die Einführung des Privateigenthums die nothwendige Bedingung der geistigen und sittlichen Vervollkommnung des Menschengeschlechtes sey; wenn daher der Mensch moralisch verbunden ist, nach seiner eigenen und des menschlichen Geschlechtes Vervollkommnung zu streben, so muß er auch die conditio sine qua non dieses Zweckes wollen. Er muß also dazu helfen, daß durch Errichtung eines Staates, durch Gesetze und Richterstühle Privateigenthum eingeführt und begründet werde; er muß für seine Person dieses Eigenthum aus Gewissenspflicht ehren, freywillig, weil es das Vehikel der sittlichen und geistigen Cultur ist. Wenn dieses die richtige Begründung des Eigenthums ist, so folgt daraus, erstlich, daß nicht der Staat aus dem Pri-

vateigenthum, sondern dieses erst durch den Staat und in dem Staat entstanden ist; zweytens, daß es dem Interesse der geistigen und sittlichen Entwickelung der Menschheit eben so untergeordnet ist, wie jedes andere Mittel dem Zwecke untergeordnet ist. Das Eigenthumsrecht kann daher niemahls geltend gemacht werden, um einem Einzelnen oder ganzen Classen die nothwendigen Bedingungen einer menschlichen Existenz zu verweigern; es darf allem demjenigen nicht entgegen gesetzt werden, was die Sicherheit des Staates selbst, oder seine Ruhe gebieterisch fordern; es muß endlich selbst nach den Zwecken der sittlichen oder geistigen Cultur der Menschheit im Staate sich modificiren lassen, so bald überwiegende Gründe vorhanden sind, und durch Entschädigungen, durch die Form der Modification oder die Evidenz der Dringlichkeit der Maaßregel der immense Nachtheil vermieden werden kann, daß nicht das Eigenthum überhaupt schwankend, und durch erweckte Erwartungen novarum tabularum ein Krieg derer, die nichts haben, gegen diejenigen, welche etwas haben, erregt werde.

Ist aber das Eigenthum überhaupt erst durch die positiven Gesetze im Staate und die zu deren Vollstreckung angeordneten richterlichen und Vollziehungsbehörden entstanden, so müssen auch die nähern Bestimmungen über die Art und Weise, wie Eigenthum erworben oder übertragen wird, ein Werk der positiven Gesetzgebungen seyn; dieses bestätigt sich auch durch die große Verschiedenheit, welche

dießfalls in verschiedenen Staaten statt findet. So z. B. anerkennt anfangs das römische Recht nur gewisse besondere Verträge (Contractus) für gültig, während das neuere Recht alle Arten Pacta, die nicht der Sittlichkeit oder bestimmten Verboten entgegen sind, sanctionirt. Das römische Recht verwirft Verkommnisse über künftige Erbschaften, das germanische genehmigt sie; in einigen Gesetzgebungen verfügt das Gesetz über die Vertheilung der Erbschaften mit beynahe gänzlichem Ausschluß aller Freyheit zu testieren; an andern Orten hat der Testator unbedingte Freyheit, und es trittet die Intestaterbfolge nur als Surrogat ein, wenn kein Testament vorhanden ist; einige Gesetzgebungen haben einen Theil des Vermögens der Verstorbenen als dem Staate heimgefallen erklärt, indem sie von der Erbmasse eine vicesima oder andere Rata beziehen. Die Vernunft kann hierüber nichts anderes bestimmen, als daß eben hierin einzig das positive Gesetz jedes Landes *entscheide*, und daß dieses entscheiden *sollte*, je nach den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen der Einwohner, worüber allein der Gesetzgeber der competente Richter ist.

Wenn durch das bisher Gesagte die von Herrn von Haller versuchte Begründung des Staates durch rechtmäßige Erwerbung von Eigenthum widerlegt ist, so wird die Begründung der Fürstengewalt durch unrechtmäßigen Erwerb, gewaltthätige *Usurpation*, widerrechtliche *Invasion*, *Unterdrückung* u. s. f. noch weniger Stich halten. Der Restaurator, fühlend, daß wohl die wenigsten der

jetzigen Regierungen ihre Gewalt vor dem Forum der Geschichte und der Diplomatik durch eine ordentliche, in lauter rechtmäßigen Handlungen fortlaufende Transmission von ursprünglich unschuldig erworbenem, aus Occupation herrenloser Dinge entstandenem Eigenthum begründen könnten, und daß im Gegentheil den meisten nachgewiesen werden könne, wie ihre Vorfahren Usurpatoren, ungerechte Eroberer u. s. f. waren — lehrt dann, um sein System zu vervollständigen, daß Usurpationen durch **Verjährung** geheiligt werden können, und daß einzelne Mißbräuche nicht alle übrigen Besitzungen unrechtmäßig machen, (Restaurat. Th. II. S. 543—554). Hierüber bemerken wir nun ganz kurz, daß die Verjährung (welche zwar vielleicht eben so viele Prozesse erzeugt, als sie verhüten sollte und in den verschiedenen Gesetzgebungen, in sehr verschiedenem Maaße, mit sehr abweichenden nähern Bestimmungen eingeführt ist, aber keineswegs aus der Vernunft als nothwendig erkannt werden kann), daß, sagen wir, diese Verjährung im Staate gilt, weil das Gesetz es bestimmt hat; daß hingegen außer dem Staate, im naturrechtlichen Verhältnisse (worin Regent und Unterthan allerdings gegen einander stehen) die Verjährung ein Rechtsgrund darum nicht seyn kann, weil erstens sich nicht begreifen läßt, wie durch bloßen Ablauf der Zeit Unrecht Recht werden könne; zweytens, weil Verjährung bestimmte Termine zu ihrem Begriff erfordert, welche ebenfalls nur durch ein positives Gesetz gegeben werden können. Wohl kann die **Klugheit** oder die **Moral** es zur Pflicht ma-

chen, in manchen Fällen dasjenige freywillig anzunehmen, was ursprünglich gewaltthätiges Unrecht war; aber einen Rechtstitel kann weder der Usurpator, noch derjenige, welcher in seine Fußstapfen trittet, im Naturstande erhalten. Eben so einleuchtend ist es, daß ich das Recht erhalte, von demjenigen, welcher in einem Stücke durch Usurpation bewiesen hat, daß er meine Rechte nur so lange achte, als er nicht Mittel und Gelegenheit hat, dieselben mit Erfolg anzugreifen — für die Zukunft Sicherheit zu verlangen, indem ich seine Macht zum ungerecht handeln schwäche, dagegen meine Vertheidigungsmittel mehre, und daß man keineswegs pflichtig ist, mit einem Usurpator wieder in das alte Verhältniß zu treten, sobald er sich nur momentan geneigt zeigt, das Usurpirte wieder aufzugeben. Eine Regierung, welche sich wahrhaft einer wissentlichen und evidenten Usurpation und Verletzung der Rechte der Unterthanen, der Anmaßung einer Gewalt, die ihr verfassungsmäßig nicht zusteht, schuldig macht, verwirkt auch ihre frühern Rechte, wiewohl auch hier Klugheit und Moral den Unterthanen Mäßigung empfehlen mögen.

Ist das bisher gesagte richtig, ist das Eigenthum erst in dem Staate und durch den Staat entstanden, und daher die Hallerische Begründung des Staatsrechtes durch ein vor dem Staate schon bestandenes Eigenthum eine unhaltbare Hypothese, so wollen wir den Versuch machen, dasselbe auf eine andere Weise zu begründen. Hiezu mag nicht undienlich seyn, sich

allervorderst einen deutlichen Begriff von dem Wesen und der Aufgabe des Staatsrechtes zu machen.

Ueberall, wo der Mensch das Licht der Welt erblickt, findet er, nachdem sein Bewußtseyn erwacht ist, gewisse Leute, entweder einen Einzelnen oder eine Mehrheit, welche ihm und andern verschiedene Zumuthungen machen, dieses zu thun, jenes zu unterlassen, und welche eine sehr große Anzahl von Leuten an sich haben, die sehr thätig bemüht sind, jeden, der sich etwa unterfangen würde, das Begehren jener nicht zu erfüllen, hiezu mittelst körperlicher Gewalt zu nöthigen; durch Erfahrung wird er inne, daß jene gebietenden Leute oft auch zu seinem großen Nutzen die Furcht ihres Namens oder die Kräfte ihrer Diener verwenden, um andere an demjenigen zu hindern, was ihm höchst unangenehm wäre, und daß sie unter gewissen Bedingungen ihm oft von einem großen Vorrathe nutzbarer Dinge, die sie in ihrer Gewalt haben, einen Antheil oder Genuß zukommen lassen. Dergleichen Leute nun, so fern sie nicht selbst wieder von andern Befehle empfangen, werden, wenn es Einzelne sind, Fürsten, wenn es aber eine Gemeinheit mehrerer ist, welche sammthaft ihre Gewalt ausüben, Obrigkeiten, und diejenigen, welche gewöhnt oder gezwungen sind, ihre Forderungen zu erfüllen, Unterthanen genannt. Der Inbegriff der in jedem Lande statt findenden nähern Bestimmungen über die Anzahl dieser Gebieter, über die herkömmliche Art und Weise, wie sie einander nachfolgen, über den Gang, welchen sie in ihrer Gewaltübung zu beobachten pflegen, über

die unter ihnen statt findende Vertheilung der Geschäfte, endlich über die Art und Weise, wie sie zu ihren Gehülfen und Dienern kommen, heißt die Verfassung dieses Landes, das positive Staatsrecht desselben. Wenn in einem Lande diese Bestimmungen seit langem her ungeändert geblieben sind, so kann es geschehen, daß das Volk oder wenigstens die Mehrzahl desselben sich keinen Gedanken darüber macht, sondern das alles eben so natürlich findet als den Wechsel der Jahreszeiten. Wenn aber ein Volk oder ein Zeitalter oder ein einzelner Mensch durch irgend einen Umstand, wie z. B. durch ungewohnte drückende Forderungen der Gebieter, Glaubenszwang, muthwillige Verhöhnung, oder auch durch erlangte Fertigkeit des Nachdenkens über Gegenstände jeder Art, aus jener gedankenlosen Angewöhnung aufgestört und veranlaßt wird, ein von menschlicher Willkühr unabhängiges, inneres oder göttliches Gesetz auf das Verhältniß zwischen Fürst und Unterthanen zu beziehen, und zu erörtern, ob nach diesem Gesetze, d. h. aus Gewissenspflicht, und selbst dann, wenn man nicht gezwungen ist, die Forderungen jener Gebieter erfüllt werden müssen, welchen Gebietern, unter welchen Bedingungen und in welchem Grade man diese Unterwerfung schuldig sey, so entsteht durch die Beantwortung dieser Frage die Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechts. Hieraus ergiebt sich, daß das positive Staatsrecht eines Landes an sich und ohne Beziehung auf das allgemeine Staatsrecht eine reingeschichtliche Kenntniß giebt, die zur Sta-

tistik gehört und eben so wenig eine *Pflicht* oder ein *Recht* lehrt, als die Kenntniß von den natürlichen Erzeugnissen desselben. Mithin kann nur das allgemeine Staatsrecht, welches man bald das *natürliche Staatsrecht*, bald auch *Philosophie des Staatsrechts* genannt hat, diese Aufgabe lösen, und den Menschen seine Pflichten und Rechte als Unterthan und Staatsbürger erkennen lehren.

Das *natürliche Staatsrecht* ist ein Theil des natürlichen Rechtes überhaupt, des *Naturrechts*. Es war eine Zeit, wo man sich unter dem Naturrecht ein vollständiges Rechtssystem dachte, demjenigen ähnlich, welches wir Tribonian verdanken, das in dem innern Bewußtseyn des Menschen gleichsam als Rechtsinstinct zum Gebrauche fertig läge, um damit schwierige Rechtsfragen zu entscheiden. Man schrieb diesem Naturgeschenk allerley Nutzbarkeit zu, theils als *Hülfsrecht* von den Richtern gebraucht zu werden, wenn die positiven Landesgesetze über einen Fall stumm wären, theils im sogenannten *Naturstande*, d. h. unter denen, welche keinen menschlichen Obern als Schiedsrichter anerkennen, die Stelle der positiven Gesetze zu vertreten. Demnach wäre das *natürliche Recht* das Recht derjenigen, die im Naturstande leben, so wie das *französische* oder *preußische Recht* derer, die in Frankreich oder Preußen leben; so wie in manchen Staaten das römische Recht als Hülfsrecht im Gebrauche ist, so könnte man in andern sich des natürlichen Rechtes bedienen und selbst das römische noch daraus ergänzen, weil das Ge-

setz der Natur keine Lücken haben kann, die in den willkührlichen Gesetzen eine Folge menschlicher Beschränktheit sind. Da aber dieses natürliche Recht, obschon es von Natur in jeden Menschen gelegt ist, sich doch nicht bey allen zum klaren Bewußtseyn erhebt, oder durch Leidenschaft wieder verdunkelt wird, so bemühte sich vorzüglich Pufendorf dasselbe in systematischer Ordnung zu entwickeln, wobey er fand, daß dasselbe beynahe durchweg mit dem römischen Recht übereinstimme. Lange Zeit war bekanntlich das Justinianeische Recht das in ganz Europa allgemeingültige; die statutarischen Rechte, welche noch daneben an den einzelnen Orten galten, waren theils sehr unvollständig, theils von den Gelehrten der Bearbeitung nicht würdig geachtet, sogar oft wie Mißbräuche behandelt, wie sie auch wirklich durch Schlacken der Barbarey verunreinigt waren. Nun ist es die gewöhnliche Art des Menschen, daß er das, was da ist, für nothwendig hält, wenn er keine Erfahrung des Gegentheils hat. Was Wunder also, daß die Sätze des römischen Rechtes, wo sie das Gepräge menschlicher Willkühr nicht deutlich an der Stirne trugen, als solche betrachtet wurden, welche nicht erfunden, sondern durch die Vernunft gegeben seyen. Die willkührliche Grundlage wurde um so leichter übersehen, als sie verhältnißmäßig sehr klein und aus wenigen, durch Gesetz und Herkommen entschiedenen, Sätzen alles übrige mit unübertroffener Bündigkeit gefolgert war, so daß es freylich als nothwendig erschien, wenn nur jene zugegeben wurden. Als aber die verschiedenen Völker Europa's

durch lebhafteren Verkehr genauer mit einander und ihren gegenseitigen Gebräuchen und Sitten bekannt wurden, als besonders auch die Nachrichten von den weit mehr abweichenden Einrichtungen nichtchristlicher und außereuropäischer Völker immer häufiger wurden, und ein durch die Folgen der Glaubensverbesserung und durch die Folgen des Wohlstandes verbreiteter Eifer des Wissens auch auf die Mannigfaltigkeit der Gesetze seine Blicke richtete, als theils Geschichtsforscher theils Rechtsgelehrte, die auf neuen Bahnen mehr Ruhm zu ernten hofften, die bisher vernachläßigten germanischen Rechtsprincipien und Rechtsinstitute besser erforschten, entwickelten und preisend den Römischen entgegen stellten, als bey immer mehrerer Befestigung des Landsfriedens die Regierungen für Gesetzgebung thätiger wurden und große Länderstrecken neue Gesetzbücher erhielten, drängte sich die Frage auf: Welche der so sehr verschiedenen Gesetzgebungen mit dem natürlichen Rechte, das nur Eines seyn konnte, übereinstimme? Sollten die übrigen, welche, so weit ihr Wirkungskreis ging, das natürliche Recht unterdrückten, dennoch Anspruch auf innere Anerkennung haben, und die Achtung derselben Gewissenspflicht seyn können? Noch seltsamer mußte sich bald einer genauern Prüfung die Lehre darstellen, womit einige sich aus dieser Schwierigkeit herauswinden wollten, daß gewisse Sätze des Naturrechts unabänderlich, andere hingegen nur bedingt gültig wären, nämlich insofern die Willkühr nichts anderes verordnet hätte. Wer dagegen consequent das natürliche Recht für unbe=

dingt, ausschließlich, ewig gültig, alle davon abweichenden Gesetze der Menschen aber für unbefugte Anmaßung halten wollte, mußte durch reiferes Nachdenken wieder einsehen, daß mancher Staat, manche Gegend mit ihren eigenthümlichen Gesetzen wesentliche Vortheile, welche nur durch jene möglich gemacht waren, einbüßen müßte. Genauere Bekanntschaft mit dem Geist der Geschichte lehrt ebenfalls erkennen, wie nothwendig in verschiedenen Lagen verschiedene Gesetze gewesen, wie die nämlichen Gesetze, welche zu einer Zeit die kostbarsten Früchte brachten, unter veränderten Umständen verderblich wurden und wie auch manchmal durch Hintansetzung von ältern Gesetzen, die freylich nichts weniger als naturrechtlich und allgemein passend schienen, die Verfassung und der Wohlstand eines Landes untergraben wurden. Diese Beziehungen der Gesetze entwickelte Montesquieu. Von diesem Zeitpunkt an mußte der Glauben an die Realität eines Naturrechts nach Pufendorfischer Art immer schwankender werden, bis sich am Ende die Philosophie des Rechts bescheidete, zu lehren: Aus der Bestimmung des Menschen zur Sittlichkeit folge auch die Pflicht, alles dasjenige zu bewirken, zu achten und zu behaupten, was nothwendige Bedingung der Sittlichkeit sey; und da die Sittlichkeit nur in einer Gemeinschaft, im Beysammenleben vernünftig-sinnlicher Wesen, in der Gesellschaft sich entwickeln könne, so müsse der Mensch auch die Bedingungen setzen und achten, wodurch dieses gesellschaftliche Leben möglich werde. Das Gegentheil

des gesellschaftlichen Verhältnisses, das Gegentheil des Wohlwollens gegen die Menschheit, welches Gebot der Sittlichkeit ist, ist der Krieg; Gegenstand, Ursache, Veranlassung des Krieges sind die menschlichen Bedürfnisse, die Beschränktheit der Mittel zur Befriedigung derselben und daher der Streit um deren Besitz. Theils um diese Mittel durch Aufmunterung der Arbeit zu mehren, theils um eine friedliche Theilung zu bewirken, theils um unvernünftige Menschen zu bändigen, müssen Gesetze, Richterstühle und mit Macht ausgerüstete Beamtete seyn, welche jedem ein Eigenthum und die Freyheit seiner Person so lange sichern, als er nicht selbst sie verwirkt; nach welchen nähern Bestimmungen das Eigenthum ausgetheilt werde, was z. B. über Verjährung, Besitzergreifung, Vermischung, Gestaltung (specificato, confusio), Erbrecht u. s. f. im Einzelnen verordnet werde, sey im Wesentlichen für die Gültigkeit der Gesetze gleichgültig, indem nach allen Abweichungen doch immer das bellum omnium contra omnes ausgeschlossen bleibe. Eben so müsse freylich auch überall mit dem Eigenthum die Möglichkeit, Verträge darüber zu schließen, gesetzt werden, theils als Mittel zum Genusse des Eigenthums, theils um dem relativen Ueberfluß und Mangel an gewissen besondern Gegenständen zu begegnen, welcher sonst durch Aufhebung der Communio bonorum auf Einzelne fallen könnte; aber ob alle Verträge oder nur gewisse Arten derselben, und unter welchen Bedingungen sie vom Staate sanktionirt seyn sollen, darüber schreibe die Vernunft nichts nothwendig allgemein gültiges vor.

Dieses ist nun, so verschieden und dunkel auch die Deductionen und Ausdrücke seyn mögen, die Summe dessen, was in neuern Zeiten Kant, Fichte und Fries als Naturrecht oder Rechtsphilosophie vorgetragen haben, wonach diese nichts anderes ist, als die moralische Sanction der positiven Gesetzgebungen je für diejenigen, welche jeder derselben nach bestehenden Verhältnissen unterworfen sind.

Die Entwickelung des natürlichen Staatsrechtes hatte mit dem Gange des Naturrechtes große Aehnlichkeit. Wie im privatrechtlichen Abschnitte desselben den positiven Gesetzgebungen ein natürliches Privatrecht gegenüber gestellt wurde, war es zu erwarten, daß eben so in dem staatsrechtlichen Theile eine natürliche Staatsverfassung aufgestellt werden würde. In der That ist wohl keiner der ältern Schriftsteller über natürliches Staatsrecht, der nicht eine starke Vorliebe für diese oder jene Verfassung verrathen hätte. Die einen fordern bestimmt Stellvertretung in gewissen Beziehungen (z. B. Locke); ihre Gegner (Hobbes, Pufendorf) betrachten jede Abweichung von der Einzelherrschaft als etwas Unregelmäßiges, der Natur zuwiderlaufendes, das eben deswegen mit den größten Nachtheilen verbunden sey, und ohne geradezu die Herrschaft aller oder mehrerer für unrechtmäßig zu erklären, um nicht die Gültigkeit der Verjährung, der Urkunden, der Erblichkeit und ähnliche Stützpunkte zu verlieren, deren sie selbst für ihre Lieblingsverfassung so sehr bedurften, — sparten sie nichts, um den Bürgern von Freystaaten die Augen über die Trübseligkeit ihres Zustandes zu öffnen.

(So nun wieder Herr von Haller; selbst anders gesinnte, z. B. Weishaupt in den Materialien zur Welt- und Menschenkunde, thun dieses). Als aber in der letzten Zeit neuerdings die Vorstellungen von Freyheit und Gleichheit die Gemüther beherrschten, machten auch die Wortführer des Zeitalters sich kein Bedenken, in einer bald offneren, bald versteckteren Sprache gewisse besondere staatsrechtliche Grundsätze als unbedingt gültig, und jede Abweichung von denselben als eine Verhöhnung des Rechtsgesetzes darzustellen, deren Abschaffung ohne fortwährende Beleidigung der Menschenwürde keinen Augenblick auch nur vertaget werden dürfe (Rousseau, Sieyes, selbst Fichte darf hieher gezählt werden). Dieser Irrthum trug von Anfang an nicht so viele Entschuldigung mit sich, als die Vorstellung von einem besondern natürlichen Privatrechte. Denn während in letzterem lange Zeit außer dem römischen Rechte nur das Nichts war, so bestanden jederzeit die mannigfaltigsten Verfassungen neben einander; die Geschichte hatte die glänzende und die Schattenseite jeder derselben mehrmahls gezeigt, und alle fanden ihre warmen Anhänger; aber nirgends ist es schwerer, als bey Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit politischer Herrschaft, sich vom Einflusse der Leidenschaft frey zu halten; keine andere Frage reizt so mächtig den Ehrgeiz, den Eigennutz, die Furcht und den Stolz; was man aber wünscht, das glaubt man gerne und verschließt jedem Einwurfe sein Ohr. Auch sind es nicht die Geister von ruhigem Forschen und Berechnen, noch die bescheidenen Ergebnisse müh-

samer Vergleichungen, welche die Einbildungskraft der Menge anziehen, sondern Feuerköpfe, welche ihre Lehren mit desto mehr Zuversicht predigen, je weniger sie selbst die Zeit nehmen, mögliche Zweifel dagegen zu prüfen. Die Umstände brachten es mit sich, daß jene republikanischen Publicisten Gelegenheit erhielten, durch die traurigsten Erfahrungen sich zu überzeugen, nicht nur daß ein Theil ihrer Grundsätze unbedingt unausführbar und für Menschen überhaupt unpassend sey, sondern daß es überhaupt keine allgemeingültigen staatsrechtlichen Grundsätze gebe, als etwa diejenigen, die aus dem Begriff einer Verfassung vermöge des Satzes vom Widerspruche entwickelt werden können. Zwar lehrte die Erfahrung, daß unter gewissen Umständen und für einen Staat von gegebenen besondern Verhältnissen eine bestimmte Verfassung ersprießlich gewesen sey. Allein da die Erfahrung in Dingen, wo so viele Ursachen und Verhältnisse zugleich berücksichtigt werden müssen, welche nie einen Fall dem andern ähnlich seyn lassen, und deren Vorhandenseyn selbst nicht von allen gleich erkannt und anerkannt wird, niemals untrügliche Verhaltungsregeln zu geben vermag, (zumahl wenn menschliche Leidenschaften, welche ihrer Natur nach keiner sichern Berechnung unterworfen sind, theils als Werkzeuge, theils als widerstrebende Kräfte ins Spiel kommen) und weil die Gründe der Wahrscheinlichkeit, nach welchen allein sie ihre Räthe in solchen Fällen ertheilen kann, eben so verschieden gewerthet werden, als die Urtheilskraft der Menschen verschieden aus-

gebildet und durch Kenntniß der Verhältnisse und eine mehr oder minder thätige und lenksame Einbildungskraft ungleich bedient ist; so würde auch die Regel, daß an jedem Orte diejenige Verfassung gelten müsse, welche für dieses Land und Volk nach allen bestehenden Verhältnissen die nützlichste sey, nicht vermögen, Vereinbarung, Ruhe und Frieden zu erzwecken. Auf positive Gesetze und den Willen eines entscheidenden und durchgreifenden Gesetzgebers kann man hier die Sache nicht zurückführen, wie beym Privatrechte; denn hier ist es eben um die Bezeichnung und Constituirung des Gesetzgebers selbst zu thun, über welchen es keinen Gesetzgeber giebt, als etwa das gesammte Volk, an welches man aber seit dem unglücklichen Experimente vom Jahr 1792 nicht wird appellieren wollen.

Auf solche Weise könnte man versucht werden, sich auf eine Philosophie des Staatsrechts in der Art der oben beschriebenen Philosophie des Rechts überhaupt zu beschränken, welche kurz dahin ginge, im Allgemeinen die Errichtung oder den Bestand irgend einer mit hinreichender Gewalt ausgerüsteten Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, d. h. einer Verfassung, als nothwendige Bedingung der Cultur und Sittlichkeit, jede nähere Bestimmung aber als willkührlich und als Sache der Klugheit darzustellen, und die Bestimmung, welche besondere Personen jene Gewalt handhaben sollen, dem Schicksal und der Gewalt anheimzustellen, wie es Fries in seiner Rechtslehre unumwunden

gethan hat; eine Ansicht zu der sich noch mehrere hinneigen (z. B. Fichte und Hugo), und welche nicht nur einen Anstrich von Weltkenntniß hat, sondern in einem gewissen Sinne unwiderleglich ist. Doch scheint sie dem Ehrgeize, welcher nur durch erkennbare Rechtsgesetze sich noch etwas hemmen läßt, und der Selbstgenügsamkeit hitziger Weltverbesserer, welche von der Vortrefflichkeit ihrer Plane zu sehr erfüllt sind, ein für die Ruhe der Bürger sehr nachtheiliges Feld zu öffnen, und durch Begünstigung häufiger Staatsumwälzungen, die sie gewissermaaßen als gleichgültig darstellt, eben jene bezweckte Kultur und Sittlichkeit zu gefährden. Aber wir glauben in der That noch den Begriff einer rechtmäßigen Verfassung und eines legitimen Herrschers vertheidigen und ein Criterium zu Erkenntniß beyder aufstellen zu können, ohne daß wir weder zu einem vor dem Staate bestandenen Eigenthum noch zur Heiligung der Usurpation durch Verjährung unsere Zuflucht nehmen.

Das Wesen des Rechtsgesetzes überhaupt im Gegensatze des Sittengesetzes (im engern Sinne) besteht darin, daß — während das letztere die eigene Veredlung des Handelnden durch freywillige Hingebung für dasjenige, was ihm als Pflicht erscheint, hervorbringen soll — jenes den Widerstreit gegenseitiger Forderungen durch eine allgemein gültige Regel entscheiden und hiedurch die Herrschaft roher Gewalt, als einen vernunftwidrigen, die Kultur störenden, die Sittlichkeit ausschliessenden Zustand verhüten soll. Um wirklich entscheidend seyn zu kön-

nen, muß es den Vorzug des Anspruchs an solche Merkmahle knüpfen, deren Daseyn mit Bestimmtheit erkannt werden kann. Es wird also der Posseß, welchen immer der eine streitende Theil hat und welcher eine äußerlich erkennbare Thatsache ist, so lange schützen, bis der Nichtbesitzer vermag, das wirkliche Vorhandenseyn eines durch das Gesetz anerkannten Vorzugsgrundes rechtlich zu erweisen und durch äußere Merkmahle darzuthun. Unmöglich werden aber Eigenschaften, deren Werth und Vorhandenseyn im Ganzen und dem Grade nach äußerlich unnachweislich und daher selbst Gegenstand eines unauflöslichen Streites ist, jemahls Rechtstitel seyn können. Die innere Vorzüglichkeit einer Verfassung vor der andern, in Hinsicht auf sittliche Erhebung der Bürger, auf Beförderung ihres Wohlstandes und Sicherstellung gegen Mißbrauch der Gewalt oder äußere Feinde, und die Angemessenheit derselben für gegebene Verhältnisse, worüber kein eigentlicher Beweis möglich ist, worüber selbst nicht einmal die Grundsätze der Werthung zu allgemeiner Anerkennung gebracht werden können, wird daher keineswegs geeignet seyn, als Merkmahl der Rechtmäßigkeit einer Verfassung, und eben so wenig, aus gleichen Gründen, persönliche Trefflichkeit als Merkmahl der Legitimität der Personen zu dienen. Wenn, nach dem schon früher bemerkten, noch viel weniger eine bestimmte Verfassung ohne Rücksicht auf Verhältnisse den Vorzug ansprechen kann, auch keinem Menschen äußerlich der Stempel der Herrscherwürde

aufgedrückt ist, so wird folgen, daß in Hinsicht auf Verfassungen und politische Herrschaft überall nur der Posseß, nämlich der wohlhergebrachte Posseß, nicht der faktische Posseß des Augenblickes, über Rechtmäßigkeit und Legitimität entscheide*). Hierauf führt auch der Satz des zureichenden Grun-

---

*) Pensées de Pascal. I. partie. Art. IX. (édition de Paris 1803). Nro. 6. La justice est ce qui est établi; et ainsi toutes nos lois établies seront nécessairement tenues pour justes sans être examinées, puis qu'elles sont établies. — Nro. 9. Il est juste que ce qui est juste soit suivi; il est nécessaire, que ce qui est le plus fort, soit suivi. La justice sans la force est impuissante, la puissance sans la justice est tyrannique. La justice sans la force est toujours contredite, parce qu' il y a toujours des méchans; la force sans la justice est accusée. Il faut donc mettre ensemble la justice et la force, et pour cela, faire que ce qui est juste soit fort et que ce qui est fort, soit juste. La justice est sujette à disputes; la force est très-reconnaissable et sans dispute; ainsi on n'a qu' a donner la force à la justice. Ne pouvant faire, que ce qui est juste fût fort, on a fait que ce qui est fort fût juste. Nro. 10. Il est dangereux de dire au penple que les lois ne sont pas justes. Car il n'obéit, qu' à cause qu'il les croit justes. C'est pourquoi il faut lui dire en même temps, qu'il doit obéir paree qu'elles sont loix, comme il faut obéir aux supérieurs, non parce qu'ils sont justes, mais parcequ'ils sont súpèrieurs. Par là toute sedition est prévenue si on peut faire entendre celà. Voilà tout ce que c'est proprement, que la définition de la justice.

des. Warum doch an den Platz bestehender Einrichtungen, an die Stelle der wirklichen Gewalthaber andere setzen, wenn kein Grund zu einer solchen Veränderung zur äußern Anerkennung gebracht werden kann? Daß eine Verfassung überhaupt seyn müsse, wird zugestanden; daraus allein schon scheint zu folgen, daß eine bestehende Verfassung nicht dürfe verlassen werden, bis die Begründung einer andern verbürgt ist, welches bey dem Widerstreben eines verhältnißmäßig nur irgend bedeutenden Theils der Einfluß habenden Stände (zwischen welchen in der Mitte der große Haufe gleich einer Masse liegt, welche sich abwechselnd nach jeder Richtung bewegen läßt) niemahls statt findet. Sehr wahr, obgleich oft eigennützig mißbraucht, ist die Bemerkung, daß eine alte Verfassung meistens im Einklange stehe mit den Gebräuchen, Gesetzen, der Denkungsweise und der ganzen Lebensart eines Volkes, indem die gegenseitige Wechselwirkung diese Uebereinstimmung erzeuge — wiewohl auch oft gerade das steife Beharren auf einer alten Verfassung bey ganz veränderten Verhältnissen Revolutionen oder den Untergang eines Staats veranlaßt hat —; daß man ferner zwar wisse, was man an der alten Verfassung besitze, während hingegen eine bloß entworfene Verfassung nur höchst unzuverläßig beurtheilt werden könne, indem oft die erwarteten Vortheile wegen unvorhergesehener Hindernisse ausbleiben, und dagegen Nachtheile eintreten, an welche niemand dachte. Das allerwichtigste aber ist wohl die durch die ganze Geschichte und eine furchtbare Erfahrung der neuesten Zeit bestätigte Be-

trachtung, daß bey der unendlichen Mehrzahl der Bewohner eines jeden Staates die Achtung für dessen Verfassung, die willige Fügung in die bestehenden Verhältnisse, die Unterwürfigkeit unter die bürgerliche Ordnung überhaupt, lediger Dingen auf einer gedankenlosen Angewöhnung, auf der Meinung beruht, es müsse schon immer so seyn, weil es auch immer so war, und auf der Leichtigkeit dasjenige zu tragen, was durch Länge der Zeit gleichsam zur andern Natur wurde. Wenn dieses Band einmal gelös't, wenn ein Beyspiel der Aenderung gegeben, wenn in der Möglichkeit fernerer Aenderungen jedem Ehrgeiz und jedem Eigennutz eine Lockspeise gezeigt ist, so muß man nach Gründen der Vernunft und nach den Lehren der Geschichte auf eine lange Reihe von Umwälzungen zum voraus gefaßt seyn. Wer könnte sich einbilden eine Verfassung zu gründen, welche in allen ihren Bestimmungen den überlegten und dauerhaften Beyfall aller oder auch nur der Mehreren habe? Immer wird man die Menge überreden können, daß die bestehende Verfassung minder gut sey als sie seyn könnte, zumal jede Verfassung nothwendig von dem Egoismus der Einzelnen gewisse Opfer fordern muß; so wird auch nach dem einmal angenommen Grundsatze das Bestreben rechtmäßig seyn, durch List oder durch die Gewalt des großen Haufens eine neue Umwälzung zu bewirken. Die erste Revolution ist der Rechtsgrund zu allen folgenden; das Recht, welches einer sich nimmt, muß er auch andern gestatten. Was der Herrscher von gestern aufbaute, reißt der von heute wieder ein;

er selbst hat vielleicht nur Zeit die Gewalt an sich zu reißen, ohne jemals einen Gebrauch davon in Gesetzgebung oder andern wesentlichen Zweigen der Staatsverwaltung machen zu können. Indem also die Bürger unaufhörlich mit der Geburtsfeyer und Leichenbestattung beständig wechselnder Herrschaften beschäftigt sind, empfinden sie nie einen wohlthätigen Einfluß derselben; während des Kampfes der Großen, welcher schon an sich dem Volke theuer zu stehen kommt, bleiben die Geringen ohne Aufsicht und ohne Vermittler. Ungebundenheit und Gewaltthätigkeit nehmen überhand, Erziehung und Volksbildung, Bauten, schöne Künste werden vernachläßigt, die sonst denselben angewiesenen Hülfsquellen werden ihrer Bestimmung entfremdet, um den Häuptlingen Anhänger, um Schaaren von Auflaurern und bewaffneten Dienern zu besolden; allmählich, ja gar schnell ergreift die Zwietracht das Innere der Häuser und verfeindet den Vater dem Sohn, einen Bruder dem andern; die Bürger achten die Obrigkeit nur, wenn sie ihres Geistes ist, und auch alsdann nur wie man sein eigenes Machwerk ehrt, d. h. so lange man damit wohl zufrieden ist; so schwindet allmählig jede Empfindung, welche den Menschen von Eigennutz befreyen, in der Bezähmung seiner Leidenschaften unterstützen kann. Dieser Zusammenfluß von Quellen der Verderbniß, welche gewisser Maaßen aus dem Wesen jeder Staatsumwälzung hervorgehen, müßte zuletzt auch das am meisten gebildete Volk in die gröbste Rohheit versenken, wenn dem Herrschaftswechsel nicht ein baldiges Ende gemacht werden kann.

Dazu scheint es aber nur zwey Mittel zu geben. Das eine ist die Rückkehr zur alten Verfassung und zur legitimen Regierung (mag immerhin diese selbst nur eine durch Länge der Zeit geheiligte Usurpation seyn*). Das andere Mittel ist, wenn irgend ein Mann von überlegener Geisteskraft und eisernem Willen, den keine Rücksicht abhält, in Anwendung zu bringen, was er als Mittel zum Zwecke erkennt, an der Spitze eines furchtbaren Heeres sich des Steuerruders bemächtigt und die Herrschaft so lange behauptet, bis ein neues Geschlecht heranwächst, das nie eine andere Ordnung der Dinge gekannt hat. Was es einem Volke kostet, durch eisernen Waffenzwang aus dem Strudel der Staatsumwälzungen gerissen zu werden, sollte noch in frischem Andenken seyn, und ist von Meisterhand trefflich geschildert wor-

*) Aus psychologischen Gründen also widerlegt sich, was Krug, über bestehende Gewalt und Gesetzmäßigkeit im staatsrechtlichen Sinne, in dessen Kreuz- und Querzügen Nro. 3, behauptet, daß zwischen diesen beyden kein Unterschied sey, indem die Erblichkeit und die angebliche Usurpation sich auf Einwilligung des Volkes gründen; denn: qui potest mori, non potest cogi, und actio invita non est actio coacta, sed actio voluntaria s. libera. Was aber das Volk nach seiner Machtvollkommenheit gebilliget habe, sey allemahl rechtmäßig. Das principe de la légitimé sey also nur insofern richtig, als es mit dem principe du pouvoir de fait zusammenfalle. Eine seltsame Kette von Trugschlüssen und petitionibus principii.

den*). Die Wiederherstellung des Alten ist äußerst schwierig; sie scheint beynahe nur dann ausführbar, wenn diejenigen, welchen sie angelegen seyn muß, noch mit ihrer Macht und mit ihrem Ansehen im Lande festgewurzelt sind; oder durch bewaffnete Dazwischenkunft fremder Mächte, welche immer als das größte Unglück für ein Land zu betrachten ist, wenn auch keine Eroberungsplane dabey ins Spiel kommen. Allein selbst durch die Wiederherstellung des Alten kommt man doch nicht wieder in die alte Lage zurück, welche durch gegenseitiges Zutrauen und Wohlwollen der Herrscher und der Beherrschten gemildert und mit der ein unmerkliches Fortschreiten zu einem bessern Geiste ohne auffallende Veränderung des Aeußern verbunden war. Die Anhänger der alten Ordnung werden ihre wiedererworbenen Privilegien drückender ausüben, um sie desto förmlicher anerkennen zu lassen, auch wohl aus Erbitterung; sie werden aus Mißtrauen das früher besessene durch neue Erwerbungen noch mehr befestigen wollen; statt langsamer Verbesserung wird ein Rückschreiten beginnen; die Unterthanen werden aus gemüthlichen, zutraulichen

*) Benjamin de Constant-Rebecque de l'Esprit de conquête et de l'usurpation dans leurs rapports avec la civilisation Européenne. Mad. de Stäel considerations sur la révolution française, IV. Partie, chap. XI. et les suivans. Auch in der Revue chronologique de l'histoire de France depuis 1787 jusqu'en 1818. ist die Herabwürdigung der Nation unter Napoleons Militärdespotismus warnend geschildert.

Freunden ihrer Obrigkeit sich in grollende, tückische Sklaven verwandeln und hiedurch der ganze Volksgeist eine wesentliche Verschlimmerung erleiden. Ein Beyspiel entgegengesetzter Art, eine Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche, eine Verschmelzung des Alten mit dem Neuen, ist in der Geschichte höchst selten und kann nur unter besonders günstigen zufälligen Umständen möglich werden; etwa durch das von allen Seiten gefühlte Bedürfniß der Ruhe, und durch patriotischen Sinn beyder Partheyen, welcher das Vorgefallene vergißt, um die Nationalexistenz gegen äußere Feinde zu behaupten. Ehre dem Fürsten, Minister oder Senate, dessen Einsicht und Mäßigung dieses schwere Werk gelingt.

Durch diese Entwickelung und Darstellung hoffen wir, die Ueberzeugung erweckt zu haben, daß Alle, denen der Wohlstand, das geistige und sittliche Gedeihen ihres Vaterlandes theuer ist, die nicht namenlosen Jammer über Greise, Wittwen und Unmündige bringen wollen, um die bestehende Verfassung ihres Vaterlandes einen Wall bilden und sie für unverletzlich, heilig erklären müssen; daß die verfassungsmäßige Thronfolge, welcher falsche Weisheit spotten mag, das einzige Mittel sey eine Einzelherrschaft vor den zum Untergange führenden Stürmen eines Wahlreiches, vor den wilden Unternehmungen ehrgeiziger Krieger und den Bedrückungen ihrer Söldner zu sichern. (Gibbon history of the decline and Fall of the Roman Empire. chap. VII.) In diesem Sinne glauben wir nun das Princip der Legitimität begründet zu haben,

nicht auf den persönlichen Vortheil derer, welche zufällig dabey die Rechnung ihres Eigennutzes oder ihrer Eitelkeit finden mögen, sondern auf die Rechte der Bessern und wahrhaft Weisen im Volk, auf das Interesse geistiger und sittlicher Bildung.

Ungeachtet aber die Ergebnisse dieser Lehre demjenigen, was der Wiederhersteller behauptet, nach einer oberflächlichen Betrachtung ähnlich scheinen könnte, so ist dennoch der Geist, welcher in beyden Systemen wohnt, durchaus verschieden. Hier liegt die Absicht zum Grunde, daß das positive Recht eine höchst wohlthätige Einrichtung für das Beßte der Menschheit, im wahren und höhern Sinne genommen, das Mittel zum Zwecke der Sittlichkeit sey; daß es, als Mittel, niemals zur Zerstörung des Zweckes mißbraucht werden dürfe; daß bey jedem wahren Widerstreite zwischen strengem Recht und dem Interesse der Menschheit das erstere weichen müsse, und daß also eine Verfassung, wie noch immer so wohl hergebracht, im äußersten Nothfall angegriffen werden dürfe, wenn der Regent von seiner Gewalt Mißbrauch macht und die Existenz oder die höchsten Güter der Nation gefährdet; wenn man sichere Hoffnung hat, dabey die höhern Zwecke der Menschheit nicht zu gefährden, sondern vielmehr zu fördern; wenn die Gründe der Verbesserung wichtig und allgemein anerkannt sind; wenn außer dem Eigennutze Weniger nichts sich gegen die Ausführung sträubt; wenn das Ziel bestimmt, der Erfolg gewiß, wenn die große Mehrheit des

Volkes, vornemlich aber diejenigen, welche durch ihre Geistesbildung den Ausschlag geben, entschieden für das Unternehmen gestimmt sind. Il semble, que tout le droit, que l'on peut établir dans cette occasion, étant fondé sur le bien public, qui est la souveraine loi, il faut voir si ce, que l'on entreprend, fera probablement plus de bien, que de mal à la société. Si cela est, ce qu'on fait, devient injuste; mais si le bien, qui en revient, est beaucoup plus grand, que le mal, l'entreprise pourra être nommée juste. Biblioth. univers. et histor. par Mr. le Clerc tom. XIX. p. 586. Wir glauben das Beyspiel der happy revolution of great Britain und die Spanische Revolution vom Januar 1820 liefern die beßten Beyspiele zu diesem Satze. Unsere Lehre wird zwar dem raschen Unternehmungsgeiste, der unerfahrenen Hoffnung den warnenden Spiegel der Geschichte vorhalten, damit sie dreymal bedenken, was sie thun wollen, und nicht etwa mit frevler Hand das Glück ganzer Generationen aufs Spiel setzen für bloße Theorien oder Unternehmungen, wozu wenigstens keine dringende Noth aufforderte. Aber zugleich wird sie auch den Inhabern der Gewalt sagen, daß diese nicht um ihres eigenen Nutzens willen, sondern für das allgemeine Beßte ihnen anvertraut sey, und nur so lange heilig bleibe, als ihre Herrschaft mit dem allgemeinen Besten im Einklange ist. Ganz der Hallerischen Behauptung entgegen würden wir den Fürsten als Verräther erklären, welcher Land und Leute veräußern wollte an „einen fremden König, der von

„Außen kommt, dem keines Ahnherrn heilige Ge„beine im Lande ruhn, der nicht jung war mit un„sern Jünglingen, dem unsre Worte nicht zu Herzen „tönen, der das Land nicht lieben, nicht Vater seyn „kann zu seinen Söhnen", — oder der das Reich, welches wie ein organischer Körper zu einem Ganzen verbunden ist, zerreissen, die blutenden Glieder unter seine Enkel oder Vettern vertheilen und den Wohlstand desselben durch Zölle im Innern, durch ungleiche Verwaltung zerstören, Bürgerkriege veranlassen und der Nation vielleicht ein fremdes Joch durch Zersplitterung bereiten wollte.

Aus den Gründen, womit die Rechtmäßigkeit des Possesses im Staatsrechtlichen behauptet worden ist, folgt, daß das Merkmahl des Wohlhergebrachten in Verfassungsangelegenheiten und in der Ausübung öffentlicher Gewalt unbedingt gelte und den Herrschern nicht bloß zur Schutzwehr, sondern auch zur Schranke gesetzt sey. Auch der Regent macht sich mit einer Usurpation, einer Auflehnung gegen die Verfassung schuldig, wenn er vom Herkommen abweicht um Forderungen zu machen, die vorher unbekannt waren, oder eine Gewalt sich beyzulegen, von deren Ausübung kein Beyspiel in der Geschichte des Staates vorhanden ist, oder welche vielleicht sogar er selbst, oder (was gleich gilt) seine Vorfahren, nicht zu besitzen ausdrücklich anerkannt haben. Diese Gegenseitigkeit wird gewöhnlich mit der beliebten Vorstellung von einem Staatsbürgervertrag in Verbindung gebracht, indem ein Vertrag den einen Contrahenten nur so lange bindet als auch der andere demselben

getreu bleibt, weil das Versprechen eines jeden auf diese Bedingung gestellt ist. Da wir aber, mit Hrn. v. Haller und andern, die Entwickelung des Staatsrechts aus dem Begriff eines Vertrages für unnütz und nachtheilig halten, so können wir diese Darstellungsweise nicht gebrauchen. Allein das Resultat ergibt sich nach unserer Lehre eben so natürlich. Ist das Wohlhergebrachte der Rechtstitel der Regierung, so verwirkt sie ihr Recht, indem sie sich von dem Wohlhergebrachten entfernt. Wir haben die alte Verfassung als ein Palladium geschildert, weil sie durch sanfte Gewohnheit die Menge in den Schranken bürgerlicher Ordnung behält. Diese Gewohnheit zerstört der Regent selbst, indem er durch willkührliche Aenderungen, Auflegung ungewohnter Lasten u. s. f. die politischen Erörterungen über die Schranken und über die Grundlage seiner Gewalt hervorruft. Auch zeigt wirklich die Geschichte mehr Beyspiele von Bürgerkriegen, welche durch Bedrückungen veranlaßt wurden, als solche die nur aus einem erwachten Triebe nach mehrerer Freiheit entstanden. Man denke nur an die Hugenotten, an die Jaquerie, an die Unabhängigkeit von Nordamerika, an die Freyheit Hollands und, man darf es gewiß behaupten, an die Revolution von Spanien. Eine alte Verfassung, sagten wir, empfiehlt sich dadurch, weil sie etwas bekanntes ist, weil man weiß, was man an ihr hat; allein wenn der Herrscher sich Neuerungen erlaubt, die vielleicht den Wohlstand, die geistige und sittliche Cultur der Nation bedrohen, und welche, eben weil es Neuerungen sind, ungewiß

lassen, wie weit die Willkühr sich noch ferner erstrecken werde; wenn er dadurch die Unterthanen, welche sich durch die Verfassung, deren Alter sie ehrten, gebunden glaubten, als Sklaven seiner persönlichen Willkühr erklärt — dann hören die Gründe auf, welche dem Fürsten ein Recht auf den Gehorsam seiner Unterthanen gaben, und die ganze Angelegenheit darf jetzt nur nach Gründen der Klugheit und der Politik abgewogen werden, jener höhern Politik, deren Leitstern allein die Veredlung und sittliche Erhebung der Menschheit ist*).

Die herrlichsten Erscheinungen in der Geschichte sind diejenigen Freyheitskriege, welche ein Volk geführt hat, um seine verfassungsmäßigen Freyheiten gegen despotische Usurpationen zu vertheidigen; die Tendenz und Früchte solcher Unternehmungen sind ganz entgegengesetzt den oben geschilderten Wirkungen derjenigen Revolutionen, welche von vagen Theorien ausgehen, um das bestehende gewaltsam umzustürzen. Am sanftesten ist freilich die Lösung des Problems in denjenigen Fällen, wo ganze Provinzen, die schon ihre eigene innere Verwaltung, Regierung und Verfassung haben, die sie nur beyzubehalten brauchen, in Kampf gegen die bedrückenden Anmaßungen eines entfernten Oberherrn gerathen; aber auch wenn die Unterthanen sich gegen die in ihrer Mitte wohnende Regierung vertheidigen, um ihre alten Rechte zu behaupten, ist das

*) Krug, was ist Politik und was soll sie seyn? in dessen Kreuz- und Querzügen eines Deutschen auf den Steppen der Staatskunst und Wissenschaft. Leipzig 1818. Nro. 1.

Problem leicht und die Erschütterung wird nicht groß seyn, wenn man nur von dem Princip, das Alte zu behaupten, nicht abweicht. Immerhin wird doch nothwendig die politische Freyheit der Bürger dabey gewinnen; sey es, daß man eine andere Person, eine andere Linie oder Familie auf den Thron ruft, welche nicht umhin können wird, gewisse Concessionen zu machen, um zu Behauptung einer Krone, worauf sie kein Recht hat, ihren Anhang zu stärken, und der man immer die Grundsätze vorhalten kann, welchen sie ihre Erhebung auf den Thron verdankt; oder sey es, daß ohne Veränderungen in den Personen gewisse Garantieen gegeben, gewisse Freyheiten als eine Entschädigung ertheilt werden müssen. (Ancillon considérations générales sur l'histoire, ou introduction à l'histoire des révolutions du système politique de l'Europe pendant les trois derniers siècles.)

Vielleicht wird mancher Leser den bisher entwickelten Grundsätzen den Vorwurf machen, daß durch dieselben alle zeitgemäßen Reformen, deren Wünschbarkeit wir doch selbst an mehrern Orten andeuten, ausgeschlossen seyen, indem auch der Regierung das Recht abgesprochen sey, eine Aenderung in der Verfassung einzuleiten. Allein dieser Einwurf muß bey näherer Prüfung sogleich verschwinden. Zuvörderst liegt es ganz nahe, daß, wenn gleich kein Theil einseitig und eigenmächtig die Verfassung verändern darf, es gar wohl und ohne Aufhebung des Rechtszustandes von beyden Theilen gemeinschaftlich und vertragsmäßig gesche=

hen könne. Man muß diese Maxime einer Veränderung der Verfassung durch Vertrag nicht vermengen mit der Bedingung der Rechtmäßigkeit der Verfassung selbst durch Vertrag. Dabey wird die Grundlage der bürgerlichen Ordnung auf keine Weise erschüttert; denn einstweilen bleibt der Staat durch die bestehende Verfassung immer organisirt; und, daß die Veränderung durchaus zu Stande komme, wird selten absolut nothwendig seyn; ist es so nothwendig, so wird dieses auch gefühlt, und alsdann der Vertrag gemacht werden. Hiebey verirrt man sich auch keinen Augenblick in das ungewisse und schwankende vager Theorien; man geht von etwas Bestimmtem aus, um etwas Bestimmtes abzuschließen, welches eben durch die Einwilligung beyder Theile zu einem Aequivalent des Alten und, wie dieses gewesen, heilig wird. Man erschrecke auch nicht vor dem Gedanken, daß das Erforderniß der Einwilligung der Nation die Nothwendigkeit herbey führe, die unwissende Menge in schädliche Bewegung zu setzen, oder eine Nationalversammlung gleich derjenigen von 1789 oder gar von 1792 zu berufen, die sich mit Urversammlungen oder patriotischen Clubs in Verbindung zu setzen hätte. Wenn die Regierung die Verfassung oder Verwaltung nur in dem Sinne ändert, daß hiedurch die Wünsche des achtungswerthesten Theils der Nation gewährt werden, daß sie keinen Widerstand zu erwarten hat, vielmehr darauf zählen kann, daß sie mit ihrer eigenen Macht, und, nöthigen falls, unterstützt durch die Masse der Nation, jeden Versuch der Widersetz-

lichkeit im Keime ersticken kann, ohne daß sie hiezu ein Schreckenssystem nöthig hat, so ist eine stillschweigende aber genügende Genehmigung des Volkes vorhanden. Ganz richtig kann der Fürst die neue Verordnung als eine Verwilligung (Octroi) ertheilen (denn er hätte ja nicht dazu gezwungen werden dürfen); aber durch die stillschweigende Annahme des Volkes wird ein Vertrag daraus, von welchem kein Theil mehr einseitig zurücktreten darf. Ist die öffentliche Meynung nicht so entschieden, weil etwa die Regierung nicht bloß Concessionen machen, sondern zugleich ihre Finanzen, polizeyliche Gewalt u. s. f. verbessern, üble Herkommen abschaffen will, so ist es allerdings rathsam, den Willen des Volkes zu erforschen, und die Aenderung dadurch popular zu machen, daß man sie gemeinschaftlich mit dessen Repräsentanten berathet, modificirt. Es sey hier bemerkt, um Mißdeutungen des Frühern oder des Folgenden auszuweichen, daß in dieser Erörterung die Ausdrücke Fürst, Regierung, Obrigkeit in einem abstracten Sinne als Synonyma unter sich und als gleichbedeutend mit dem Worte Souverain gebraucht werden; wenn daher in einem Staate die Souverainität oder Gesetzgebung gemeinschaftlich von einem Fürsten oder Collegium und Ständen, oder Kammern oder einem Senate besessen würde, so ist alles Gesagte auch auf einen solchen Collectiv-Souverain anzuwenden; auch er kann nicht eigenmächtig die Verfassung ändern, denn er besitzt selbst seine Gewalt nur durch die Verfassung. Wenn

aber die gesetzgebende Versammlung schon durch die Verfassung so constituirt ist, daß sie — nicht im ochlokratischen, sondern im Sinne einer aufgeklärten Politik — die Nation wahrhaft repräsentirt, oder, wenn es in der öffentlichen Meynung angenommen ist, daß sie zugleich eine constituirende Behörde sey (wie beydes beym Englischen Parlamente der Fall zu seyn scheint), so werden alle Beschlüsse dieses Collectivsouverains das Gepräge des Nationalwillens haben, und eine solche Versammlung hat vor einem außerordentlich einberufenen Convent offenbare Vortheile und Vorzüge. Wo aber auch ein solches Organ des Nationalwillens nicht gegeben ist, folgt aus dem obigen noch keineswegs, daß, um denselben kennen zu lernen, es erforderlich sey, Urversammlungen und ein allgemeines Stimmrecht statt finden zu lassen. Zwar ist es in unserer Zeit wohlthätig zu erinnern, daß die üble Wendung, welche die französische Revolution nahm, zum Theil sehr zufälligen Ursachen und nicht dem Wesen der Nationalversammlung beygemessen werden dürfe. Hieher rechnen wir allervorderst die persönliche Schwäche des Königs, selbst seine Religiosität und Menschenliebe, die ihn hinderte, die in seinen Händen liegenden Coercitiv-Mittel in den entscheidenden Zeitpunkten zu gebrauchen. Hätte er z. B. noch am 10. August die zu Courbevoie casernierten Schweizer schleunig auf den Kampfplatz berufen, hätte er durch ein entschlossenes militärisches Benehmen die Grenadiere der Nationalgarde determinirt, wäre er in den Versammlungsort des Corps legislatif geeilt,

nicht als Supplicant, sondern umgeben von den Herrn Lally, de Montmorency u. s. f. und begleitet von einem Dutzend Gardeoffizieren, so würde er diesen Tag in einem andern Sinne haben entscheidend machen können; früher standen noch weit mehrere Mittel ihm zu Gebote. Aus eben dieser Schwäche rührte dann auch der häufige Ministerwechsel, welcher die Einheit und Consequenz des Benehmens zerstörte. Als solche zufällige Umstände zählen wir hier nur noch auf, daß die Nationalversammlung, anstatt etwa zu Orleans, zu Fontaineblean oder in einer andern kleinern und von Paris mehr entfernten Stadt, in der Nähe von Paris versammelt wurde; ferner die übel verstandene Großmuth derselben, ihre Glieder von der Wahl in das Corps legislatif auszuschließen, und die Emigration derer, welche den Thron hätten vertheidigen können. Allein wir würden überall einer Regierung nicht zumuthen, eine Nationalversammlung durch das Volk erwählen zu lassen. Wenn sie das Recht hat und haben muß, diese Wahlen zu organisiren, die Bedingungen des Stimmrechts in Hinsicht auf Alter, Vermögen, Stand, Beruf, eben so die Bedingungen der Wählbarkeit zu entscheiden, die Urversammlungen größer oder kleiner anzuordnen, die Wahlart festzusetzen und alles dieses durch ihre Beamten leiten zu lassen, wodurch das Resultat nothwendig influenzirt werden muß, so kann man ihr eben sowohl geradezu das Recht gestehen, diejenigen selbst directe zu bezeichnen, von denen sie über die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes Vergewisserung haben, mit denen sie Raths pflegen will

über die Art und Weise, einen schon vorher reiflich berathenen und bestimmt ausgearbeiteten Plan in Vollziehung zu setzen. Nur schiefe Begriffe von Oberherrlichkeit des großen Haufens, von Beweiskraft die in der größeren Kopfzahl liege, von Offenbarung des Volkswillens durch Volkswahlen, könnten dieser Anordnung entgegen stehen. Alles was erforderlich ist, besteht darin, daß die Versammlung geeignet sey, einerseits der Regierung alle diejenigen Einsichten und Kenntnisse mitzutheilen, die sie nicht schon in sich selbst besäße, und anderseits dem Volke Zutrauen einzuflößen, die Bedürfnisse, Wünsche und selbst die Vorurtheile der Nation überhaupt, insbesondere derjenigen Stände und Classen auszudrücken, von deren Zustimmung das Gelingen des Werkes abhängen muß. Endlich ist es unsere Ueberzeugung, das auch die beßten Absichten und Reformen, wenn sie bey der Nation Widerstand finden, besser unterbleiben, nicht weil eine aufgedrungene Wohlthat keine Wohlthat wäre (was wir nicht unterschreiben möchten), sondern weil hiedurch Gährung, Revolutionen und alle Folgen, welche diese gewöhnlich herbeyführen, könnten veranlaßt werden; in jedem Falle aber ein Unternehmen, das mit Abneigung ausgeführt und bedient wird, keinen guten Erfolg verspricht. Wenn dessen ungeachtet ein schöpferisches Genie, gepaart mit der höchsten Energie des Willens und überlegener Kraft des Verstandes, beharren wollte, wie einst Peter der Große, eine Nation wider ihren Willen zu heben, so ist dieses ein Werk, das wir nicht verdammen wollen, aber

mit einer durch das Volk in guter Absicht bewirkten Revolution vergleichen müssen. Es wird sich selbst das Urtheil sprechen durch seinen Erfolg.

Bey der antirevolutionären Tendenz, welche man, ob Gott will, diesem Versuche zugestehen wird, kann der Verfasser um so mehr beharren, als er zwar keineswegs zu dem Grundsatze sich bekennt, die beßte Verfassung sey diejenige, welche am beßten verwaltet wird, vielmehr glaubt, daß eine gute Verwaltung durch eine gute Verfassung verbürgt werde, aber dagegen sich durch Geschichte und Beobachtung überzeugt hält, einerseits, daß die Verfassungen nicht bloß durch ein Dutzend Paragraphen über die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sich bestimmen, und anderseits, daß der Geist einer Verfassung ohne äußere Veränderung der Form durch geräuschlose Vervollkommnung der Nationalbildung verbessert werde. So würde es z. B. der Verfasser zu der Verfassung eines Landes rechnen, wenn, wiewohl durch einen, theoretisch genommen, revocabeln Act der Gesetzgebung und nicht durch ein von einer constituirenden Versammlung erlassenes Fundamentalgesetz die Gerichte seit längerer Zeit — so daß eine Aenderung nicht mehr, ohne die höchste Spannung zu erzeugen, statt finden könnte — auf eine populäre und alles, was man unter Cabinets-Justiz versteht, ausschließende Weise organisirt wären; eben so die Preßfreyheit, das Petitionsrecht, die factische Zulassung von Individuen der nicht privilegirten Stände zu bürgerlichen und Militärstellen, eine Organisation des Milizwesens, die dem

Volke factisch die Mittel zum Widerstand gegen despotische Beschränkung in die Hände legt, und mehreres dieser Art, so bald es einmal zu einer Uebung geworden ist, von welcher man ohne Spannung und Gährung, mit Möglichkeit eines nachdrücklichen Widerstandes nicht wieder abgehen kann. Nach diesem Begriffe wird es eine Regierung in ihrer Macht haben, allmählich eine Verfassung zu verbessern, ohne daß eine Constitution in moderner Art mit Geräusch berathen und hiedurch alle Leidenschaften in Bewegung gesetzt werden müßten. Warum sollte es z. B. nicht auch heut zu Tage noch möglich seyn, eine Repräsentation, oder, wenn man lieber will, Stände factisch und allmählig entstehen zu lassen, wie dieß in England geschah, indem die Regierung entweder den Provincial-Collegien oder auch den Vorständen gewisser Ortschaften und andern von ihr bezeichneten Personen gewisse wichtigere Angelegenheiten zur Berathung mittheilte, ohne im ersten, zweyten oder dritten Mahle sich zu verpflichten, entweder periodisch oder alle Mahl, so oft gewisse Fälle einträten, solche Deputierten und gerade wieder in dieser Anzahl zu berufen, und ohne ihnen bestimmte Attribute beyzulegen, welches sich geschichtlich oder durch Uebung von selbst entwickeln würde. Hinwieder möchte es gewiß auch den Regierten gar oft nicht an Mitteln gebrechen, ohne gewaltsame Revolutionen wichtige Concessionen dieser Art stufenweise zu erlangen, wenn sie Beharrlichkeit mit Mäßigung verbinden. Sollte dieses nicht gelin=

gen, so ist es ein Mittel um in Zukunft den Erfolg wahrscheinlicher zu machen, und in jedem Fall ein nicht geringer Ersatz dafür, wenn von allen Seiten das Mögliche geschieht, um unter den höhern und mittlern Ständen wahre Aufklärung und Bildung immermehr zu verbreiten. Allerdings kann eine Regierung in dieser Hinsicht viel beytragen zur Erhebung des Volkes, durch Auszeichnung der Gelehrten, durch Unterstützung der Unterrichtsanstalten u. s. f. Allein auch die Nation kann viel für sich thun. Es würde schwer seyn zu bestimmen, wie viel Antheil an der Aufklärung Deutschlands Friedrich dem Großen, wie viel einem Thomasius und Wolf gebühre. Ist eine Nation aufgeklärt und sonst mit Energie begabt, so wird eine Regierung, möchten auch die Formen noch so despotisch seyn, theils aus Scheu vor der öffentlichen Meynung, theils um nicht eine gebildete Nation zu erbittern, niemals wagen despotische Handlungen auszuüben. Dieß kann uns die Erfahrung zeigen. In Frankreich vor der Revolution, im gegenwärtigen Frankreich und in gewissen Gegenden Deutschlands wurde und wird nicht geklagt über empörende Handlungen, über grausame Hinrichtungen, über Jahre lange Einkerkerung von Unschuldigen, über Confiscationen, über Cabinetsjustiz, über gewaltthätige und gesetzlose Hinwegnahme einzelner Individuen um sie unter das Militär oder in Klöster zu stecken, über verweigerte Justiz wegen Mord, Nothzucht, schweren Mißhandlungen, über Bestellung untauglicher Beamteter und Hintansetzung fähiger Canditaten. Die Klage bezieht sich

nur darauf, daß die Gesetzgebung nicht in der Maße repräsentativ oder gar democratisch constituirt ist, als es den Wünschen der Zeit, auch wohl der Eitelkeit und dem Ehrgeize der Individuen zusagt, und daß die Regierung eine Gewalt besitzt, die sie möglicher Weise mißbrauchen könnte. Allein selbst die Censur, worüber nun in Deutschland und Frankreich so sehr geklagt wird, zeigt sich doch wahrhaftig in der Ausübung so nachsichtig, vorzüglich in Frankreich, mehr und minder auch in Deutschland, daß man oft kaum begreift, wie ein Schriftsteller ohne Censur es wagen dürfte, so zu schreiben. Der Verfasser dieser Blätter wünscht nicht, daß es anders wäre; er möchte wünschen, daß hin und wieder die politischen Einrichtungen den Bedürfnissen der Zeit und dem gegenwärtigen Zustande der Cultur noch besser angepaßt würden; er ist aus Temperament, durch Geburt und durch Studium der Geschichte, der republikanischen und der repräsentativen Verfassung sehr zugethan; aber er muß doch finden, daß diese Zeit unbescheiden und verwöhnt ist, und dasjenige verschmäht, was eine nicht sehr entfernte Vergangenheit nicht einmal zu hoffen gewagt hätte. Durch diese Ungenügsamkeit, welche den Regierungen nach ihrem Standpunkt als Undank erscheinen muß, wird manche derselben abgeschreckt, Concessionen zu machen, die früher vielleicht in ihrem Willen lagen. Größer aber ist der Nachtheil, welcher hieraus für die europäischen Angelegenheiten erwächst. Wenn manches in der großen Politik neuester Zeit einen Gang nahm, welcher alle Begriffe von Gleich-

gewicht aufhebt, den Grundmaximen der hergebrachten Politik und den Interessen gewisser Staaten zu widersprechen scheint, wovon die Folgen vielleicht erst der Zukunft ganz klar seyn werden, so fällt die Verantwortlichkeit größten Theils auf diejenigen zurück, welche die Regierungen zwingen, alle ihre Aufmerksamkeit, Thätigkeit und die Kraft des Staates, gleichsam gegen den Staat selbst zu kehren, um nur sich selbst und die innere Ruhe zu behaupten, während der Gang der auswärtigen Angelegenheiten dem Schicksal überlassen wird, oder selbst Verhältnisse eingegangen werden, deren Druck einst Regierung und Nation schwer empfinden dürften. Allein wenn erst die Feinde ins Capitolium eingeführt sind, so werden sie den Zänkereyen der Patricier und Plebejer ein kurzes Ende machen, und, wenn es das Schicksal von Europa seyn sollte eine Universalmonarchie zu erhalten, so würde auf dieselbe gewiß anwendbar seyn, was der Geschichtschreiber Johann von Müller in der Darstellung des Fürstenbundes I. Buch Cap. V. und VI. davon schreibt, und was das ganze Geschichtswerk Gibbons zeigt (siehe vornemlich auch den Schluß des 2. Capitels). Um sich recht zu vergegenwärtigen, mit welchem Abscheu und welcher bangen Erwartung wir vor fünfzehen Jahren, als die Gefahr einer solchen in sichtbarer Gestalt über Europa herein brach, alle edleren und kräftigen Gemüther derselben entgegen sahen, lese man die erschütternde Philippica, welche Genz in den Fragmenten aus der neusten Geschichte des politischen Gleichgewichts

in Europa. St. Petersburg 1806 I. Bd. gr. 8. Vorrede S. 24 seqq. S. 40 seqq. dagegen schrieb. Auch in Villers Versuch über den Geist und den Einfluß der Reformation Luthers sind die Nachtheile, welche eine Universalmonarchie der Menschheit bringt, klassisch dargestellt. (Man sehe die Uebersetzung von Kramer. Hamburg 1805 S. 104—124. S. 195 seqq.)

Nach dieser Abschweifung über die möglichen Folgen eines zu weit getriebenen Eifers für Einführung ausschließlich gepriesener constitutioneller Formen, glauben wir, daß einige Winke über das Wesen des Staatsrechts im Gegensatz der Politik hier zum Schlusse geeignet seyn könnten, die Intoleranz, welche aus der Ueberzeugung eines vermeinten Rechts entsteht, zu mildern, indem jeder Billige und Vernünftige weit gelassener und mäßiger ist, wenn er weiß, daß wesentlich nur nach Muthmaßungen, Wahrscheinlichkeiten und individuellen Ansichten d. h. hier, nach Politik, die Sache zu entscheiden ist.

Nachdem die neueren Philosophen sich in Beziehung auf das Privatrecht ziemlich vereinigt haben, daß ein Naturrecht in der Art und Weise, wie es Pufendorf auszuarbeiten versucht hat, nicht existire, daß ein Rechtszustand ohne positives Gesetz, Richter, und Oberherr mit Zwangsmacht, nicht gedenkbar, und daß daher die Rechtsphilosophie nur die moralische Sanction der positiven Rechte seyn könne, ist es auffallend, wie dennoch zwischen Regent und Unterthan ein Rechtsverhältniß statt finden könne.

Fries in seiner Rechtslehre §. 18 verwirft es daher gänzlich und überläßt auf beyden Seiten die Sache der Klugheit und Geschicklichkeit. Fichte (Naturrecht S. 222 seqq.) scheint beynahe den gleichen Gedanken zu haben. Auch ist es wahr, daß bey den Alten sich keine Spur von einem Gegensatz zwischen Staatsrecht und politischer Verfassungslehre oder der von ihnen eigentlich sogenannten Politica findet. Klugheit und sittliche Zwecke, Erfahrungen und Ideale werden einzig behandelt. Immer ist bey ihnen vorausgesetzt, daß dem Staate alle Glieder desselben angehören, und daß vor den Forderungen des allgemeinen Beßten jede andere Rücksicht verschwinde; wie dieses am meisten gefördert werde, untersuchten Plato und Aristoteles, mit Winken über die Gefahr des Neuerens. Die Vorstellung von einem juridischen Verhältnisse zwischen Fürst und Volk ist erst im Mittelalter durch eine Vereinigung mehrerer zusammen wirkender Ursachen entstanden. Als die erste darf betrachtet werden die Anmaßung des römischen Bischofs, welcher die Rolle eines Richters zwischen Fürsten und Fürsten, so wie zwischen Fürsten und Völkern spielte. Wie er seinen Aussprüchen Nachdruck verschaffte, ist bekannt. Als das Joch der Hierarchie abgeschüttelt und damit das äußere Band des christlichen Abendlandes vernichtet war, dauerte das Ansehen des Gesetzbuches fort, worauf jene Richter sich gestützt hatten. Die Fürsten und Völker sprachen sich aus der Bibel selbst ihr Recht, und betrachteten die benachbarten

Staaten als natürliche Garanten desselben. Die Schriften eines Languet, Buchanan, Barclai und Grotius stützen sich vornemlich auf biblische Stellen. Unter dem Schutze der öffentlichen Meynung von Europa und der Forderungen des politischen Gleichgewichtes gründete man endlich ein von Theologie unabhängiges Vernunftrecht. Eine andere Quelle staatsrechtlicher Begriffe ist die Lehnsverfassung gewesen mit ihren Lehengerichten. Die Macht dieser aber gründete sich wohl vornehmlich darin, daß der gemeinschaftliche Nutzen der Lehenträger sie bestimmte, willkührliche Entsetzungen von Lehen zu hindern, während die Rücksicht auf ihre Aftervasallen und natürlicher Abscheu vor offenbarem Undank sie vermochte, den Lehenherrn bey der Entsetzung eines Fehlbaren zu unterstützen. Endlich trug die abgöttische Verehrung, die den ersten Schülern des Irnerius zu Theil wurde, und der listige Einfall der römisch-deutschen Kaiser, durch das Ansehen des Justinianeischen Rechtes die Anmaßungen der Päbste zu bestreiten und ihre Gewalt im Innern zu vermehren, nicht wenig dazu bey, eine juridische Behandlung politischer Verhältnisse einzuführen. In Deutschland wurden diese Begriffe durch die Reichsverfassung, die Reichsgerichte und die Austrägalistanzen besonders lange unterhalten. In Frankreich scheint dagegen wieder mehr die reinpolitische Erörterung politischer Verhältnisse mit Rücksicht auf das Staatswohl herrschend zu seyn. Montesquieu (Esprit des Loix Liv. XXVI. chap. 16) erkannte bereits das Unpassende einer juridischen Behandlung öffentlicher

Verhältnisse; und in der Ueberzeugung, daß es keine wohlthätigen Vorurtheile in der Wissenschaft geben kann, daß es am beßten ist mit denjenigen, die überhaupt räsonnieren, offen zu sprechen, und daß die staatsrechtlichen Theorieen eben so oft die Waffen zu Störung als zu Vertheidigung der öffentlichen Ordnung hergeben mußten, schließen wir mit dem Bekenntniß, daß wir kein anderes dem politischen Räsonnement Schranken setzendes Staatsrecht kennen, als die von der Geschichte furchtbar warnend uns vorgehaltene Lehre, daß Revolutionen zu nichts Gutem führen, und ihre eigenen Kinder verschlingen; daß Knaben, welche sich anmaßen ihrem Vaterlande utopische Verfassungen zu geben ohne die Menschen zu kennen, und Theoretiker, welche die Geschichte nicht kennen, eben so bemitleidenswerth als strafbar sind.

Erster Anhang.

Beyträge zur Geschichte der Idee eines Staatsbürgervertrages (Contrat social.)

„Sollten auch alle Staaten, die je existirt haben, ihre Entstehung dem Zufall oder der Gewalt verdanken, so verliert der höhere Titel, das Recht, dennoch seine Ansprüche auf sie nicht. Es ist keine willkührliche Hypothese, sondern ein Gebot der Vernunft, ihren rechtlichen Ursprung zu präsumiren und gleichsam zu postuliren; und es ist die Bedingung ihrer rechtlichen Sicherheit, daß stets so in ihnen verfahren werde, wie es die Voraussetzung ihres Ursprunges mit sich bringt. Da nun für eine Gesellschaft freyer und zuvor unabhängiger Wesen kein anderer rechtlicher Ursprung gedacht werden kann, als der, welcher von Verträgen abstammt (?), so muß man nothwendig (?) die rechtliche Existenz der Staaten von einem Vertrage unter den Mitgliedern derselben ableiten. Die Idee dieses Vertrages, welchem man den richtigen und ehrwürdigen Nahmen des gesellschaftlichen Vertrages gegeben hat, ist nicht geradehin

als eine Entdeckung der neuern Zeiten zu betrachten. Sie war schon den aufgeklärten Staatsmännern des Alterthums nicht ganz fremd; sie schwebte, mehr oder weniger entwickelt, jedem der mit dem Worte Staat einen Begriff, wie unvollkommen er auch seyn mochte, zu verbinden suchte, vor. Sie zum deutlichen Bewußtseyn zu erheben, war einer spätern Periode aufbewahrt. In unserem Jahrhunderte haben Locke und Rousseau die ersten entscheidenden Schritte zu diesem Ziele hin gethan. Ihre Schriften, die Quelle vieler Weisheit neben großen Irrthümern, zogen die Theorie des Gesellschaftlichen Vertrages aus der Kindheit hervor. Aber die wichtigste Eroberung in diesem Gebiete überließen sie ihren Nachfolgern. Es war die, welche den gesellschaftlichen Vertrag der Reihe der zufälligen Verträge entriß und zum Range eines nothwendigen erhob. Bisdahin hatte man diesen Vertrag von Motiven der Klugheit abgeleitet, jetzt sah man ihn aus dem reinen vollständig entwickelten Begriff des Rechts hervorgehen. Man hörte auf, sich die Mitglieder der Staatsgesellschaft als freywillige Theilnehmer an einer auf gemeinschaftlichen Gewinn willkührlich errichteten Societät zu denken; man überzeugte sich, daß jedes der Rechtserwerbung fähige Wesen befugt seyn müsse, die ihm ähnlichen zur Abschließung eines gesellschaftlichen Vertrages zu zwingen." (Historisches Journal, herausgegeben von Friedrich Genz 1799 III. Bd. November I. Beyträge zu Berichtigung einiger Ideen der allgemeinen Staatswissenschaft, S. 278 seqq.)

So entwickelt der Verfasser eines Aufsatzes, der augenscheinlich seinem ganzen Inhalte nach berechnet ist, Achtung gegen bestehende Verfassung einzuprägen und Revolutionen als unrechtmäßig darzustellen, die Idee und Geschichte des Contrat social. Dieses sollte wenigstens Hrn. von Haller zu mehrerer Mäßigung gegen diejenigen vermögen, welche nun einmal den Begriff eines Vertrages zur Form der Darstellung des Staatsrechtes gewählt haben. Allein diese Form ist auch sehr indifferent; nicht nur der Verfasser des Aufsatzes, woraus obige Stelle angeführt ist, und nicht bloß einige deutsche Männer der Schule neuerer Zeit (Kant, Fichte und ihre Nachahmer) benutzen diese Idee, um die bestehenden Verfassungen dadurch zu heiligen, sondern der geistreiche Staatsmann Burke thut eben dasselbe. „Gesellschaft", sagt er, „ist ein Vertrag. Laßt untergeordnete Verträge, Verträge über Gegenstände eines gelegentlichen Nutzens nach Gefallen aufgehoben werden. — Der Staat ist etwas besser als eine bloße Handelsgesellschaft für Pfeffer und Kaffee, Zitz oder Taback oder ähnliche kleine Bedürfnisse, die der Nutzen des Augenblicks stiftet und die Laune der Theilnehmer lös't. Höhere Achtung gebührt ihm, der nicht bloß Gemeinschaft für Dinge, die dem groben, thierischen Daseyn in seiner vorübergehenden und unbedeutenden Dauer dienen, der Gemeinschaft ist in allem, was Wissenschaft, Kunst, Tugend und Vollkommenheit auf Erden gegeben haben. Da Geschlechter zu kurz für so viel Zwecke, für so viel Folgen und Ausdehnung sind, so umschließt er in

Einem weiten umfassenden Bande nicht nur alle, die leben, sondern Lebende, Todte und Kommende. Jeder einzelne Staat und sein Vertrag sind nur eine Klausel im größen, ewig geschlossenen Vertrage alles menschlichen Daseyns, der das Hohe in der Natur und das Niedere, der sichtbare und unsichtbare Welt nach festem Schlusse verbindet; der, in die Wesenheit der Dinge von Gottes Finger geschrieben, wie ein untrennbarer Eid das Physische wie das Moralische, jedes an seiner Stelle hält; der ein Gesetz ist, das nicht von Willen abhängt, die durch eine höhere Verpflichtung, durch ein weit höheres Band ihm zur Huldigung zuerkannt sind; ein Gesetz, das die einzelnen Gemeinden dieses großen, allumfassenden Reiches nie moralisch im Stande sind, nach seinen innern Verhältnissen willkührlich zu verlassen, aus eigener Erfindung, aus einer Laune von eigener Verbesserung zu zerreissen, oder in ein unzusammenhängendes, ungeselliges, streitiges Chaos von Grundtheilen zu zersetzen. Nur der höchste Nothfall, der Nothfall, der, über alle weitere Wahl, über jeden Ausweg, über jede Berathschlagung erhaben, nach seinen eigenen Gesetzen herrscht, kann den Schritt zur Anarchie entschuldigen. Diese Nothwendigkeit selbst aber — ist keine Ausnahme von der Regel, ist nur ein Theil der physischen und moralischen Natur der Dinge, welcher der Mensch freywillig oder gezwungen folgen muß. Sollte er aber dem, was nur der Unvermeidlichkeit ewiges Gebot ist, aus Wahl sich unterwerfen, so ist das Gesetz gebrochen, die Natur

beleidigt und der Aufrührer seiner Stelle, seines Stamms und seiner Stimme verlustig, ausgestoßen aus dem Reiche der Vernunft, des Friedens, der Tugend und edeln, reuigen Selbsterkenntniß, um in der entgegengesetzten Welt der Uneinigkeit, des Lasters und der Verwirrung mit fruchtlosem Kummer sich wieder zu finden." Bemerkungen über die französische Revolution, von Edm. Burke. Zweyte, ganz neu übersetzte Aufl. Wien 1793 S. 175 seqq.

Wer in der neuern Geschichte nicht unbekannt ist, weiß, daß Burke durch seine erhabene Beredtsamkeit und durch das persönliche Gewicht seines Namens der gesellschaftlichen Ordnung wesentlichere Dienste geleistet hat als Haller; und die eben angeführte Stelle ist wohl ein redender Beweis, daß die vieldeutige Idee des Contract social sich trefflich zu diesem Zwecke benutzen läßt. Nichts desto weniger halten wir dieselbe für ungegründet, unnöthig und gefährlich.

Es wird nämlich entweder ein factischer Vertrag darunter verstanden, welcher, aus der Geschichte nachweislich, wirklich einst geschlossen worden sey, oder der geschlossen werden müsse; oder es ist ein idealer Vertrag, den alle Menschen, so gewiß sie vernünftig sind, eingehen müssen durch stillschweigende Zustimmung; welcher moralisch existirt, wenn schon viele, die meisten oder alle, durch Leidenschaft oder Irrthum bethört, factisch nicht geneigt wären, demselben beyzustimmen. Im letztern Sinne ist der Begriff offenbar überflüssig; denn warum

müssen die Menschen, so gewiß sie vernünftig sind, den Vertrag schließen, um eine gesellschaftliche Ordnung zu errichten? — Weil diese gesellschaftliche Ordnung nothwendige Bedingung, Element ihrer sittlichen Entwickelung ist. Die Pflichtmäßigkeit des Gegenstandes des Vertrags erzeugt also die Pflicht zur Eingehung des Vertrags, während man wähnt, durch den Vertrag die Pflicht zur Achtung der gesellschaftlichen Ordnung zu begründen. Es ist daher viel natürlicher, ohne den Begriff eines Vertrages — der geschlossen seyn soll, ohne daß die Contrahenten es wissen — einzuschieben, geradezu die Heiligkeit der gesellschaftlichen Ordnung aus der Natur dieser selbst, als unentbehrlich für die Sittlichkeit, als Vehikel aller menschlichen Cultur, herzuleiten. Das entgegengesetzte Verfahren ist eine Folge bloß davon, daß man das Recht von der Moral trennte, daß man den Staat auf eine rechtliche Basis gründen wollte, während das Recht erst im Staate und durch den Staat besteht. Der Begriff eines Vertrages ist um so weniger geeignet, etwas zu vermitteln, was ganz unmittelbar sich ergibt, als die Gültigkeit der Verträge selbst gar kein Axiom ist, sondern erst aus einem höhern Princip hergeleitet werden muß, von welchem sie nicht nur ihre Begründung, sondern auch ihre Regel und Beschränkung erhält. Denn nicht nur Verträge, welchen der Mangel eines Irrthums, Zwangs oder Betrugs anklebt (die im Grunde keine Verträge sind), sondern auch alle Verträge, die der Sittlichkeit zuwiderlaufen, sind

außer dem Staate ungültig. Die **rechtliche** Verbindlichkeit der Verträge, welche von einer Beurtheilung der Contrahenten selbst nicht abhängt, findet nur im Staate statt, so weit der Staat sie festgesetzt hat. Außer dem Staate erzeugen Verträge nur **moralische** Verbindlichkeiten, welche jedesmal, nach den einzelnen Umständen und der Collision von Pflichten, von dem Gewissen des zu Verpflichtenden selbst beurtheilt werden müssen.

Nehmen wir den Contract social in dem Sinne eines **historischen Vertrages**, so würde daraus die Erschütterung beynahe aller gesellschaftlichen Ordnung hervorgehen, weil es wenige Staaten und Verfassungen gibt, welche nachweislich durch **irgend einen Vertrag**, und noch wenigere, die durch einen nach strengen Rechtsbegriffen **gültigen Vertrag**, zumal **nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit**, zu Stande gekommen wären. Aber selbst in Beziehung auf diese müßte die Frage entstehen: Wie die gegenwärtige Generation verpflichtet sey, durch einen Vertrag, woran sie keinen Theil genommen? Der stillschweigende Consens, den man schon daraus hat folgern wollen, daß jeder, der nicht anderswohin ziehe, eo ipso seine Zustimmung erkläre, hält nicht Stich, weil sehr wenige eine freye Wahl haben.

Wenn man endlich geradezu verlangt, daß alle Staaten **erst noch rechtlich constituirt werden müssen**, durch einen **wirklichen Vertrag**; daß die gegenwärtigen Verfassungen die Bürger oder

Unterthanen gar nicht verpflichten, weil sie sich nicht auf einen Vertrag gründen, so ist dadurch in der That der Zustand von 1792 herbeygeführt, welcher sich, wie wir denken, von selbst verdammt. Nichts desto weniger ist der Begriff eines Vertrages, so bald er adoptirt ist, durch seine Zweydeutigkeit ganz geeignet, nicht nur den Pöbel auf die zuletzt ausgedrückte Folgerung zu führen, sondern selbst Gelehrte zu verwirren. Ein genaueres Studium der Litteratur, des Contrat social wird gewiß überzeugen, daß die meisten Schriftsteller selbst in ihrer Theorie irre wurden, und den Begriff des Vertrages bald in dem idealen, bald in dem materiellen Sinne nahmen; vorherrschend ist die eine oder die andere Ansicht, je nachdem der Autor mehr von der Achtung für die bestehende Verfassung, oder von einer Neigung für republikanische oder repräsentative Verfassung beseelt ist.

Zuerst wurde der Begriff im historischen Sinne angewendet von einem feurigen Manne, der von Unmuth erfüllt war über die Grausamkeiten, welche der Herzog von Alba in den Niederlanden und der Hof Carls IX. in Frankreich an den Hugenotten, seinen Glaubensgenossen, verübte. Die Pfaffen predigten dabey noch zum Hohn der Menschheit die Lehre vom leidenden Gehorsam. Daß die Hugenotten diese Frage wirklich mit einer in unsern Tagen Erstaunen erregenden Aengstlichkeit des Gewissens prüften, lehrt eine durch ihre Naivetät rührende Stelle bey Mezeray (Abrégé chronologique 1560.) Après qu'ils eurent oui sa harangue

(de Renaudie) et *vu les consultations de plusieurs théologiens de leur croyance, qui les assuroient, qu'ils pourroient prendre les armes mais pour leur dèfense seulement et pour avoir le chemin libre afin d'aller faire leur remontrances au roi etc.* Man lese bey Mezeray selbst nach, welche Behandlung diesen Leuten wiederfuhr. Von dem Geiste erfüllt, der sich Moses bemächtigte, als er die Bedrückung seiner Brüder sah, ergriff Hubert Languet, aus Burgund gebürtig, ein Freund Melanchthons, in der Geschichte trefflich bewandert, ein gründlicher Politiker, und daher successiv angestellt vom Churfürst August von Sachsen und vom Prinz von Oranien, die Feder und schrieb die Vindiciae contra tyrannos, sive de principis in populum populique in principem legitima potestate, Stephano Junio Bruto Cetta auctore 1580. (ohne Druckort), worin er mit Stellen der Bibel die Lehre vom leidenden Gehorsam widerlegt, und zeigt, daß zwischen Fürst und Volk ein — historisch nachgewiesener — Vertrag geschlossen worden, der beyden Theilen gegenseitige Rechte und Pflichten auflege; dann beweis't er das nemliche mit Gründen der Vernunft und trägt die Rechte der beleidigten Menschheit in einer Sprache vor, welche tief zum Herzen dringt, weil sie vom Herzen kommt. Das Lesen dieses Büchleins muß jedes Gemüth, das irgend empfänglich ist, auf Zeitlebens mit kräftigem Abscheu gegen Tyranney erfüllen. Aus demselben hat Rousseau mehrere seiner nachdrücklichsten Stellen copirt; allein bey Languet sind sie schöner,

weil er gegen blutige Tyranney eifert, während jener einen sehr leidenlichen Zustand angreift, um eine Theorie auf den Thron zu setzen. Allein bald nach Languet bemächtigte sich Hobbes der Idee des Staatsbürgervertrages, um damit aufs neue die Pflicht des leidenden Gehorsams einzuprägen, indem er ihn als einen idealen oder stillschweigenden Vertrag auffaßte, den der Mensch nothwendig eingehen müsse. Die natürliche Bösartigkeit des Menschen theils voraussetzend, theils durch mancherley Indicien beweisend, folgerte er, daß der s. g. Naturstand ein bellum omnium contra omnes (nicht etwa bloß ein status belli) seyn müsse, das ärgste Uebel unter allen, welchem daher auch der vernünftige Mensch um jeden Preis zu entgehen suche. Das Mittel hiezu aber liege darin, daß man einen Einzigen so gewaltig mache, daß er alle Fehden der übrigen unterdrücken könne; d. h. in einer gänzlichen Unterwerfung. Jede Exception von dieser Unterwerfung, jede Beschränkung würde den Zweck vereiteln. Freylich habe der Despotismus auch seine Uebel; allein diese seyen unbedeutend gegen denjenigen des bellum omnium contra omnes. Der Staat ist daher ein großes Thier (moralische Person, Leviathan) dessen Willensvermögen ausschließlich beym Herrscher seyn soll, während die übrigen nur als dienende Glieder (Hände und Füße) zu betrachten sind. (Thomas Hobbes de cive 1642. Leviathan s. de civitate ecclesiastica et civili, London 1651). Wenn man bey Hume die Geschichte Carls I. liest, so läßt sich begreifen, daß ein billiger

Mann erbittert werden konnte, indem er sah, wie ein Monarch, der persönlich eher liebenswürdig war und nur regierte wie seine Vorfahren, von wüthenden Schwärmern und frostigen Heuchlern verfolgt wurde. Zudem sagt uns die Geschichte, daß Hobbes ein Liebhaber abstracter Wissenschaften und wahrscheinlich mißmuthig war, daß er in diesen Studien gestört wurde durch die Emigration Carls II., welchen er begleitete.

Nach einem kurzen Zwischenraum, in den die Erscheinung der defensio regia des Salmasius und der defensio pro populo anglicano Miltons, und die Restauration der Stuarte fällt, trat eine zahlreiche Schule der besten Köpfe auf, die aus Hobbes Princip eines idealen, moralischnothwendigen Vertrages gerade die entgegengesetzten Folgen ableiteten, indem sie zeigten, daß die Menschen, ohne die Klugheit und die Moral gröblich zu verletzen, nicht ohne gewisse Bedingungen jenen Contrakt haben schliessen können, aus welchen Bedingungen also Rechte der Unterthanen gegen die Obrigkeit hervorgehen; und in Beziehung auf diese Rechte stehen die Regierung und das Volk gegen einander im Naturstande, d. h. ohne einen höhern irdischen Richter. Die mehr republikanische oder monarchische Tendenz dieser Schriften beruhte dann einzig darauf, daß die einen jene Bedingungen mit Rücksicht auf die, aus der möglichsten Ruhe hervorgehenden, Vortheile so viel immer möglich einschränkten und selbst beym Gebrauche des wirklich eintretenden Widerstandsrechtes die Mäßigung aus Gründen der Klugheit und der

Moral anriethen. Hieher gehören nun: Algernon Sidney's discourses concerning government, London 1704, welche bekanntlich den Verfasser im Jahr 1683. auf's Schaffot brachten; ferner: John Locke two treatises on government, London 1690. Dieses Werklein verdient als klassisch in dieser Art fortzudauern, theils wegen der Klarheit der Darstellung, theils wegen der bündigen Widerlegung despotischer Lehren; Locke behauptet, daß auch historisch ursprünglich alle Staaten Republiken gewesen. Noch früher schrieb Samuel von Pufendorf, eine Fürstendiener, de jure naturae ac gentium, Lundini Scanorum 1672., sehr die Monarchie empfehlend und Gehorsam predigend, da hingegen 1699. Gerard Noodt eine sehr republikanische Rede de jure summi imperii hielt. Diese Materialien benutzten dann hundert Jahre lang Deutsche Professoren, um Compendien zu schreiben und Collegia zu lesen, bis neuerdings unter Ludwig XVI. der Contrat social von Rousseau Epoche machte, und die Gefährlichkeit der Idee theoretisch, so wie dann in den Wirkungen, die dieses Buch hervorbrachte, auch praktisch bewies.

Eine Widerlegung dieser Begriffe hat Grotius nur schwach versucht, indem er die, zwar historisch allerdings richtige, Behauptung aufstellte, daß viele Regierungen ihre Gewalt nicht durch einen Vertrag, sondern durch Eroberung, Unterjochung erlangt hätten, aber den Bewies schuldig blieb, daß die Unterjochten auch schuldig seyen, moralisch oder rechtlich die Herrschaft ihrer Eroberer zu ehren; er bewies

daher wohl, daß sie nicht aus übertragenen Rechten, aber nicht daß sie aus eigenen Rechten regierten. Dagegen ist diese Idee schon längst von einem tiefen Denker in allen ihren möglichen Bedeutungen geprüft, in ihrer Ungegründtheit, Leerheit und Schädlichkeit dargestellt und das richtige Princip entwickelt worden, alles mit einer unübertrefflichen Faßlichkeit und Bündigkeit, so daß wir die wörtliche Uebersetzung der Abhandlung ebenfalls in diese Blätter aufnehmen zu müssen glauben. Der Name des Verfassers ist so berühmt nnd seine Schriften so bekannt, daß es unbegreiflich ist, wie Herr von Haller desselben gar nicht gedenkt; freylich würde er sich dadurch um den Ruhm gebracht haben, der erste Entdecker der Widerlegung des Contrat social zu seyn. Diese treffliche Widerlegung findet sich bey Hume: Essay moral and political by David Hume Esq. Essay XXV. Of original Contract. Die Lehre desselben ist auch in England nicht in Vergessenheit gekommen. Ganz im gleichen Geiste, den schiefen Begriff eines s. g. Standes der Natur und die damit in Verbindung stehende Idee eines freywilligen Staatsbürgervertrags in ihrem Nichts beleuchtend, ist Adam Fergusons Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft (Aus dem Engl. übersetzt, Leipzig 1768), ein Werk, das dem klassischen Alterthum keine Unehre machen würde, und, so wie desselben Verfassers ausführliche Darstellung der Gründe der Moral und Politik, einem denkenden Leser, der einfache, fruchtbare Wahrheiten

metaphysischem Schwulst vorzieht, sehr lehrreich und willkommen seyn wird. Ganz ausdrücklich hat späterhin Craig die Lehre Hume's vorgetragen. (Siehe dessen Grundzüge der Politik nach der Erfahrung. Aus dem Englischen, Leipzig 1816. Erster Band .Seite 79—109.) Auch dieses ist ein Buch, welches mehr verbreitet seyn sollte. Aber selbst in Deutschland ist die Haller'sche Lehre, so weit sie die Widerlegung des Contrat social enthält, nicht so singulär, als der Restaurator sich anstellt. So zeigt z. B. Hugo (dessen Person und Schriften doch Herr von Haller nicht ignoriren wird) mit seiner gewohnten pikanten Manier und schlagenden Kürze, daß der Contrat social oder die verschiedenen Verträge, in welche ihn metaphysische Anatomen noch weiter zertrennt haben, nicht wirklich, nicht möglich und nicht nothwendig sey. (Hugo Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechtes. Dritter Versuch. Berlin 1809. §§. 367—372.) Allein die nemlichen Grundsätze finden sich schon in den frühern Ausgaben von 1797 und 1799. Eben so verwirft den Begriff des Staatsbürgervertrages Fries philosophische Rechtslehre. Jena 1803. §. 16. Seite 76 seqq. Ancillon über Souveränität und Staatsverfassungen, 2te Aufl. Berlin 1816. Friedrich Köppen Politik nach Platonischen Grundsätzen, Leipzig 1818. Seite 18 seqq. Freylich dem Datum der Erscheinung nach jünger als die Hallerische Theorie; allein die ganz eigenthümliche und consequente Gedan-

kenfolge beweist wohl, daß Köppen nicht durch den Restaurator auf die Spur geführt wurde. Gewissermaßen gehört auch hieher folgende Schrift, welche wohl mehr als eine Gelegenheitsschrift ist, und es verdient in Erinnerung gebracht zu werden, auch nachdem die Begeisterung, welche sie erzeugte, längst entschwunden ist: Das Volk und seine Fürsten. Volkswesen und Volkssinn. Reden von Friedrich Ehrenberg, Leipzig 1815. 8. Wie sehr indeß der Geist dieser Reden verschieden ist von dem Geiste, welcher aus der Restauration uns anhaucht, beweisen schon folgende Zeilen, die wir hieher als einen zeitgemäßen Schluß dieser Untersuchung setzen wollen.

„Und was sollen wir sagen" (fragt Ehrenberg Seite 203 seqq.) „von denen, die in dem letzten großen Kampfe nichts anderes erblickten als ein Mittel, sie in dem Besitze der ihnen noch gebliebenen Vorrechte zu sichern, und ihnen wo möglich das Verlorene wieder herzustellen; die ihm in ihren Gemüthern keine andere Beziehung zu geben wußten als auf sich, ihre Familien, ihren Stand und ihre Vorurtheile; die keine Gefahr kannten und keine Rettung bedurften, außer im engen Umkreise ihres egoistischen Lebens; die es wohl gerne sahen, daß das ganze Volk zu den Waffen griff, die selbst dazu ermunterten und anfeuerten, wenn nur Sie, als die Edelsten im Volke, für welche Gut und Blut zu wagen die Uebrigen eben geboren seyen, eine Ausnahme machen durften; die sogar jedes andere Opfer, das sie bringen, und jede Last die sie tragen sollten, für eine unge-

bührliche Zumuthung hielten? Was von denen, die, nachdem sie zum allgemeinen Aufstande gerathen, ihn anordnen helfen, die Gemüther in Bewegung gesetzt und allerley Pomp und Gepränge getrieben mit ihren hochherzigen Gesinnungen, mit ihrem grenzenlosen Patriotismus, mit ihrer Selbstverläugnung, ihrem Muthe und ihrem Thatendurste, zur Zeit der herannahenden Gefahr, wo man erwartete, sie würden nun an die Spitze sich stellen und bewähren, was sie vorgespiegelt, sich als die Ersten zur Flucht zeigten, wie sie die ersten zum Worte gewesen, damit sich vertheidigend, sie wagten zu viel, wenn sie mit in die Gefahr zögen? Freilich zu viel — das überaus kostbare Leben, wohl werth, daß Tausende dafür das Ihrige auf das Spiel setzten."

„Allen diesen war es nicht um das Volk, sondern um sich selbst zu thun; ihr Volk verachteten sie, indem sie ihm eine Ehre zu erweisen glaubten, wenn sie ihm gestatteten sich für sie aufzuopfern, und meinten am Volke sey nichts gelegen; wenn nur in ihnen des Volkes Kern übrig bliebe, möge immer die Masse untergehen; auf den Geist komme es an und dieser wohne in ihnen. Nicht bloß ihr Volk — auch die Menschheit verachten diese in ihrem rohen Egoismus. Wie sie auch sich brüsten und prahlen mit ihres Volkes Tugend und Trefflichkeit, sie haben allein das Ihrige im Auge, und das Volk ist hier niemand anders als sie selbst. Den großen Tyrannen haßten sie, die kleinen, weil er sich gegen sie heraus nahm, was nur ihnen gegen andere gebührte. Wir aber wollen den kleinen Tyrannen mit demselben Muthe

und derselben Kraft und Ausdauer im Gefühl unsers Werthes widerstehen, womit wir dem großen widerstanden haben; und wie wir für die Freyheit und Selbstständigkeit des Ganzen gekämpft, so wollen wir nun auch auf jedem Gebiete des Lebens und besonders auf dem Gebiete des Geistes unsre Freyheit und Selbstständigkeit behaupten, fortan keines Menschen Knecht seyn, und nichts über uns erkennen, als in bürgerlicher Hinsicht das Gesetz, die gesellschaftliche Ordnung und die höchste Gewalt — in jeder andern die Wahrheit, das Schöne, das Gute, und den, der aller Wahrheit, Schönheit, Güte ewiger Urquell ist; für nichts uns geboren glauben, als das Reich Gottes zu fördern, und zu dienen aus freyer Liebe; jedem gegenüber stehen, festgegründet im Gefühl unsrer menschlichen Würde und in der Ueberzeugung, daß wir uns von niemandem dürfen verachten lassen."

Zweyter Anhang.

David Hume über den Staatsgrundvertrag.

(Essays. moral and political by David Hume Esq. Essay XXV. *Of original Contract*). Aus dessen moralischen und politischen Versuchen.

Da in unserm Zeitalter jede Parthey, um sich zu halten, genöthigt ist, ihre praktische Politik auf ein System philosophischer oder theoretischer Principien zu stützen, so ist sich nicht zu verwundern, daß jede der beyden Partheyen, in welche unsere Nation getheilt ist, ein Gebäude dieser Art aufgeführt hat, um ihre Verfahrungsweise zu rechtfertigen oder zu beschönigen. Da die Schöpfungen des Volkes, besonders wenn sie in's speculative Fach einschlagen, und ganz vorzüglich, wenn Partheygeist sein Spiel dabey hat, gewöhnlich ziemlich ungeformt ausfallen, so muß man zum voraus darauf gefaßt seyn, daß auch die Fabrikate dieser beyden Partheyen ein wenig hinfällig erscheinen und merkliche Spuren der Heftigkeit und

der Hitze, womit sie hervor gebracht wurden, an sich tragen werden. Die eine Parthey suchte, indem sie den Regierungen einen göttlichen Ursprung zuschrieb, dieselben so heilig und unverletzlich zu machen, daß, wie sie auch ihre Gewalt mißbrauchen möchten, selbst die mindeste Beschränkung derselben, die geringste Widersetzlichkeit gegen sie, beynahe wie eine Sünde gegen den heil. Geist angesehen werden mußte. Die andere Parthey gründete die Gewalt der Regierungen gänzlich auf die Einwilligung des Volkes, indem sie eine Art Urvertrag, wie sie es nennt, annimmt, vermöge dessen die Unterthanen sich vorbehalten hätten, sich ihrem Souverän zu widersetzen, so bald sie glauben Ursache zu haben, mit dem Gebrauch der Macht, welche sie ihm zu gewissen Absichten anvertraut haben, unzufrieden zu seyn.

Ich glaube behaupten zu können, daß beyde Theorieen richtig sind, obschon nicht in dem Sinne, wie sie von den Partheyen verstanden werden; auch die aus jeder hergeleiteten praktischen Grundsätze halte ich für zweckmäßig, wenn schon nicht in der Uebertreibung, zu welcher jede Parthey durch den Kampf mit ihren Gegnern verleitet wurde.

Daß Gott als die oberste Ursache jeder Regierung zu betrachten sey, wird niemand läugnen, der im Allgemeinen eine Vorsehung annimmt und zugibt, daß in allen Begebenheiten der Welt ein regelmäßiger Plan herrsche, und alles nach weisen Zwecken berechnet sey. Da kein erträglicher oder sicherer Zustand für die Menschen sich denken ließe ohne Regierung, so lag es unfehlbar in der Absicht des güte-

vollen Wesens, welches das Wohl aller seiner Geschöpfe bezweckt, daß eine Regierung seyn sollte. Und da wirklich unter allen Völkern und zu allen Zeiten Regierungen statt finden, so läßt sich mit noch mehr Gewißheit schließen, daß das allwissende Wesen, welches sich in seinen Berechnungen unmöglich irren kann, die Existenz der Regierung in seine Rathschlüsse mit aufgenommen hatte. Da es jedoch dieselbe nicht durch eine besondere oder wunderbare Dazwischenkunft, sondern durch seine verdeckte, auf alles gleichförmig sich erstreckende Wirksamkeit entstehen ließ, so kann man einen Souverän nicht mit Wahrheit seinen Stellvertreter auf Erden nennen, außer in dem Sinne, wie man sagen kann, daß jede Macht oder Kraft an seiner Stelle wirkt, weil sie von ihm herrührt. Alles was begegnet, liegt im allgemeinen Plane der Vorsehung, und der größte, rechtmäßigste Fürst kann in dieser Beziehung sich keinen heiligern oder unverletzlichern Character beymessen, als eine subalterne Magistratsperson oder selbst ein Usurpator, ja ein Räuber oder Korse. Der nemliche Lenker des Schicksals, welcher in seiner Weisheit eine Elisabeth oder Heinrich IV. auf den Thron setzte, verlieh (und gewiß mit gleich weisen Absichten) auch einem Cäsar Borgia Gewalt. Die gleichen Ursachen, welche die Entstehung der souveränen Gewalt in jedem Staate bewirkten, brachten auch jede kleine Gerichtsbarkeit und untergeordnete Behörde darin hervor. Demnach kann ein Constabel eben so gut, als ein König, sich als einen Stellvertreter der Gottheit,

und sein Amt für eine göttliche, von keiner Willkühr der Menschen abhängige, Einrichtung ansehen.

Bedenken wir, welch ein geringer Unterschied unter den Menschen in Rücksicht ihrer physischen Stärke, ja selbst der geistigen Kräfte und Fähigkeiten, die nur durch die Erziehung so ungleich ausgebildet werden, von Natur herrscht, so können wir nicht umhin zu gestehen, daß im Anfang nichts als ihr eigener freyer Wille sie zum gesellschaftlichen Leben und unter eine menschliche Autorität vereinigen konnte. Vom Volke ging, wenn wir dem ersten Ursprung der Regierung in den Wäldern und Einöden nachspüren, alle Macht und obrigkeitliche Gewalt aus; freywillig verzichteten sie, um des Friedens und der Ordnung willen, auf ihre angeborne Unabhängigkeit, und unterwarfen sich den Gesetzen von Menschen, die ihresgleichen waren. Die Bedingungen, unter welchen sie sich zu diesem Gehorsam verstanden, wurden entweder ausdrücklich festgesetzt oder waren so einfach und natürlich, daß man sich für überhoben halten konnte, sie ausdrücklich zu bestimmen. Versteht man nun dieß unter dem Urvertrag, so läßt sich nicht läugnen, daß nicht jede Regierung von einem Vertrage ursprünglich herrührt, und daß die ersten mangelhaften Anstalten der Menschen zum gesellschaftlichen Leben alle dieser Natur waren. Aber vergeblich würden wir in den Archiven diesem Document unserer Freyheiten nachspüren. Jener Vertrag ward nicht geschrieben, weder auf Thierhäute, noch auf Blätter oder Baumrinde. Er ist viel älter, als die Schreibkunst und alle andern Künste cultivirter Völ-

ker. Aber die Natur des Menschen und die ursprüngliche natürliche Gleichheit der Kräfte bürgen uns dafür. Die Gewalt, welche nunmehr herrscht, und die sich auf Flotten und Heere stützt, ist erst durch die gesellschaftlichen Einrichtungen entstanden und setzt eine bereits eingerichtete bürgerliche Ordnung und Hierarchie voraus. Im Naturstande hat ein Mensch keine andern Kräfte, als diejenigen, welche er in seinen Gliedern und der Energie seines Willens besitzt; mittelst dieser aber ist der Einzelne niemals im Stande, ganze Nationen seinen Befehlen zu unterwerfen. Nichts als ihre eigene Einwilligung und ihr Wunsch nach Frieden und Ordnung konnte sie dazu führen.

Allein Philosophen, die zu einer Parthey gehören, (wenn dieß nicht ein Widerspruch ist) werden sich niemals mit diesen Sätzen begnügen. Sie behaupten, daß die Regierung nicht bloß in ihrer ursprünglichen Kindheit durch freywillige Uebereinkunft entstanden sey, sondern noch jetzt, da sie zu ihrer vollen Reife gelangt ist, auf nichts anderm beruhe. Sie lehren, daß noch heut zu Tage alle Menschen gleich geboren werden, und aus keinem andern Grunde, als vermöge einer freywilligen Verpflichtung, einem Fürsten oder einer Regierung Gehorsam schuldig seyn können. Und da natürlich kein Mensch, ohne Ersatz dafür zu erwarten, die Vortheile seiner natürlichen Freyheit aufopfere, so müße man seine freywillige Verpflichtung zum Gehorsam als bedingt annehmen, daß er sich nemlich nur in so fern für verbunden halte, als ihm sein Souverän Recht und Schutz angedeihen lasse. Diese Vortheile verspreche ihm der Souverän

für seinen Gehorsam; halte er dieß Versprechen nicht, so breche er den eingegangenen Vertrag und entbinde hiedurch seine Unterthanen von der Pflicht zum Gehorsam.

Wenn jedoch die Herren, welche diese Theorie aufstellen, sich in der Welt ein wenig umsähen, so würden sie auch nicht den geringsten Beleg für ihre Behauptungen, nicht die entfernteste Gewährleistung für ihr subtiles, metaphysisches System auffinden. Wir sehen im Gegentheil überall Fürsten, die von ihren Unterthanen, wie von ihrem Eigenthum reden, und ihre selbstständigen Souveränitätsrechte lediglich von Eroberung oder Erbfolge herleiten. Eben so sehen wir überall Unterthanen, die diese Rechte ihren Fürsten wirklich zugestehen und sich als von Geburt zum Gehorsam gegen irgend einen Souverän verflichtet ansehen, gerade wie sie auch von Geburt zum Gehorsam und zur Ehrfurcht gegen ihre Eltern verpflichtet sind. Man nimmt an, daß die einen dieser Verhältnisse und Pflichten um kein Haar mehr von unserer Zustimmung abhangen als die andern; diese Ueberzeugung findet man in Persien, in China, in Frankreich, Spanien und selbst in Holland und England, wo nicht die Anhänger der obigen Theorie sich mit besonderem Eifer bemüht haben, ihre Lehre auszubreiten. Man ist an Gehorsam und Unterwerfung so gewöhnt, daß weit aus die meisten Menschen nur nie darüber nachdenken, warum es so sey, gerade wie sie auch die Wirkungen der Schwerkraft, der Undurchdringlichkeit und der allgemeinen Naturgesetze mit ihren Sinnen wahrnehmen, ohne darüber nachzu-

denken. Regt sich etwa auch einige Neugier bey ihnen, so geben sie sich doch, wenn sie erfahren, daß nicht nur sie, sondern auch ihre Vorfahren seit mehrern Menschenaltern und seit undenklichen Zeiten einer gewissen Regierung oder Familie unterthänig gewesen seyen, zufrieden, und zweifeln nicht länger, daß sie derselben wirklich Gehorsam schuldig seyen. In dem größten Theile der Welt würde man denjenigen, der sich unterstände zu lehren, daß die politischen Verhältnisse zwischen Obrigkeit und Unterthan ganz auf einem freywilligen Verkommniß und einem zweyseitigen Vertrage beruhen, gewiß alsbald von Oberkeits wegen als einen Meuterer, welcher die Bande der gesellschaftlichen Ordnung zerreissen wolle, einstecken, wofern nicht seine Freunde ihn zuvor als toll einsperren ließen. Es ist wirklich sonderbar, daß ein Vertrag, den alle Menschen sollen eingegangen haben und zwar bey verständigem Alter (denn sonst wäre er ungültig), daß sage ich, von diesem Vertrage beynahe niemand in der Welt etwas wissen will.

Doch man nennt die Convention, worauf die Gewalt der Regierung sich gründen soll, den Urvertrag; es ist daher möglich, daß er durch die Länge der Zeit aus dem Gedächtniß der Menschen verschwunden ist. Dieß ist vollkommen richtig, wenn man nichts anderes meint, als die Zustimmung, mit welcher die Wilden ursprünglich einen Vertrag eingingen, durch den sie ihre Kräfte vereinigten; allein da dieser Vertrag so alt und verloschen ist, da seitdem tausend Veränderungen mit den Regierungen und Fürsten vor-

gegangen sind, so kann man ihm keine Kraft mehr beymessen. Wenn man etwas sagen will, das zur Sache dient, so muß man den Satz also stellen: Daß jede Regierung, um rechtmäßig zu seyn und Gehorsam von ihren Unterthanen fordern zu können, ursprünglich von einem freywilligen Vertrage herrühren müsse. Aber, um nichts davon zu sagen, daß man auf diese Weise annimmt, daß die Einwilligung der Väter auch ihre Descendenten und zwar in den spätesten Zeitaltern binde (welches die Freyheitsmänner niemals werden zugeben wollen), so findet sich diese Behauptung von der Geschichte nirgends und zu keinen Zeiten gerechtfertigt.

Beynahe alle Regierungen, die gegenwärtig existiren, oder von welchen die Geschichte nur das Andenken aufbewahrt hat, gründeten sich in ihrem ersten Entstehen auf Usurpation oder Eroberung oder beydes zugleich, ohne im mindesten einen Vertrag oder freywillige Unterwerfung des Volkes für sich anzuführen. Steht ein schlauer, kühner Mann an der Spitze einer Armee oder Faction, so ist es ihm manchmal sehr leicht, sich durch Anwendung bald von Gewalt, bald von ungegründeten Prätensionen eine Nation zu unterwerfen, die an Zahl seinen Anhang hundertmal übertrifft. Er läßt keine solche freye Communication zu, daß seine Feinde zu einer gewissen Erkenntniß ihrer Kräfte oder Anzahl kommen können; auch läßt er ihnen niemals die Zeit, sich in eine Masse zu sammeln, um ihm wirksamen Widerstand zu leisten.

Leicht ist es möglich, daß alle diejenigen selbst, welche die Werkzeuge seiner Usurpation sind, seinen

Fall wünschen; aber die Unkenntniß, worin sie von ihren allseitigen Gesinnungen stehen, hält sie im Zaum, und ist die einzige Ursache seiner Sicherheit. Viele Regierungen sind auf diese Weise entstanden.

Alles unter dem Monde ist einer beständigen Veränderung unterworfen. Kleine Fürstenthümer erheben sich zu mächtigen Reichen; hinwieder zerfallen große Reiche in kleine Herrschaften; Colonien siedeln sich an; Stämme verlassen ihre Heimath. Läßt sich aber in allen diesen Begebenheiten etwas anderes entdecken als Gewalt und Zwang? Wo ist die gegenseitige Uebereinkunft, die freywillige Verbindung, wovon man so viel spricht?

Selbst die sanfteste Weise, wie eine Nation zu einem fremden Herrn kommen kann, Heyrath oder Testament, ist eben nicht sehr ehrenvoll für das Volk; denn man setzt dabey offenbar voraus, daß man über dasselbe, wie über eine Morgengabe oder ein Vermächtniß, disponiren könne, ganz nach dem Willen oder Interesse seiner Führer.

Wo aber wirklich nicht Gewalt entscheidet, sondern freye Wahl statt findet, so frage ich, was hat es mit dieser so gepriesenen Wahl für eine Bewandniß? Entweder sind es wenige Große, welche für das gesammte Volk die Entscheidung thun, und weder Widerspruch noch Opposition dulden; oder es ist der große Haufe, welcher sich von einem Demagogen fortreißen läßt, den vielleicht kaum ein Dutzend unter ihnen kennen, und welcher seine Erhebung einzig seiner Unverschämtheit oder der augenblicklichen Laune des Pöbels verdankt. Verdienen nun diese tumulta-

rischen Wahlen, die noch überdem selten vorkommen, so großes Ansehn, daß man sie für das einzig rechtmäßige Fundament aller Regierung und aller Unterthänigkeit erklären könnte?

Es läßt sich wahrhaftig nichts schrecklicheres denken, als eine völlige Auflösung der Regierung, durch welche der große Haufe in Freyheit gesetzt und die Bestimmung der neuen Verfassung von dem Willen der großen Mehrzahl der Nation abhängig gemacht würde; denn niemals ist das ganze Volk ohne Ausnahme im Fall, dabey seine Stimme zu geben. In einem solchen Fall geht der Wunsch jedes Verständigen dahin, daß irgend ein General eine mächtige und zur Subordination gewöhnte Armee unter sich haben möchte, um nur recht bald Meister von der Beute zu werden und dem Volk einen Meister zu geben, weil es so übel geeignet ist, selbst zu wählen. So wenig stimmt die Erfahrung mit jenen metaphysischen Begriffen zusammen.

Laßt uns nicht irre werden durch die, nach der Revolution eingeführte, neue Verfassung. Gerade dieses Ereigniß ist weit entfernt, jenen Subtilitäten zu entsprechen. Es fand keine Veränderung als in den Personen statt, und zwar nur allein rücksichtlich der königlichen Gewalt, welche nach unserer Verfassung nur ein Theil des Souveräns ist. Demnach war es eine Majorität von nicht mehr als 700 Personen, welche diese Veränderung für ungefähr 7 Millionen Menschen beschloß. Ich zweifle gar nicht, daß sich die Macht dieser 7 Millionen nicht gerne darein ergeben habe; allein man ließ es doch nicht auf ihren

Willen ankommen. Oder wurde nicht vom Momente des erlassenen Beschlusses an die Sache entschieden, und jeder, welcher dem neuen Souverän den Gehorsam verweigerte, gestraft? Wie hätte man sonst auch die Sache zu einem Ende oder Resultat bringen können?

In der ganzen Geschichte finden wir wohl keinen Staat, der in solchem Grade demokratisch gewesen wäre, wie Athen; und dennoch, wenn wir die erforderlichen Summen für das weibliche Geschlecht, die Sklaven und Fremdlinge, ansetzen, so werden wir finden, daß allervorderst zu Errichtung dieser Verfassung und nachher zu Abfassung der Gesetze nicht der zehnte Theil von denjenigen, welche darnach regiert wurden, seine Stimme gab; nicht zu gedenken der Inseln und auswärtigen Besitzungen, welche die Athenienser kraft des Rechts der Eroberung als ihre ansahen. Und da man weiß, welche Zügellosigkeit und Unordnung in den Volksversammlungen dieser Republik herrschte, ungeachtet mancherley Formen und Gesetze dagegen existirten, so stelle man sich vor, wie viel größere Unordnungen daraus entstehen müßten, wo sie nicht verfassungsmäßig sind, sondern sich tumultuarisch versammeln, um die bestehende Regierung aufzulösen, und eine neue zu errichten? In der That es wäre große Thorheit, unter solchen Umständen von einer freyen Wahl zu sprechen.

———Wenn eine neue Regierung errichtet wird, so ist das Volk meistens mit ihr unzufrieden, und gehorcht mehr aus Furcht und Nothwendigkeit als aus moralischen Beweggründen und Begriffen von Pflicht. Die Regierung ist wachsam und eifersüchtig;

sie ist genöthigt, jeden Anfang oder Anschein von Widersetzlichkeit mit größter Strenge zu verhindern. Allmählig verschwinden mit der Zeit alle diese Schwierigkeiten, und die Nation gewöhnt sich ihre Regenten als den rechtmäßigen Souverän zu betrachten, obschon sie dieselben anfangs für Usurpatoren oder fremde Eroberer ansah. Diese Vorstellung aber gründet sich keineswegs auf einen Begriff freywilliger Zustimmung oder gegenseitiger Verkommniß; das Volk weiß gar wohl, daß niemandem in den Sinn kam, dieses zu erwarten oder zu begehren. Gewalt gründete Anfangs die Verfassung; Nothwendigkeit bewirkte die Unterwerfung; nicht minder behauptete sich die Regierung im Verfolg durch Gewalt, und das Volk ergab sich darein, nicht wie aus freyer Wahl, sondern weil es dieß für seine Schuldigkeit hielt. Sie bilden sich keineswegs ein, daß ihre Einwilligung dem Fürsten ein Recht verleihe; aber sie willigen gerne ein, weil sie glauben, daß der lange Besitz allein ihm ein Recht gebe, ohne daß es dabey auf ihre Wahl oder Neigung ankomme.

Sollte man sagen, daß ein Jeder, der sich im Staate eines Fürsten aufhält, welchen er die freye Wahl hat zu verlassen, eben dadurch stillschweigend seine Gewalt anerkennt und demselben Gehorsam verspricht, so kann man antworten, daß eine solche stillschweigende Einwilligung nur dannzumal gefolgert werden könne, wenn der Domiciliant wirklich glaubt, daß er dieselbe zu geben oder zu verweigern das Recht habe. Denn wer glaubt (und dieß ist bey allen denjenigen der Fall, die unter einer seit langer

Zeit bestehenden Verfassung geboren werden) wer erkennt, daß er von Geburt einem gewissen Fürsten oder einer gewissen Regierung Gehorsam schuldig sey, von dem kann man wohl unmöglich annehmen, daß er stillschweigend seine Zustimmung gegeben habe, da er nach seinem Begriff völlig auf einen freyen Entschluß verzichtet.

Und wie kann man auch im Ernste behaupten, daß ein armer Bauer oder Handwerker die freye Wahl hat sein Land zu verlassen, wenn er weder eine fremde Sprache versteht noch die auswärtigen Gebräuche kennt, und an seinem armseligen Taglohne kaum genug hat, um von einem Tage zum andern zu leben? Man könnte mit gleichem Recht behaupten, daß derjenige, welcher im Schiffe bleibt, sich freywillig der Herrschaft des Schiffs-Capitains unterwirft, obschon er im Schlafe an Bord gebracht, wider seinen Willen auf's hohe Meer geführt wurde, und nun keine andere Wahl hat, als im Schiffe zu bleiben oder zu ertrinken.

Und wie nun vollends, wenn der Fürst die Auswanderung verbietet? Wenn ein Fürst wahr nähme, daß ein großer Theil seiner Unterthanen von chimärischen Hoffnungen betrogen, die Sucht hätte nach fremden Ländern zu ziehn, so würde ihn niemand Vernünftiger tadeln oder der Ungerechtigkeit beklagen, wenn er die Erlaubniß dazu beschränkte, um theils die gänzliche Entvölkerung seines eigenen Landes zu verhüten, theils leichtgläubige Menschen vor Unglück zu bewahren. Niemand wird behaupten, daß er durch ein so vernünftiges und weises Gesetz das

Recht auf den Gehorsam aller seiner Unterthanen verwirkt habe; und doch hat er ihnen offenbar die, zur Ehrenrettung des Contrat social supponirte, Freyheit der Wahl gänzlich entzogen.

Ja selbst, wenn eine Anzahl Personen gemeinschaftlich auszieh n und sich in einem unbewohnten Lande ansiedeln würde, so wird ihr Fürst sie auch da reclamieren und selbst in ihren neuen Wohnstätten als seine Unterthanen betrachten. Dieß ist auch mit den allgemein angenommenen Begriffen vollkommen übereinstimmend.

Am meisten noch findet eine solche wahre freye Einwilligung statt, wenn ein Fremder, welcher bereits mit dem Charakter des Fürsten, der Verfassung und den Gesetzen eines Landes bekannt ist, sich darin niederläßt; aber gerade in diesem Fall ist die Verpflichtung weniger bindend und streng, als bey gebornen Unterthanen. Ja der Fremdling wird immer noch von seinem natürlichen Landesherrn in Anspruch genommen, und trifft er ihn im Kriege unter den Heeren des Landes an, wo er sich aufhält, so geschieht es nicht aus Rechtsbegriffen (die nach den Grundsätzen aller Nationen denselben, wenn er in Gefangenschaft geräth, verfällen), sondern in Folge einer unter den Fürsten getroffenen Verkommniß, die zu Verhinderung von Repressalien gemacht wurde, wenn man ihn nicht als Hochverräther bestraft.

Setzen wir den Fall, daß ein Usurpator den rechtmäßigen Fürsten und die königliche Familie vertreibt und zehn oder zwölf Jahre seine Herrschaft in dem Lande behauptet, daß er so strenge Subor-

dination bey der Armee einzuführen, die Garnisonen so geschickt anzulegen weiß, daß niemals ein Aufruhr gegen ihn entstehn, ja nicht einmal Unzufriedenheit laut werden kann. Kann man behaupten, daß das Volk, das im Herzen sein hochverrätherisches Unternehmen verabscheut, stillschweigend seine Autorität anerkannt, und ihm Gehorsam gelobt habe, bloß weil es aus purer Nothwendigkeit uuter seiner Herrschaft lebt? Laßt hingegen den natürlichen Landesherrn mit Hülfe eines in der Fremde zusammengebrachten Heers wieder eingesetzt werden: Man empfängt ihn mit Jubel und unbändiger Freude; woraus sich hinlänglich erscheint, mit welchem Widerwillen das Joch des Usurpators getragen wurde. Nun frage ich, worauf gründet sich das Recht dieses wieder eingesetzten Fürsten? Gewiß nicht auf die freye Einwilligung seines Volks; denn das Volk willigt vielmehr darum in seine Wiedereinsetzung so freudig ein, weil es hört, daß dieß der rechtmäßige, geborne Landesfürst sey. Was die stillschweigende Zustimmung anbetrifft, welche darin liegen soll, daß sie unter seiner Herrschaft leben, so kommt sie ihm nicht mehr zu gute, als vorher dem Tyrannen oder Usurpator.

Wenn man behauptet, daß alle rechtmäßige Regierung vom Volk ausgehe, so erweis't man ihm wahrhaftig viel mehr Ehre, als es verdient und begehrt. Als die Römischen Provinzen nicht mehr füglich von der Republik regiert werden konnten, so wußte das Volk in der ganzen römischen Welt dem Augustus unendlichen Dank, daß er durch eine Reihe von

Gewaltthätigkeiten sie sich unterwarf. Eben so große Bereitwilligkeit zeigten die Nationen, sich dem Herrn zu unterwerfen, den er ihnen durch sein Testament verordnete. Nachher war es ein großes Unglück für sie, daß sich niemals in einer Familie eine lange und regelmäßige Erbfolge bilden konnte, sondern die Reihenfolge ihrer Herrscher beständig durch Mordanschläge oder Rebellion unterbrochen wurde. So oft dann eine Linie aufhörte, so setzten die prätorianischen Banden einen Kaiser auf den Thron, die Legionen im Orient einen Zweyten, die am Rhein wohl gar einen Dritten, und kaum konnte allein das Schwert den Streit entscheiden. Der Zustand des Volks in dieser mächtigen Monarchie war zu beklagen, aber keineswegs deßwegen, weil ihm die Kaiserwahl niemals überlassen wurde (denn dieß war eine pure Unmöglichkeit), sondern vielmehr, weil es niemals unter eine Reihenfolge von Herren kam, die nach den bestimmten Regeln der Erblichkeit zur Regierung gelangt wären. Was die Gewaltthätigkeiten, Kriege und das Blutvergießen betrifft, die bey jeder neuen Thronbesetzung statt fanden, so können sie als unausweichlich keinen Tadel verdienen.

Wenn man aber eine formellere oder wenigstens eine metaphysischere Widerlegung der auf einen Urvertrag gegründeten Theorie verlangen sollte, so möchten wohl folgende Betrachtungen genug thun.

Alle moralischen Verbindlichkeiten zerfallen in zwey Classen: Die eine begreift diejenigen, zu deren Erfüllung der Mensch sich durch einen natürlichen Instinkt, durch einen unmittelbaren Hang getrieben

fühlt, unabhängig von allen Begriffen von Pflicht oder Rücksichten auf das öffentliche oder Privat-Interesse. Dieser Art sind die älterliche Liebe, Dankbarkeit, Mitleid. Wenn wir die Vortheile erwägen, welche für die Gesellschaft aus solchen Naturtrieben des Menschen entstehen, so werden wir gewiß nicht ermangeln, denselben unsere moralische Zustimmung und hohe Achtung zu ertheilen; allein derjenige, auf welchen sie wirken, fühlt ihre Macht und ihren Einfluß, ehe und bevor er deßhalb reflectirt hat.

Die zweyte Classe begreift diejenigen moralischen Verbindlichkeiten, die nicht auf Naturtrieben beruhen, sondern sich völlig auf die Vorstellung von Pflicht gründen, welche wir uns machen, wenn wir die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft und die Unmöglichkeit überlegen, daß letztere bestehe, wenn jene Pflichten nicht beobachtet werden. Von dieser Art ist die Gerechtigkeit d. h. Achtung für das Eigenthum der andern, die Treue in Erfüllung gemachter Versprechungen. Denn da jeder von Natur geneigt ist, sich mehr zu lieben als andere, so muß der Mensch von Natur auch geneigt seyn, sich so viel als möglich zuzueignen. Diesen seinen Hang kann nichts anderes bezähmen als Ueberlegung und Erfahrung, die ihn lehren, wie gefährlich es wäre, und daß es die gänzliche Vernichtung des gesellschaftlichen Lebens zur Folge haben würde, wenn jeder sich zueignen wollte, was ihm beliebte. Auf diese Weise wird die ursprüngliche instinktartige Neigung des Menschen in diesem Falle nachgehends durch Vernunft und Reflexion bezähmt.

Die Pflicht zum Gehorsam gegen die bürgerliche Obrigkeit gehört vollkommen in diese letztere Classe von Verbindlichkeiten. Unsere ursprüngliche Neigung geht dahin, entweder uns selbst eine zügellose Freyheit anzumaßen oder gar andere uns zu unterwerfen. Erst die Ueberlegung lehrt uns auf die ungebundene Willkühr, zu welcher wir einen so mächtigen Hang in uns verspüren, um des Friedens und der Ordnung willen Verzicht zu leisten. Es bedarf nur wenig Erfahrung und Ueberlegung, um zu begreifen, daß die Gesellschaft ohne Obrigkeit unmöglich bestehn könnte, und daß die Obrigkeit ihre Wirksamkeit bald verlieren müßte, wenn man nicht schuldig wäre, derselben unbedingt zu gehorchen. Die Erkenntniß dieser einfachen Wahrheiten, die sich an das natürliche Interesse eines jeden anschließen, ist die Quelle, woraus alle Verbindlichkeit zum Gehorsam entspringt.

Was braucht man also erst die Verbindlichkeit zum Gehorsam aus der Pflicht zu treuer Erfüllung der Verträge abzuleiten, indem man sie auf einen Vertrag stützen will, den jeder freywillig mit einer Regierung eingegangen habe. Die Verpflichtung zum Gehorsam und die Verpflichtung zu treuer Erfüllung der Verträge beruhen ja vollkommen auf den nämlichen Gründen; die Menschen anerkennen beyde um der einleuchtenden Interessen und Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft willen. Wir sind, heißt es, verbunden unserm Souverain zu gehorchen, weil wir ihm stillschweigend Gehorsam versprochen haben. Aber warum sind wir verpflichtet, dieses

Versprechen zu halten? Hier kann man einzig antworten, weil der Verkehr und die gesellschaftlichen Verhältnisse unter den Menschen, die doch so große Vortheile gewähren, nicht bestehen könnten, wenn sich die Menschen durch ihr Wort nicht gebunden glaubten. Auf gleiche Weise aber kann man auch sagen, daß eine Gesellschaft, wenigstens eine civilisirte Gesellschaft, nicht statt finden könne, ohne Gesetze, Regenten und Richter, um die Anmaßungen des Starken gegen den Schwachen, der Ruchlosen gegen die Rechtlichen zu verhindern. Da also die Verpflichtung zum Gehorsam eben so kräftig und gegründet ist, als die Verpflichtung sein Wort zu erfüllen, so gewinnen wir nicht das mindeste dabey, wenn wir die eine aus der andern herleiten wollen. Beyde sind durch die allgemeinen Bedürfnisse der Gesellschaft hinlänglich begründet.

Aber wem sind wir Gehorsam schuldig, und wer ist unser rechtmäßiger Souverain? Diese Frage ist oft eine der allerschwersten, und mannigfaltigen Schwierigkeiten unterworfen! Wenn ein Volk so glücklich ist, antworten zu können: Unser gegenwärtiger Souverain, welcher seine Rechte in gerader Linie von Vorfahren ererbt hat, die während einer Reihe von Generationen unser Land regiert haben; so findet gegen diese Antwort nicht die mindeste Einwendung statt, und sollten auch Geschichtforscher, wenn sie im dunkeln Alterthum dem Ursprunge des regierenden Stammes nachspüren, finden (wie gemeiniglich der Fall ist) daß seine Macht anfangs durch Usurpation und Gewalt entstand. Es wird

allgemein zugegeben, daß die Achtung des Privateigenthums eine Fundamentalbedingung aller gesellschaftlichen Existenz ist; dennoch müssen wir nothwendig annehmen, daß es keine Eigenthumsrechte an materiellen Gegenständen, wie z. B. Grundstücken oder Häusern giebt, welche nicht, wenn man ihre Tradition von Hand in Hand aufmerksam verfolgt, einmal durch Betrug oder Ungerechtigkeit entstanden wären. — — — — — — — — —

Vom leidenden Gehorsam. Ebendaselbst *).

Da die Heiligkeit des Rechts sich gänzlich auf das Interesse der menschlichen Gesellschaft gründet, weil ohne wechselseitige Achtung des Eigenthums kein Friede unter den Menschen sich gedenken ließe, so ist es klar, daß in außerordentlichen Fällen, wo das strenge Recht ohne übermäßige Nachtheile nicht statt finden kann, dasselbe dem allgemeinen Beßten weichen muß. Der Grundsatz fiat Justitia et ruat Cœlum ist offenbar falsch, da er, nach einer verkehrten Rangordnung der Pflichten, um der Mittel willen den Zweck aufopfert. — — Gesunder Menschenverstand lehrt uns, daß, da die Pflicht zum Gehorsam gegen die Obrigkeit sich auf das Interesse des allgemeinen Wohls gründet, diese Pflicht, wenn der Gehorsam das Verderben des Ganzen zur Folge hätte, der ersten und obersten Pflicht weichen muß. Salus Populi suprema Lex. Dieser Grundsatz stimmt auch vollkommen mit der Empfindung aller Menschen und aller Zeitalter überein; selbst der eif-

*) Essay XXVI. Of passive Obedience.

rigste Royalist wird sich, wenn er die Geschichte der Verschwörungen gegen Nero und Caracalla liest, nicht enthalten können, sich für das Gelingen derselben zu interessiren und die Urheber derselben hochzuschätzen.

Wenn also in außerordentlichen Fällen der Widerstand gegen den Mißbrauch der Gewalt erlaubt ist, so kann man wohl nur darüber anstehen, welch ein Grad von Nothwendigkeit erforderlich sey, um den Widerstand zu rechtfertigen und ihm das Gepräge der Rechtmäßigkeit und Verdienstlichkeit zu verleihen. Hier gestehe ich, daß ich jederzeit auf Seite derer treten werde, die das Band des Gehorsams so fest als möglich knüpfen und eine Verletzung desselben als das alleräußerste Mittel betrachten, das nur in ganz außerordentlichen Fällen erlaubt sey, wenn eine grausame und zügellose Tyranney dem Staate die höchste Gefahr droht. Denn um nichts von den Gräueln zu sagen, mit denen jeder bürgerliche Krieg beynahe unausweichlich verbunden ist, so ist es gewiß, daß gerade die Gährungen, die sich unter einem Volke verspüren lassen, die Regenten erst recht zur Tyranney veranlaßen und sie manchmal zu gewaltthätigen Maßregeln zwingen, die sie niemals würden ergriffen haben, wenn sich jeder willig zum Gehorsam und zur Unterthänigkeit bequemt hätte. So geschah es, daß der Tyrannenmord, welcher von den Alten gebilligt wurde, anstatt die Despoten und Usurpatoren im Zaume zu halten, sie nur zehnmal härter und barscher machte; deßnahen wird er jetzt allgemein verworfen und ver-

fällt, als ein übles und trügliches Mittel, dieses Unkraut der gesellschaftlichen Ordnung auszureuten.

Außerdem muß man bedenken, daß, da im gewöhnlichen Lauf der Dinge der Gehorsam unsere Pflicht ist und sorgfältig eingeschärft werden muß, nichts unverständigeres seyn könnte, als geflissentlich ein vollständiges Verzeichniß der Fälle aufzustellen, wo der Widerstand erlaubt sey. Denn obgleich man in einer philosophischen Untersuchung mit Wahrheit den Satz aufstellen kann, daß in dem Fall einer dringenden Nothwendigkeit das strenge Recht überschritten werden dürfe, was würden wir ja nicht denken von einem Prediger oder Moralisten, der sein Hauptstudium daraus machen würde, dergleichen Fälle aufzufinden, und dann allen Künsten der Logik und der Beredsamkeit aufböte, um sie seinen Zuhörern einzuschärfen? Würde er nicht besser thun, die allgemeinen Grundsätze zu lehren, statt sich über solche Ausnahmen zu verbreiten, welche wir vielleicht von Natur nur allzugeneigt sind, geltend zu machen und selbst über ihre Gränzen auszudehnen?

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Escher, Heinrich

Ueber die Philosophie des Staatsrechts mit besonderer Beziehung auf die Hallersche Restauration

Zürich 1821

Pol.g. 276 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768914-1